

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/6314 -**

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs-
gesetzes**

A Problem

Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. 2021 Teil I, Nr. 71, S. 4602 ff.) wurde ein bundesgesetzlicher Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter eingeführt, der ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise in Kraft tritt. Dieser Rechtsanspruch erfordert eine systematische landesgesetzliche Einbindung in das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V).

In Ziffer 271 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 für die 8. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern haben die Koalitionäre vereinbart, den bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 im Land umzusetzen.

Um eine bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und zu gestalten, gewinnt die Auswertung und Verknüpfung von statistischen Daten an Bedeutung. Die Weiterentwicklung der Kindertagesförderungsdatenbank KiDa M-V wurde vom Landesrechnungshof in seinem Sonderbericht begrüßt (Landesrechnungshof, Sonderbericht KiföG M-V, 2025) und ist darüber hinaus ein in der Koalitionsvereinbarung (Ziffer 357) festgelegtes Ziel der Landesregierung, auf dessen Umsetzung auch durch dieses Gesetz hingewirkt wird.

B Lösung

Wesentliche Neuerung des Gesetzes ist die Einführung des Ganztagsrechtsanspruches für Kinder im Grundschulalter. Für die Kinder im Grundschulalter, die einen individuellen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung im Umfang von jeweils acht Zeitstunden an fünf Werktagen pro Woche ab der ersten Jahrgangsstufe bis zum Beginn der fünften Jahrgangsstufe haben, werden dabei differenzierte Förderumfänge nach Jahrgangsstufen festgelegt. Da der Ganztagsrechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessive jahrgangsstufenweise aufwächst, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Kinder der ersten vier Jahrgangsstufen den Anspruch haben, werden auch die neuen Förderumfänge jeweils nur für die neu in die Förderart eintretenden Kinder eingeführt. Für diejenigen Kinder, die vor dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult worden sind, gilt die bisherige Regelung in Form eines Bestandsschutzes fort. Hortkinder mit einem Rechtsanspruch erhalten einen Mindestförderumfang von acht Zeitstunden täglich (inklusive Schulzeit) bzw. 40 Wochenstunden – auch während der Schulferien. Bedarfsabhängig kann der Förderumfang auf Antrag der Eltern auch erhöht werden, sodass dann eine Förderung im Umfang von mindestens 50 Wochenstunden gewährt wird. Zuständig für die Sicherstellung, dass jedes Kind mit Rechtsanspruch auch einen Hortplatz angeboten bekommt, sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Derzeit finanzieren das Land und die Kommunen für rund 83 Prozent der Hortkinder einen landesgesetzlichen Ganztagsplatz, der statt des den Rechtsanspruch erfüllenden achttündigen täglichen Förderumfanges eine zehnstündige tägliche Förderung vorsieht. Diese Möglichkeit wird es auch zukünftig geben.

Mit der Einführung der Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren wird die gesetzliche Vorgabe einer engen Kooperation von Hort und Schule betont und gestärkt. Hauptaufgabe dieser Personen ist die Gestaltung des Übergangs von der Grundschule in den Hort. Dies entspricht dem Grundgedanken des Kindertagesförderungsgesetzes, nach dem die Hortförderung ein Angebot in Kooperation mit der Schule darstellt und die Kinder zur zunehmend selbstständigen Gestaltung ihrer Freizeit befähigen soll. Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren tragen dazu bei, die Kontinuität in der Bildungsbiografie der Kinder sicherzustellen, indem sie neben ihrer pädagogischen Arbeit auch als Schnittstelle zwischen der Schule, dem Hort und den Eltern wirken. Ihre Aufgabe ist es, die standortspezifische Erarbeitung und Umsetzung der Muster-Kooperationsvereinbarung zu begleiten, die im Rahmen des vom Landtag initiierten Runden Tisches „Ganztag“ entstanden ist, sowie die Einhaltung der daraus resultierenden Verpflichtungen zwischen den Horten und den jeweils kooperierenden Schulen sicherzustellen. Für diese Aufgabe stellt das Land ab dem Schuljahr 2026/2027 jedem Hort zusätzliche Zeitkontingente zur Verfügung, die bis zum Schuljahr 2029/2030 sukzessive aufwachsen. Die Festlegung der Höhe erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl der belegten Plätze zum 1. März eines jeden Jahres. Die Hortträger haben den pädagogischen Fachkräften, die in ihren Einrichtungen die Aufgabe der Ganztagskoordination wahrnehmen, diese Zeitkontingente in Form von mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit (mpA) zur Verfügung zu stellen. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet der Träger im Rahmen seiner Organisationshoheit. Ausgehend von der Anzahl der Horteinrichtungen und der Anzahl der belegten Hortplätze im Jahr 2025 ergäben sich gegenwärtig beispielhaft die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Zeitkontingente.

Anzahl und Verteilung der Ganztagskoordinatoren (Berechnung auf Grundlage der Horte nach der Anzahl der belegten Plätze)						
Anzahl der belegten Plätze aller Horte (Stand: 01.05.2025)	1 - 198		199 - 352		Summe aller Horte	28.11.2025
Status Quo: Anzahl der Horte nach belegten Plätzen	477		60		537	
Anzahl der Gruppen je Einrichtung	1 - 9		10 - 16			
	je Einrichtung	diese Einrichtungen	je Einrichtung	diese Einrichtungen	alle Einrichtungen	
2026 (August - Dezember 2026)						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	2,0	20.988	2,0	2.640	23.628	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt in 5 Monaten
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	9,0	4.293	9,0	540		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	1.215.092,52 €		152.841,83 €		1.367.934 €	Gesamtausgaben für 5 Monate
2027						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	5,5	136.422	7,5	23.400	159.822	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	24,8	11.806	33,8	2.025		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	3.564.271,39 €		611.367,31 €		4.175.639 €	Gesamtausgaben
2028						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	8,0	198.432	9,5	29.640	228.072	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	36,0	17.172	42,8	2.565		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	5.365.848,57 €		801.502,54 €		6.167.351 €	Gesamtausgaben
2029						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	10,0	248.040	11,0	34.320	282.360	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	45,0	21.465	49,5	2.970		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	6.942.066,59 €		960.537,52 €		7.902.604 €	Gesamtausgaben
2030						
zusätzliche mpA-Wochenstunden	10,5	260.442	13,5	42.120	302.562	zusätzliche mpA-Stunden insgesamt
zusätzliche mpA-Stunden pro Monat	47,3	22.538	60,8	3.645		
Ausgaben für zusätzliche mpA-Stunden	7.544.290,86 €		1.220.100,95 €		8.764.392 €	Gesamtausgaben

Ab dem Jahr 2027 sind alle Einrichtungsträger verpflichtet, die An- und Abwesenheitszeiten der betreuten Kinder digital zu erfassen. Auf der Grundlage der Erhebungen können die Bedarfe der Eltern, die tatsächliche Inanspruchnahme der Förderung sowie das System der Förderumfänge evaluiert werden.

Zur besseren Übersicht werden die geltenden Regelungen und die mit dem vorliegenden Entwurf geplanten Änderungen nachfolgend zusammengefasst tabellarisch gegenübergestellt.

aktuelle Rechtslage	Änderung gemäß vorliegendem Entwurf
Hortplatz bei elterlichem Bedarf in Höhe von 15 oder 30 Wochenstunden exklusive Schulzeit	unbedingter Hortplatzanspruch für ab 2026/2027 eingeschulte Kinder in Höhe von 40 Wochenstunden inklusive Schulzeit und bedarfsabhängig weiterhin 50 Wochenstunden inklusive Schulzeit
jeder Hortplatz muss vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt werden	gesonderte Bewilligung von Hortplätzen nur bei Bedarf über 40 Wochenstunden
Glaubhaftmachung bei erhöhtem Betreuungsbedarf in den Schulferien	Glaubhaftmachung eines erhöhten Betreuungsbedarfs für die Ferien bei Beanspruchung der 40 Wochenstunden entfällt
mittelbare pädagogische Arbeitszeit (mpA) von 2,5 Stunden je Vollzeitkraft im Hort	zusätzliche Zeitkontingente für mpA in jedem Hort in Abhängigkeit von der Zahl belegter Hortplätze für die Ganztagskoordination (Kooperation Schule und Hort)
externe Kooperationen zur Ganztagsgestaltung nur an ganztätig arbeitenden Grundschulen (bilaterale Kooperationen)	Möglichkeit der Einbeziehung von Horten in die externen Angebotsformate der ganztätig arbeitenden Grundschulen (trilaterale Kooperationen)

aktuelle Rechtslage	Änderung gemäß vorliegendem Entwurf
keine gesetzliche Regelung zur multifunktionalen Raumnutzung von Schule und Hort	Aufnahme einer Regelung zur multifunktionalen Raumnutzung von Schule und Hort
nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten von Kindertagespflegepersonen zur Aufnahme von Kindern im Grundschulalter	Erleichterung der Möglichkeit für Kindertagespflegepersonen zur Förderung von Kindern im Grundschulalter
starre Förderumfänge ohne kontinuierliche Erhebung und Berücksichtigung sich ändernder elterlicher Bedarfe	zeitliche Bedarfserfassung und Schaffung einer Datengrundlage für die zukünftige Festlegung bedarfsgerechter Förderumfänge

Der Ausschuss für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6314 mit Änderungen in Artikel 1 und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruches bedarf es rechnerisch ab dem Schuljahr 2026/2027 für diejenigen Kinder, die einen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz haben werden, einer Aufstockung des bisherigen Anteils der Teilzeitplätze im Hort auf 40-Stunden-Plätze sowie einer Ausweitung der Ferienhortförderung. Grundlage für die Berechnung der Mehrausgaben ist der landesweite Durchschnitt der Hortplatzkosten aller Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten, der pauschal um 6 Prozent je Haushaltsjahr gesteigert wird, sowie die Schülerzahlvorausberechnung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung für den Primarbereich ab dem Schuljahr 2026/2027. Weiterhin wird unter den ab dem Schuljahr 2026/2027 neu eingeschulenden Kindern eine durchschnittliche Hortbesuchsquote von 85 Prozent über alle Jahrgangsstufen angenommen. Die gegenwärtige Hortbesuchsquote über alle Jahrgangsstufen beträgt 77,5 Prozent. Für die Ferienhortbetreuung wird eine Besuchsquote in Höhe von 80 Prozent der belegten Plätze angenommen.

Der gegenwärtig im Kindertagesförderungsgesetz geregelte Teilzeitplatz im Hort gewährt eine Förderung im Umfang von 15 Wochenstunden. Zusammen mit der Schulzeit ergibt sich daraus eine wöchentliche Förderung in einem Gesamtumfang von rund 37 Wochenstunden. Der Teilzeitplatz wird für die prognostizierten anspruchsberechtigten Grundschulkinder durch den neuen 40-Stunden-Platz ersetzt werden. Hintergrund ist, dass dieser 40-Stunden-Platz nach den bundesgesetzlichen Vorgaben voraussetzungslos, das heißt unabhängig von der Arbeits- und Wegezeit der Eltern, beansprucht werden kann.

Bislang erhalten rund 17 Prozent der Hortkinder einen Teilzeitplatz mit einem Stundenumfang in Höhe von 15 Wochenstunden. Für die erste und zweite Jahrgangsstufe, in der die Schülerinnen und Schüler nach der Verordnung über die Stundentafeln an den allgemein bildenden Schulen (Stundentafelverordnung – StdTafVO M-V) vom 26. Juli 2024 jeweils rund 22 Stunden je Woche in der Schule gefördert werden, bedarf es daher einer Aufstockung um drei Wochenstunden auf 18 Hortwochenstunden. Die Jahrgangsstufen drei und vier erhalten nach der Stundentafelverordnung aktuell eine schulische Förderung von mindestens 25 Wochenstunden und kommen rechnerisch mit dem derzeitigen Teilzeitplatz mit einem Stundenumfang in Höhe von 15 Wochenstunden bereits auf eine 40-stündige Ganztagsbetreuung im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes. Insofern ist dementsprechend keine rechnerische Aufstockung erforderlich.

In den Schulferien bedarf es für den rechnerischen Anteil der Kinder mit einem Teilzeitplatz zur Gewährung des neuen 40-Stunden-Platzes einer rechnerischen Aufstockung der wöchentlichen Hortbetreuung um 10 Wochenstunden. Hintergrund ist, dass Kinder mit einem Teilzeitplatz nach der geltenden Rechtslage in den Ferien mit dem erweiterten beitragsfreien Ferienhort bereits eine Förderung im Umfang von 30 Wochenstunden in Anspruch nehmen können.

Die Kinder, die einen Ganztagsplatz im Hort bekämen, bedürfen weder während der Schulzeit noch in den Ferien einer rechnerischen Aufstockung, da sie bereits eine Förderung im Umfang von 30 Wochenstunden ergänzend zur Schulzeit erhalten, die in den Ferien um 20 Wochenstunden auf insgesamt 50 Wochenstunden aufgestockt werden kann.

Für die vorgenannten Aufstockungen entstehen rechnerisch für das Land und die Kommunen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand im Jahr 2026 in Höhe von 364.046 Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 1.317.767 Euro, im Jahr 2028 in Höhe von 2.104.111 Euro, im Jahr 2029 in Höhe von 2.493.986 Euro und im Jahr 2030 in Höhe von 2.695.376 Euro.

Auf eine Veranschlagung dieser Mehrausgaben im Titel 633.01 konnte jedoch verzichtet werden, da durch die Neueinführung eines Förderumfanges von 40 Wochenstunden auch Minderausgaben entstehen werden.

Von den Finanzierungspartnern Land, Landkreise, kreisfreie Städte und Kommunen werden künftig geringere finanzielle Mittel aufzuwenden sein, da sich der Anteil der Kinder mit einem – nur bedarfsabhängig zu gewährenden – wöchentlichen Betreuungsumfang von 50 Stunden in Schule und Hort voraussichtlich um rund 20 Prozent reduzieren wird.

Es wird davon ausgegangen, dass etwa 20 Prozent der Eltern, deren Kinder nach geltender Rechtslage einen Hortbetreuungsumfang von 30 Wochenstunden (mindestens 50 Wochenstunden inklusive Schulzeit) in Anspruch nehmen könnten, künftig mit einem Betreuungsumfang von 40 Wochenstunden inklusive der Schulzeit auskommen werden. Diese Annahme stützt sich auf die bisherige Teilzeitquote in Mecklenburg-Vorpommern.

Derzeit erhalten rund 17 Prozent der Hortkinder einen Teilzeitplatz. Dieser wird künftig durch den neuen 40-Stunden-Platz ersetzt.

Da der 40-Stunden-Platz nach den bundesgesetzlichen Vorgaben voraussetzungslos beansprucht werden kann – also unabhängig von der Arbeits- und Wegezeit der Eltern –, ohne Antragsverfahren gewährt wird und auch während der Ferienzeit gilt, wird angenommen, dass künftig weitere rund 20 Prozent der anspruchsberechtigten Eltern mit diesem Betreuungsumfang auskommen werden. Dies dient nicht zuletzt der Vermeidung eines aufwendigen Bewilligungsverfahrens beim Jugendamt einschließlich der Darlegung von Arbeits-, Wege- und Urlaubszeiten.

Unabhängig davon deckt ein 40-Stunden-Platz in der Regel auch die Bedarfe von Familien, in denen eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter in Teilzeit (in der Regel bis zu 30 Wochenstunden) erwerbstätig ist. Ein Ganztagsplatz im Hort mit einem Förderungsumfang von 30 Wochenstunden bzw. 50 Wochenstunden inklusive der Schulzeit wird hingegen regelmäßig nur dann benötigt und bewilligt, wenn beide Eltern in Vollzeit erwerbstätig sind.

Die vorstehenden Annahmen beruhen zudem auf einer Auswertung der verfügbaren Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium). Nach den Ergebnissen des Mikrozensus 2023 leisten 21,8 Prozent der Erwerbstätigen in Mecklenburg-Vorpommern kumuliert weniger als 35 Arbeitsstunden pro Woche. Darüber hinaus benötigten laut Mikrozensus im Jahr 2020 (aktuellstes verfügbares Jahr) 75 Prozent der Erwerbstätigen für den Hinweg zur Arbeitsstätte weniger als 30 Minuten. Lediglich 5 Prozent pendelten mehr als 60 Minuten. Insgesamt erreichen 91 Prozent der Erwerbstätigen ihren Arbeitsplatz in unter 60 Minuten, rund ein Viertel sogar in weniger als 10 Minuten. Diese Werte unterscheiden sich nicht signifikant von den Ergebnissen der vorangegangenen Erhebung aus dem Jahr 2016.

In eine ähnliche Richtung weisen ferner auch statistische Erhebungen zu Betreuungsbedarfen der Eltern im U3- und U6-Bereich (Kayed/Wieschke/Kuger, Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung: Der elterliche Bedarf im U3- und U6-Bereich, DJI-Kinderbetreuungsreport 2024). Im Rahmen der Befragungen wurden für U3-Kinder und U6-Kinder die folgenden vier Kategorien zur Abbildung des gewünschten zeitlichen Umfangs für eine Betreuung von Montag bis Freitag gebildet:

- Halbtagsplatz (mit höchstens 25 Stunden wöchentlich),
- erweiterter Halbtagsplatz (mit mehr als 25 und bis zu 35 Stunden wöchentlich),
- Ganztagsplatz (mit mehr als 35 und bis zu 45 Stunden wöchentlich) und
- großer Ganztagsplatz mit mehr als 45 Stunden wöchentlich.

Das Ergebnis zeigt, dass sich im U3-Bereich in Mecklenburg-Vorpommern nur 10 Prozent der Eltern eine wöchentliche Betreuung mit mehr als 45 Stunden wünschen. Mit bis zu 45 Stunden wöchentlicher Betreuung würden 63 Prozent der Eltern auskommen und für 24 Prozent der Eltern genügt sogar eine Betreuung mit bis zu 35 Wochenstunden. Bei U6-Kindern sind die Bedarfe der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern differenziert. 11 Prozent wünschen sich eine wöchentliche Betreuung mit mehr als 45 Stunden. Mit bis zu 45 Stunden wöchentlicher Betreuung würden 60 Prozent der Eltern auskommen und für 26 Prozent der Eltern genügt sogar eine Betreuung mit bis zu 35 Wochenstunden.

Die Bedarfe der Eltern mit Kindern im Grundschulalter wurden in der Erhebung nicht erfasst. Grundsätzlich gilt jedoch, dass mit zunehmendem Alter der Kinder der tägliche Bedarf und das Interesse an Fremdbetreuung sinkt.

Überdies haben Eltern, deren Kinder mit dem Schuljahr 2026/2027 erstmals Anspruch auf einen Hortplatz erhalten, in aller Regel keinen Bedarf an einem Förderumfang von 50 Wochenstunden. Diese Annahme gründet sich darauf, dass mit dem Schuljahr 2026/2027 erstmals diejenigen Kinder anspruchsberechtigt sein werden, deren Eltern keine Erwerbsbeteiligung aufweisen. Die Quote dieser Personensorgeberechtigten, die nicht erwerbsfähig sind oder keine Arbeit suchen (z. B. Hausfrauen oder -männer), beläuft sich im Land auf rund 7,5 Prozent. Diese Eltern werden für die Betreuung ihrer Kinder jedoch keinen über 40 Stunden je Woche hinausgehenden Bedarf geltend machen können und dementsprechend keine Bewilligung von 50 Wochenstunden erhalten. Voraussetzung hierfür wäre gegenwärtig und auch zukünftig, dass sie erwerbstätig, erwerbssuchend, in Ausbildung befindlich oder sozial benachteiligt sind. Wenn die Kinder von Eltern ohne Erwerbsbeteiligung beispielsweise sozial benachteiligt wären, erhielten sie bereits nach dem geltenden Recht einen Ganztagsplatz.

Der Landesanteil (55,22 Prozent) an den Minderausgaben beläuft sich im Jahr 2026 auf 507.277 Euro, im Jahr 2027 auf 1.836.228 Euro, im Jahr 2028 auf 3.454.692 Euro, im Jahr 2029 auf 5.299.715 Euro und im Jahr 2030 auf 6.399.146 Euro. Diese Minderausgaben übersteigen die vorstehend genannten Mehrausgaben. Darüber hinaus entstehen in der Förderart Hort keine weiteren Minderausgaben durch die demografische Entwicklung. Nach der Schülerzahlvorausberechnung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung für den Primarbereich wird die Zahl der Kinder im Grundschulalter bis zum Schuljahr 2029/2030 im Durchschnitt um rund 3,5 Prozent jährlich sinken. Es wird jedoch weiterhin mit inflations- bzw. tarifbedingten Ausgabensteigerungen in der Kindertagesförderung von rund 6 Prozent jährlich gerechnet.

Für die Mehrausgaben zur Finanzierung der zusätzlichen mpA-Wochenstunden je Horteinrichtung für die Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren stellt das Land im Jahr 2026 bis zu 1.383.938 Euro, im Jahr 2027 bis zu 4.191.138 Euro, im Jahr 2028 bis zu 6.205.788 Euro, im Jahr 2029 bis zu 7.940.323 Euro und im Jahr 2030 bis zu 8.806.380 Euro zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass die im Einzelplan 07 veranschlagten Mittel auskömmlich sind. Soweit die veranschlagten Mittel nicht ausreichen, werden im Rahmen des Haushaltsvollzuges die erforderlichen Mittel über die zur Verfügung stehenden haushaltsrechtlichen Instrumente bereitgestellt.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

3. Sonstige Kosten

Keine.

E Bürokratieabbau/-folgen

Mit diesem Gesetz erfolgt eine landesgesetzliche Einbettung höherrangigen Rechts, namentlich des bundesgesetzlichen Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter. Die Umsetzung sieht keine über das höherrangige Recht hinausgehenden Anforderungen vor. Zugleich werden im Rahmen der Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruches Verwaltungsprozesse vereinfacht. Der neue Förderumfang von 40 Wochenstunden bleibt auch während der Ferienzeit gültig. Wählen Eltern für ihr Kind diesen Förderumfang, entfällt die Glaubhaftmachung eines erhöhten Förderbedarfs während der Schulferien, die der Träger der Kindertageseinrichtung bisher für jede Ferienzeit von den Eltern abfordert. Eine über den Rechtsanspruch von 40 Wochenstunden hinausgehende Förderung in Schul- und Ferienzeiten kann entsprechend der bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Einrichtungsträgern und den Eltern bekannten und bewährten Praxis auch weiterhin bewilligt werden. So bleibt eine bedarfsabhängige Förderung in Schule und Hort im Umfang von 50 Wochenstunden weiterhin möglich.

Ein Teil der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nimmt für einen Förderumfang unterhalb oder gleich des Rechtsanspruches in den Förderarten Krippe, Kindergarten und Hort keine gesonderte Bewilligung vor. Zukünftig können alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend verfahren und eine gesonderte Bewilligung nur im Zusammenhang mit der Durchführung einer Bedarfsprüfung über den Rechtsanspruch hinaus vornehmen. Damit leistet die Regelung potenziell einen Beitrag zum Bürokratieabbau. Ab dem neuen Schuljahr 2026/2027 gilt der bundesgesetzliche Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung. Zur Vermeidung von zusätzlichen Verwaltungsaufwänden gelten für diejenigen Kinder, die vor dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult worden sind, die bisherigen Förderumfänge in Form eines Bestandsschutzes fort. Eine Mehrbelastung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird sich in der Gesamtschau nicht ergeben. Bereits gegenwärtig müssen sie im Rahmen der Bewilligung zwischen zwei bedarfsabhängigen Hortförderumfängen entscheiden (15 oder 30 Wochenstunden). Zukünftig wird es neben dem bedarfsunabhängigen Rechtsanspruch in Höhe von 40 Wochenstunden auch nur einen bedarfsabhängigen höheren Förderumfang oder einen freiwillig gewählten niedrigeren Förderumfang geben.

F Kosten des Änderungsantrages

Der durch den Bildungsausschuss angenommene Änderungsantrag führt wie folgt zu entsprechenden Mehrkosten im Landeshaushalt:

Durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in der Krippe von 1 zu 6 auf 1 zu 5 sowie im Hort ab August 2028 von 1 zu 22 auf 1 zu 21 entstehen insgesamt Mehrkosten in Höhe von 43,7 Millionen Euro in 2027 und in Höhe von 47,1 Millionen Euro in 2028. Diese Ausgaben werden zu 100 Prozent vom Land getragen.

Diese Mehrkosten in Höhe von insgesamt 90,8 Millionen Euro werden durch Entlastungen bzw. Einsparungen bei den Ausgaben nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) gedeckt. Konkret wird der Bund die Landeshaushalte der ostdeutschen Bundesländer durch die geplante Absenkung des Finanzierungsanteils der Länder für das Zusatzversorgungssystem nach dem AAÜG von 50 Prozent auf 40 Prozent entlasten. Diese Entlastung wird im Landeshaushalt zu Einsparungen von jährlich 40 Millionen Euro führen. Über die Jahre 2026 bis 2028 entsteht somit eine Entlastung im Landeshaushalt in Höhe von insgesamt 120 Millionen Euro, die zur Deckung der vorgenannten Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 90,8 Millionen Euro genutzt werden sollen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6314 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 werden § 7 Absatz 7 Satz 5 und § 7a Absatz 2 Satz 3 und 4 gestrichen.
2. Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird durch den folgenden Doppelbuchstaben bb ersetzt:

,bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2027 eine Fachkraft durchschnittlich fünf Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) und ab dem 1. August 2027 eine Fachkraft durchschnittlich 21 Kinder im Grundschulalter (Hort) fördert. Abweichend davon kann das jeweilige Fachkraft-Kind-Verhältnis nach Satz 1 Nummer 1 und 3 bis zum 31. Juli 2029 Anwendung finden, wenn aus personellen Gründen die Absenkung noch nicht erfolgen kann und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies im Vorfeld angezeigt wurde. Der Elternrat ist vom Träger der Kindertageseinrichtung im Vorfeld zu informieren.““

3. Die Nummern 10 und 11 werden durch die folgenden Nummern 10 und 11 ersetzt:

,10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Land beteiligt sich im Jahr 2026 in Höhe von 55,22 Prozent, im Jahr 2027 in Höhe von 56,97 Prozent und ab dem Jahr 2028 in Höhe von 57,20 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Ausgaben für die Fach- und Praxisberatung nach § 16 sowie die Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen nach § 20, soweit diese nicht in den Ausgaben nach Satz 2 enthalten sind. Im Jahr 2027 erfolgt eine Evaluation der Angemessenheit des Landesanteils auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2026.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales je nach Förderart und -umfang mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

1. 50 Wochenstunden entsprechen 100 Prozent, 30 Wochenstunden entsprechen 60 Prozent und 20 Wochenstunden entsprechen 40 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern bis zum Schuleintritt belegt sind, und
2. 30 Wochenstunden entsprechen 100 Prozent und 15 Wochenstunden entsprechen 60 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern vom Schuleintritt bis zur Jahrgangsstufe sechs belegt sind.

(3b) Für alle Plätze, die durch Kinder belegt werden, die dem Einschulungsjahrgang 2026/2027 und den Folgejahrgängen zugeordnet sind, erfolgt die Meldung nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März differenziert nach Schulart, Jahrgangsstufe und bedarfsbezogenem Förderumfang. Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

1. der Förderumfang nach § 7 Absatz 7 entspricht 100 Prozent,
2. der Förderumfang nach § 7 Absatz 5 entspricht 60 Prozent und
3. der Förderumfang nach § 7 Absatz 6 entspricht 40 Prozent.“

d) Die Absätze 11 und 12 werden durch die folgenden Absätze 11 und 12 ersetzt:

„(11) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Ausgaben für die zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit für die Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren nach § 7a Absatz 2 eine Zuweisung in Höhe von insgesamt höchstens

1. 1 383 938 Euro im Jahr 2026,
2. 4 191 138 Euro im Jahr 2027,
3. 6 205 788 Euro im Jahr 2028,
4. 7 940 323 Euro im Jahr 2029 und
5. 8 806 380 Euro im Jahr 2030.

Das Verfahren zur Berechnung der zusätzlichen finanziellen Mittel für jede Horteinrichtung und die Verteilung der Mittel auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium durch Erlass. Der in dem Erlass festgesetzte Zuweisungsbetrag wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Auf der Grundlage dieses Zuweisungsbetrags zahlen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatliche Pauschalen aus.

(12) Ab dem 1. August 2027 bis zum 31. Dezember 2027 sind die Ausgaben für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Horten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht Bestandteil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2. Das Land stellt deshalb den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Horten entstehenden Mehrkosten Mittel in Höhe von 2 315 510 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen von Kindern im Grundschulalter am Stichtag 1. März 2026 gemäß der Meldung nach Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form von zwei Teilbeträgen, die jeweils zum 1. Juli und 1. Oktober 2027 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten 30,26 Prozent dieser Zuweisung an die Gemeinden weiter.“

11. § 26a wird durch den folgenden § 26a ersetzt:

**„§ 26a
Übergangsregelung zur pauschalen Finanzierung der Absenkung des
Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Krippen**

(1) Für Kindertageseinrichtungen, deren Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen vor dem 1. Juli 2026 abgeschlossen oder zuletzt angepasst wurden und nach dem 1. Januar 2027 fortgelten, wird zur Finanzierung des zusätzlichen Personalbedarfs infolge der gesetzlichen Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Krippengruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 bis zum Wirksamwerden einer neuen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2027, monatlich eine pauschale Ausgleichszahlung gewährt.

(2) Die Ausgleichszahlung wird auf Grundlage der Zahl der am 1. Januar 2027 in der Kindertageseinrichtung belegten Krippenplätze bestimmt.

(3) Der zusätzliche Personalbedarf nach Absatz 1 wird ermittelt, indem

1. die Zahl der am 1. Januar 2027 belegten Krippenplätze durch fünf geteilt wird,
2. das Ergebnis nach den für die Ermittlung des pädagogischen Personalbedarfs geltenden Regelungen auf volle Gruppen von fünf Kindern aufgerundet wird,
3. die sich hieraus ergebende Gruppenzahl mit dem Faktor 1,37 multipliziert wird und
4. hiervon die nach den bisher geltenden Regelungen für dieselbe Kinderzahl anzusetzenden Vollzeitäquivalente abgezogen werden.

(4) Die nach Absatz 3 ermittelten zusätzlichen Vollzeitäquivalente werden mit den für die jeweilige Einrichtung zuletzt vereinbarten durchschnittlichen jährlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent multipliziert. Auf den so ermittelten Betrag wird ein Zuschlag in Höhe von 5,75 Prozent zur Abgeltung von Verwaltungskosten gewährt.

(5) Der sich nach Absatz 4 ergebende Jahresbetrag ist durch zwölf zu teilen und als monatliche Pauschale vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Träger der Kindertageseinrichtung ausbezahlen.

(6) Die Ausgleichszahlung wird nur dann gewährt, wenn die in Absatz 3 zugrunde gelegten Personalanteile bereits vollständig besetzt sind. Die Gewährung der Ausgleichszahlung tritt an die Stelle einer Anpassung oder Neuverhandlung der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 2.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, die ab dem 1. Juli 2026 abgeschlossen oder angepasst wurden und die Auswirkungen der Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation bereits berücksichtigen.““

4. Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. § 27 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Gemeinden beteiligen sich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, im Jahr 2026 in Höhe von 31,49 Prozent, im Jahr 2027 in Höhe von 30,26 Prozent und ab dem Jahr 2028 in Höhe von 30,10 Prozent an den Kosten des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 2 Absatz 1 bis 3.““

5. Die bisherigen Nummern 12 bis 18 werden zu den Nummern 13 bis 19.

Schwerin, den 18. Juni 2026

Der Bildungsausschuss

Andreas Butzki

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Butzki

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6314 in seiner 127. Sitzung am 18. März 2026 beraten und zur federführenden Beratung an den Bildungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie den Finanzausschuss überwiesen.

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf erstmalig in seiner 99. Sitzung am 12. März 2026 sowie in einer öffentlichen Anhörung am 23. April 2026, in seiner 101. Sitzung am 30. April 2026, in seiner 102. Sitzung am 21. Mai 2026 und abschließend in seiner 104. Sitzung am 18. Juni 2026 beraten und dem Gesetzentwurf mit Änderungen in Artikel 1 und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 119. Sitzung am 23. April 2026 und abschließend in seiner 121. Sitzung am 30. April 2026 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, gegen die Stimme der Fraktion der CDU sowie bei Stimmenthaltungen seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den vorgenannten Gesetzentwurf in seiner 108. Sitzung am 30. April 2026 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Finanzausschuss hat den oben genannten Gesetzentwurf in seiner 113. Sitzung am 18. Juni 2026 unter Berücksichtigung des durch den Bildungsausschuss zuvor angenommenen Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und Die Linke erneut abschließend beraten und gemäß § 55 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich beschlossen, dem federführend zuständigen Bildungsausschuss aus finanzpolitischer Sicht im Rahmen einer 2. mitberatenden Stellungnahme zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der folgenden Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 werden § 7 Absatz 7 Satz 5 und § 7a Absatz 2 Satz 3 und 4 gestrichen.
2. Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird durch den folgenden Doppelbuchstaben bb ersetzt:

„bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2027 eine Fachkraft durchschnittlich fünf Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) und ab dem 1. August 2027 eine Fachkraft durchschnittlich 21 Kinder im Grundschulalter (Hort) fördert. Abweichend davon kann das jeweilige Fachkraft-Kind-Verhältnis nach Satz 1 Nummer 1 und 3 bis zum 31. Juli 2029 Anwendung finden, wenn aus personellen Gründen die Absenkung noch nicht erfolgen kann und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies im Vorfeld angezeigt wurde. Der Elternrat ist vom Träger der Kindertageseinrichtung im Vorfeld zu informieren.““

3. Die Nummern 10 und 11 werden durch die folgenden Nummern 10 und 11 ersetzt:

„10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Land beteiligt sich im Jahr 2026 in Höhe von 55,22 Prozent, im Jahr 2027 in Höhe von 56,97 Prozent und ab dem Jahr 2028 in Höhe von 57,20 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Ausgaben für die Fach- und Praxisberatung nach § 16 sowie die Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen nach § 20, soweit diese nicht in den Ausgaben nach Satz 2 enthalten sind. Im Jahr 2027 erfolgt eine Evaluation der Angemessenheit des Landesanteils auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2026.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

- c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales je nach Förderart und -umfang mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

1. 50 Wochenstunden entsprechen 100 Prozent, 30 Wochenstunden entsprechen 60 Prozent und 20 Wochenstunden entsprechen 40 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern bis zum Schuleintritt belegt sind, und
2. 30 Wochenstunden entsprechen 100 Prozent und 15 Wochenstunden entsprechen 60 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern vom Schuleintritt bis zur Jahrgangsstufe sechs belegt sind.

(3b) Für alle Plätze, die durch Kinder belegt werden, die dem Einschulungsjahrgang 2026/2027 und den Folgejahrgängen zugeordnet sind, erfolgt die Meldung nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März differenziert nach Schulart, Jahrgangsstufe und bedarfsbezogenem Förderumfang. Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

1. der Förderumfang nach § 7 Absatz 7 entspricht 100 Prozent,
2. der Förderumfang nach § 7 Absatz 5 entspricht 60 Prozent und
3. der Förderumfang nach § 7 Absatz 6 entspricht 40 Prozent.“

d) Die Absätze 11 und 12 werden durch die folgenden Absätze 11 und 12 ersetzt:

„(11) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Ausgaben für die zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit für die Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren nach § 7a Absatz 2 eine Zuweisung in Höhe von insgesamt höchstens

1. 1 383 938 Euro im Jahr 2026,
2. 4 191 138 Euro im Jahr 2027,
3. 6 205 788 Euro im Jahr 2028,
4. 7 940 323 Euro im Jahr 2029 und
5. 8 806 380 Euro im Jahr 2030.

Das Verfahren zur Berechnung der zusätzlichen finanziellen Mittel für jede Horteinrichtung und die Verteilung der Mittel auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium durch Erlass. Der in dem Erlass festgesetzte Zuweisungsbetrag wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Auf der Grundlage dieses Zuweisungsbetrags zahlen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatliche Pauschalen aus.

(12) Ab dem 1. August 2027 bis zum 31. Dezember 2027 sind die Ausgaben für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Horten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht Bestandteil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2. Das Land stellt deshalb den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Horten entstehenden Mehrkosten Mittel in Höhe von 2 315 510 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen von Kindern im Grundschulalter am Stichtag 1. März 2026 gemäß der Meldung nach Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form von zwei Teilbeträgen, die jeweils zum 1. Juli und 1. Oktober 2027 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten 30,26 Prozent dieser Zuweisung an die Gemeinden weiter.“

11. § 26a wird durch den folgenden § 26a ersetzt:

**„§ 26a
Übergangsregelung zur pauschalen Finanzierung der Absenkung des
Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Krippen**

(1) Für Kindertageseinrichtungen, deren Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen vor dem 1. Juli 2026 abgeschlossen oder zuletzt angepasst wurden und nach dem 1. Januar 2027 fortgelten, wird zur Finanzierung des zusätzlichen Personalbedarfs infolge der gesetzlichen Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Krippengruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 bis zum Wirksamwerden einer neuen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2027, monatlich eine pauschale Ausgleichszahlung gewährt.

(2) Die Ausgleichszahlung wird auf Grundlage der Zahl der am 1. Januar 2027 in der Kindertageseinrichtung belegten Krippenplätze bestimmt.

(3) Der zusätzliche Personalbedarf nach Absatz 1 wird ermittelt, indem

5. die Zahl der am 1. Januar 2027 belegten Krippenplätze durch fünf geteilt wird,
6. das Ergebnis nach den für die Ermittlung des pädagogischen Personalbedarfs geltenden Regelungen auf volle Gruppen von fünf Kindern aufgerundet wird,
7. die sich hieraus ergebende Gruppenzahl mit dem Faktor 1,37 multipliziert wird und
8. hiervon die nach den bisher geltenden Regelungen für dieselbe Kinderzahl anzusetzenden Vollzeitäquivalente abgezogen werden.

(4) Die nach Absatz 3 ermittelten zusätzlichen Vollzeitäquivalente werden mit den für die jeweilige Einrichtung zuletzt vereinbarten durchschnittlichen jährlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent multipliziert. Auf den so ermittelten Betrag wird ein Zuschlag in Höhe von 5,75 Prozent zur Abgeltung von Verwaltungskosten gewährt.

(5) Der sich nach Absatz 4 ergebende Jahresbetrag ist durch zwölf zu teilen und als monatliche Pauschale vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Träger der Kindertageseinrichtung auszus zahlen.

(6) Die Ausgleichszahlung wird nur dann gewährt, wenn die in Absatz 3 zugrunde gelegten Personalanteile bereits vollständig besetzt sind. Die Gewährung der Ausgleichszahlung tritt an die Stelle einer Anpassung oder Neuverhandlung der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 2.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, die ab dem 1. Juli 2026 abgeschlossen oder angepasst wurden und die Auswirkungen der Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation bereits berücksichtigen.“

4. Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. § 27 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Gemeinden beteiligen sich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, im Jahr 2026 in Höhe von 31,49 Prozent, im Jahr 2027 in Höhe von 30,26 Prozent und ab dem Jahr 2028 in Höhe von 30,10 Prozent an den Kosten des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 2 Absatz 1 bis 3.““

5. Die bisherigen Nummern 12 bis 18 werden zu den Nummern 13 bis 19.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Bildungsausschusses

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Bildungsausschuss hat in seiner 100. Sitzung am 23. April 2026 eine Anhörung durchgeführt und hierzu den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern, die Kita gGmbH, die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern, den Kita-Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern, das Institut Lernen und Leben e. V., die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, den Paritätischen Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Vertreterin des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses, den Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die Fachbereichsleiterin Jugend und Soziales des Landkreises Vorpommer-Rügen, die Geschäftsführerin der Kindertagesstätte „Die Kinder Villa“ sowie den Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes Mecklenburg-Vorpommern e. V. eingeladen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen, allgemeinen Einschätzungen und Kritikpunkte aus den schriftlichen Stellungnahmen und mündlichen Beiträgen zu der öffentlichen Anhörung dargestellt.

Der Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, dass der Gesetzentwurf zur Folge habe, dass der erhöhte Förderumfang zwar unverändert geblieben sei, Eltern diesen jedoch, anders als bisher, nur erhielten, wenn sie den Bedarf gegenüber dem Jugendamt glaubhaft machen könnten. Es gehe hierbei somit nur um die Bedürfnisse der Eltern, das Interesse des Kindes an Förderung spiele hingegen keine Rolle. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. gehe davon aus, dass vor dem Hintergrund von Sparbemühungen der Kommunen und des Landes eine tatsächliche Einschränkung der Inanspruchnahme des erhöhten Förderumfanges das Ziel der Änderung sei. Zurzeit erhalte die weit überwiegende Zahl der Kinder den erhöhten Förderumfang. Bei einer Reduzierung der Förderumfänge blieben Auswirkungen auf die Struktur der Angebote nicht aus. Dies werde vor allem die Öffnungszeiten betreffen. Zudem müssten Gruppen zusammengelegt werden, was Auswirkungen auf die pädagogische Qualität der Arbeit habe. Die Auswirkungen werde man in allen Förderarten bemerken, insbesondere kleine Einrichtungen in den ländlichen Räumen seien jedoch betroffen. Bei Verkürzung oder dem Wegfall eines Angebotes seien Eltern und Kinder gezwungen, längere Wege zur Kindertagesförderung zurückzulegen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. rechne damit, dass durch die geplante Gesetzesänderung eine Arbeitsstelle in einem Hort weniger attraktiv werde und es zu einem 25- bis 30-prozentigen Abbau von Arbeitsplätzen komme. In der Gesetzesbegründung werde bereits Bezug genommen auf die zu erwartenden Änderungen im SGB VIII, wonach der Ganztagsförderungsanspruch während der Ferienzeiten auch durch Angebote anerkannter freier oder öffentlicher Träger der Jugendhilfe erfüllt werden könne. Um Unsicherheiten darüber zu vermeiden, wer den Ganztagsförderungsanspruch während der Ferien erfülle, wäre eine Regelung sinnvoll, die insbesondere auf die regionale Jugendhilfeplanung hinweise. Für die Träger der Kindertageseinrichtungen sei gerade die Bereitstellung einer Ferienförderung im Umfang von 40 Stunden eine Herausforderung. Hier werde Planungssicherheit benötigt. Die Landesregierung plane, auf die Bescheidung bei einem Förderumfang in Höhe des Rechtsanspruches zu verzichten, was zu Unsicherheiten führe. Die Regelung dürfte bei Eltern darüber hinaus den Eindruck verstärken, dass die Einrichtungen für die Gewährleistung des Anspruches zuständig seien, obwohl ausschließlich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich seien. Ohne Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über Platzumfang und Eignung des Platzes könnten Eltern keinen Widerspruch einlegen. Stelle der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinen Bescheid aus, könne eine Pflicht zur Bescheidung bestehen, wenn Eltern für ihr Kind einen Antrag auf Bescheidung stellten und den Beginn eines Verfahrens auslösten. § 6 Absatz 5 Satz 3 des Gesetzentwurfes schaffe einen Beratungsanspruch der Eltern zum bedarfsgerechten Förderungsanspruch. Diese Regelung sei systemwidrig. Sie widerspreche den bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches. § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) weise die Beratung zu Rechten und Pflichten nach den Sozialgesetzbüchern ausdrücklich den zuständigen Leistungsträgern zu. Zuständig für die Gewährleistung des Ganztagsförderungsanspruches seien die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit die Jugendämter. Landesrecht könne deren Verpflichtung nach § 14 SGB I nur auf freie Träger übertragen, wenn die Finanzierung gesichert sei. Es sei praktisch und folgerichtig, wenn die Behörde, die über den erhöhten Förderanspruch entscheide, auch über die Möglichkeit der Inanspruchnahme berate. § 6 Absatz 8 des Gesetzentwurfes sehe eine Meldung beim Jugendamt nach mehr als zwei Monaten unbegründeter Abwesenheit vor. Dies lehne der Paritätische Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ab, weil die Regelung das Vertrauensverhältnis zwischen Einrichtung und Eltern belaste. Da der Gesetzentwurf keine Rechtsfolge beinhalte, führe die Norm zur Verunsicherung der Eltern. Wenn Fachkräfte der Einrichtung den Eindruck hätten, dass die Abwesenheit des Kindes ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung darstelle, seien sie nach § 8a SGB VIII verpflichtet, dies gegenüber dem Jugendamt anzuzeigen. Ein Abwarten von zwei Monaten sei regelmäßig viel zu lange.

Der Sicherung des Kindeswohles diene die Regelung mithin nicht, und da das Gesetz keine Rechtsfolge beschreibe, gehe die Meldung ins Leere. Die geplante Regelung zur Koordinierungsfunktion werde grundsätzlich begrüßt. Die Gesetzesbegründung mache deutlich, dass es zur Finanzierung der Ganztagskoordination im Hort eine jährliche Zuweisung des Landes an die Kommunen geben werde. Es sei zu erwarten, dass die Verteilung der Zuweisung an die einzelnen Hortträger zu unterschiedlichen Zeitkontingenten für die Koordinationsaufgabe führe und dass auch die Kommunen Pauschalbeträge je Hort auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Budgets auszahlten. Gerade bei ländlichen Horten, die ggf. mehrere Schulen mit ihren Plätzen abdeckten, komme es zu einem anderen Koordinationsaufwand als bei städtischen Horten, die an einer Schule angeschlossen seien. Die Zuweisungen für die Ganztagskoordination seien auf vier Jahre befristet. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. gehe davon aus, dass die geplante digitale Erfassung der täglichen Anwesenheit der Kinder gegen Artikel 12 des Grundgesetzes verstoße. Nicht alle Einrichtungen verfügten bereits über digitale Systeme zur Erfassung der Anwesenheiten. Die diesbezüglich geplante Verordnungsermächtigung sei noch nicht öffentlich, was die gesetzliche Regelung aktuell intransparent mache. Eine belastbare Aussage sei unter diesen Bedingungen kaum möglich. Die grundsätzliche Ermächtigung in § 38 des Gesetzentwurfes, personenbezogene Daten der besonderen Schutzkategorie zu erheben, werde im Zusammenhang mit einer noch nicht bekannten Rechtsverordnung kritisiert. Insbesondere sei unklar, wie mit der in § 8 des Landesdatenschutzgesetzes genannten Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen umgegangen werden solle. Der Gesetzentwurf sehe zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor. Da die entsprechenden Verordnungsentwürfe nicht gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf vorgelegt würden, könne keine umfängliche Würdigung und Beurteilung der gesetzlichen Regelungen erfolgen, was zu kritisieren sei. In Bezug auf das seitens der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern und dem Kita-Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern angekündigte Volksbegehren zur Änderung des Personalschlüssels in den Kindertageseinrichtungen hat der Paritätische Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. darauf verwiesen, dass sie seit Jahren eine bessere Personalausstattung in der Kindertagesförderung forderten und grundsätzlich alle diesbezüglich zielführenden Regelungen begrüßten. Es bedürfe kurzfristiger Regelungen, andernfalls sei mit weiteren Entlassungen ggf. auch mit Kita-Schließungen zu rechnen. Durch den Geburtenrückgang sei davon auszugehen, dass es Einsparungen geben werde, die zur Personalsicherung eingesetzt werden könnten. Alternativ wäre es wünschenswert, wenn es eine Positionierung im Forum „Gute Kita 2030“ gebe, die entweder kurzfristig über den Landesrahmenvertrag KiföG oder noch in den Gesetzgebungsprozess der 5. KiföG-Änderungsnovelle einfließe.

Der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. verwiesen und zudem begrüßt, dass der Gesetzentwurf Regelungen zum Ganztagsanspruch im Hort schon ab dem Schuljahr 2026/2027 im Umfang von 40 Wochenstunden und nicht acht Stunden tägliche Betreuung vorsehe, weil die geplante Regelung deutlich einfacher umzusetzen sei. Grundsätzlich gut sei auch die Einführung der Ganztagskoordination. Allerdings bestehe keine Verbindlichkeit und die Details seien unklar. Die Regelung müsse insofern präzisiert werden. Auch müsse § 7 des Gesetzentwurfes interpretationsfreier formuliert werden. Andernfalls würden erhebliche bürokratische Hürden aufgebaut. Die Regelung zu den Schließzeiten in Absatz 10 könne zudem Auswirkungen auf Personalschlüssel haben. Zu prüfen sei auch, wie sich die Norm auf Kinderkrippe und Kindergarten auswirke. Hier seien gesetzgeberische Klarstellungen erforderlich.

Der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat die Regelung der zusätzlichen mittelbaren pädagogischen Arbeitszeiten begrüßt. Allerdings sei auch diesbezüglich eine konkretere Formulierung notwendig, damit es zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger nicht zu Streitigkeiten komme. Er halte die Regelung zur Datenerfassung für wichtig und notwendig, um genauere Kenntnis über die tatsächliche Inanspruchnahme und die tatsächlichen Bedarfe zu erlangen. Des Weiteren hat der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Ansicht vertreten, dass es klare Regelungen dazu brauche, wie mit sinkenden Kinderzahlen umgegangen werden solle. Hier würden schnell Lösungsvorschläge benötigt.

Das Institut Lernen und Leben e. V. hat die stufenweise Einführung eines umfassenden Betreuungsangebotes, insbesondere den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung im Grundschulalter grundsätzlich begrüßt. Der geplante grundsätzliche Entfall der Bedarfsprüfung führe zu einer Verringerung des bürokratischen Aufwands. Der Gesetzentwurf habe jedoch eine Verschlechterung der Personalsituation und damit der Betreuungsqualität während der Hortbetreuungszeit zur Folge, weil er im Regelfall zu einer Verringerung der Hortbetreuungszeit und zu einem Überhang an Fachkräften führe. Folge seien betriebsbedingte Kündigungen und damit eine Verringerung des Fachkräftepersonals, woraus eine Verschlechterung der Betreuungsqualität resultiere. So erhielten in den vom Institut Lernen und Leben e. V. in Mecklenburg-Vorpommern betriebenen 25 Horten ca. 80 Prozent der Kinder eine Ganztagsbetreuung mit 30 Stunden pro Woche. Der Gesetzentwurf sehe aber für Kinder aus der 1. und 2. Klasse aufgrund der Stundentafelverordnung im Ergebnis nur noch eine Hortbetreuungszeit von 28 Stunden pro Woche und für die Kinder der 3. und 4. Klassen von 25 Stunden pro Woche vor. Da ein Ganztagsplatz im Hort mit einem Förderumfang von 50 Wochenstunden nur dann bewilligt werde, wenn beide Eltern in Vollzeit erwerbstätig seien, gehe das Institut Lernen und Leben e. V. davon aus, dass sich der Anteil der Kinder mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 50 Stunden um weit mehr als die seitens der Landesregierung angenommenen 20 Prozent reduzieren werde. Die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung während der Essenversorgung sei aufgrund der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Finanzierung für die Hortträger nicht realisierbar. Die Hortbetreuung minimiere sich um täglich eine Stunde, wenn die Schule für die Verpflegung verantwortlich sei. Es fehle eine klare gesetzliche Regelung, wer für die Essenversorgung zuständig sei und wie die Finanzierung erfolge. Die Einführung der Ganztagskoordination hat das Institut Lernen und Leben e. V. positiv gesehen und sich dadurch eine noch bessere Absprache zwischen Hort und Schule erhofft. Aus Sicht des Instituts Lernen und Leben e. V. sei eine Überarbeitung der Fünften KiföG-Änderung unumgänglich, um betriebsbedingte Kündigungen zu verhindern. Die Deckelung der Gesamtbetreuungszeit sei zu streichen, da sie faktisch zu einer Reduzierung der bisherigen Betreuungszeit führe. Um einen Ganztagsplatz im Hort mit einem Förderumfang von 50 Wochenstunden inklusive der Schulzeit in Anspruch nehmen zu können, müsse wie bisher der Nachweis einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens 30 Wochenstunden ausreichend sein. Aufgrund sinkender Geburtenzahlen komme es zur Nichtauslastung vieler Einrichtungen, was einen sinkenden Personalbedarf, Stundenreduzierungen, Versetzungen und befristete Arbeitsverträge nach sich ziehe. Auch drohten Schließungen von Kindertageseinrichtungen und somit betriebsbedingte Kündigungen. Die pädagogischen Fachkräfte fürchteten um ihre Arbeitsplätze. Die vom Land finanzierten ENZ-Auszubildenden (Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige) könnten nicht oder nur zu einem kleinen Teil übernommen werden, sodass diese Fachkräfte in andere Bundesländer abwanderten, falls ihnen nicht rechtzeitig Sicherheit geboten werden könne.

Mecklenburg-Vorpommern weise im Bundesvergleich die schlechteste Erzieher-Kind-Relation auf, was sich in großen Gruppen und einer hohen Arbeitsverdichtung auswirke. Bei ungeplanten Ausfällen werde die Mehrbelastung für die verbleibenden Mitarbeiter zu einem hohen Stressfaktor. Eine gute Betreuungsqualität könne nur gewährleistet werden, wenn es genug Personal in den Einrichtungen gebe. Die demografische Entwicklung und der derzeit vorhandene Personalschlüssel müssten genutzt werden, um in die Betreuungsqualität zu investieren und damit die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern. Es bedürfe eines Stufenplanes zur Einführung eines definierten Personalschlüssels. Ein verbesserter Personalschlüssel wirke sich entscheidend auf die Interaktionszeit zwischen Fachkraft und Kind aus. Aus diesem Grund unterstütze das Institut Lernen und Leben e. V. den u. a. vom Kita-Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern erarbeiteten Entwurf für ein Änderungsgesetz. Durch eine Zweitkraft in der Gruppe ließen sich anderweitige Kosten für zusätzliche Förderungen verringern, beispielsweise die Kita-Sprachförderung. Alltagshelfende könnten mit der Umsetzung des Stufenplanes entfallen. Eine Zweitkraft entlaste die Fachkräfte langfristig, sodass der Krankenstand sinke, der bei pädagogischen Fachkräften in Mecklenburg-Vorpommern deutlich über dem Bundesdurchschnitt liege. Die Möglichkeit, an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, steige und somit die Qualität in den Einrichtungen.

Die Fachbereichsleiterin Kindertagesstätten beim DRK Kreisverband Parchim e. V. hat mündlich die Ausführungen des Geschäftsführers des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ergänzt. Der Gesetzesentwurf greife zentrale Herausforderungen auf, setze jedoch an entscheidenden Stellen falsch an. Ziel sollte die nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten des Landes sein, Qualität entstehe aber nicht durch mehr Kontrolle, sondern durch verlässliche Rahmenbedingungen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Akteure. Die geplante digitale Erfassung der Anwesenheits- und Arbeitszeiten stelle kein geeignetes Steuerungsinstrument dar und greife in die Berufsausübungsfreiheit der Träger ein. Die Wirksamkeit des Instruments sei nicht belegt. Gründe für die hohen Kosten der Kindertagesförderung stellten die Elternbeitragsfreiheit, die Annäherung der Vergütung der pädagogischen Fachkräfte an den TVöD und die gestiegenen Besuchsquoten in Krippe und Hort dar. Das sei politisch gewollt gewesen. Die Verantwortung hierfür müsse die Politik tragen und dürfe nicht auf Eltern und Träger abgewälzt werden. Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung in Kindertagesstätten werde bereits vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Entgeltverhandlungen und durch die Schiedsstelle im SGB VIII geprüft. Eine pauschale Unterstellung, dass Träger nicht verantwortungsvoll und effektiv arbeiteten, sei nicht gerechtfertigt. Die Kindertageseinrichtungen des Landes gingen effektiv mit der Arbeitszeit um. Sie seien im Rahmen der Berufsausübungsfreiheit auf einen flexiblen Umgang mit den Arbeitszeiten angewiesen, um flexibel auf Zeiten mit einer hohen Auslastung reagieren zu können. Eine Kultur des Misstrauens sei nicht förderlich. Es bedürfe keines Gesetzes, um moderne Arbeitsgrundlagen, wie die Nutzung von Apps, aufzuzeigen. Das sei bekannt. In allen Kindertageseinrichtungen des DRK Kreisverbandes werde mit Apps gearbeitet, da diese ein gutes Kommunikationsmittel mit Eltern darstellten und Bürokratie abbauten.

Seitens des Vorsitzenden des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern ist betont worden, dass der zentrale Qualitätsfaktor frühkindlicher Bildung die tatsächlich verfügbare Zeit je Kind darstelle. Diese Zeit entscheide über Bildung, Beziehung und Förderung. Wenn eine Fachkraft keine Zeit für die Befriedigung der Bedürfnisse eines Kindes habe, wirke sich dies unmittelbar auf das Verhalten, die Entwicklung und Bildung des Kindes aus. Gute pädagogische Arbeit reagiere individuell. Wenn das Personal fehle, müsse sich das Kind dem System anpassen, nicht das System dem Kind.

Das führe zu Überforderung, Unruhe und Belastungen für Gruppen. Die Folgen zeigten sich bei den Schuleingangsuntersuchungen, in den Schulen und im gesellschaftlichen Miteinander. Die demografische Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern eröffne die Chance, sinkende Kinderzahlen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen, Stabilisierung der Fachkräftesituation und qualitativen Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit zu nutzen. Diese sogenannte demografische Rendite könne gezielt genutzt werden, um das System nachhaltig zu stärken. Der Gesetzentwurf greife diese Potenziale nicht auf, sondern führe stattdessen in seiner Gesamtwirkung zu einer Reduktion realer Betreuungszeiten, zu einer Absenkung der Inanspruchnahme und zu einem steigenden wirtschaftlichen Druck auf Träger und Einrichtungen. Fachkräfte müssten gehen, Stellen würden abgebaut und Strukturen gerieten ins Wanken. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen. Kinder kämen mit mehr Unterstützungsbedarf, aber die Rahmenbedingungen verschlechterten sich. Damit werde die demografische Entwicklung nicht zur Qualitätsverbesserung genutzt, sondern in eine strukturelle Schwächung des Systems überführt. Der Gesetzentwurf erfülle den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung formal. Gleichzeitig werde die tatsächlich verfügbare Förderzeit für Kinder reduziert. Es entstehe eine Diskrepanz zwischen rechtlichem Anspruch und gelebter Realität. In der Gesamtwirkung führe die Reform nicht zu einer Stärkung, sondern zu einer Schwächung der Kindertagesförderung. Durch die Anrechnung von Schulzeiten, die keine vollwertige Ganztagsförderung darstellten, sinke die reale Förderzeit. Im 40-Stunden-Modell fehlten zwei bis drei Stunden pro Woche, sodass der Anspruch auf Ganztagsförderung nicht vollständig durch tatsächlich anrechenbare Förderzeiten gedeckt werde. Die geplanten Änderungen führten zu einer Verschlechterung der Betreuungssituation im Alltag von Familien durch geringere verlässliche Betreuungszeiten, zunehmende Lücken in der Tagesstruktur und steigenden organisatorischen Aufwand. Besonders betroffen seien Alleinerziehende, Familien mit Vollzeitbeschäftigung, Familien mit mehreren Kindern sowie Familien mit erhöhtem Förder- und Unterstützungsbedarf. Betreuung werde wieder stärker zur individuellen Organisationsaufgabe der Familien, anstatt verlässlich öffentlich abgesichert zu sein. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werde nicht verbessert, sondern verschlechtert. Deshalb brauche es konkrete Änderungen am Gesetzentwurf. Schulzeiten dürften nur angerechnet werden, wenn sie echte Ganztagsförderung seien, andernfalls werde die Zeit im Hort faktisch gekürzt. Zudem müsse der Rechtsanspruch verbindlich bleiben. Auch im 40-Stunden-Modell bedürfe es deshalb einer individuellen Bescheidung. Aus Sicht des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern müssten außerdem in § 6 Absatz 6 KiföG M-V das Kindeswohl sowie die Bedarfe der Familien vor organisatorischen und personellen Erwägungen stehen, um zu verhindern, dass bei der Festlegung von Öffnungs- und Abholzeiten strukturelle Defizite auf Kosten der Kinder und Eltern kompensiert würden. Der über den Mindestanspruch hinausgehende Betreuungsbedarf werde nach dem Gesetzentwurf von den Arbeits- und Wegezeiten der Eltern abhängig gemacht, obwohl der Begriff des „individuellen Bedarfs“ nach den Vorgaben des SGB VIII weiter gefasst sei und eine Vielzahl familiärer, entwicklungsbezogener und sozialer Faktoren umfasse, die im Einzelfall eine erweiterte Förderung erforderlich machen könnten. Bei der vorgesehenen engen Auslegung der Nachweiskriterien bestehe die Gefahr, dass Eltern auch künftig vor erheblichen bürokratischen Hürden stünden, wenn ihr tatsächlicher Bedarf nicht eindeutig oder ausschließlich über Arbeits- und Wegezeiten abgebildet werden könne. Dies könne zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Einschränkung des individuellen Bedarfs führen und stehe im Widerspruch zur intendierten Bedarfsorientierung der Kindertagesförderung. Der Kita-Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern hat sich des Weiteren für die Begrenzung der maximal zusammenhängenden Schließzeit auf zwei Wochen ausgesprochen, weil viele Eltern aufgrund der besonderen Situation Mecklenburg-Vorpommerns als Tourismusland in den Sommermonaten nicht die Möglichkeit hätten, drei zusammenhängende Wochen Urlaub zu nehmen.

Für Kinder bis zum Schuleintritt sei in § 11 Absatz 2 KiföG M-V eine gesunde Verpflegung nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung festgelegt, im Hortbereich fehle eine entsprechende klare und verbindliche Regelung. Diese Differenzierung sei fachlich nicht nachvollziehbar und berge die Gefahr, dass es zu abgesenkten Qualitätsstandards bei der Verpflegung von Schulkindern komme. Der Begriff „Eltern“ müsse durchgängig durch den rechtlich präzisieren und inklusiveren Begriff „Erziehungsberechtigte“ ersetzt werden, um der Vielfalt familiärer Lebensformen ausreichend Rechnung zu tragen. Außerdem empfehle der Kita-Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern, den bestehenden Ganztagsplatzanspruch für Geschwisterkinder als wichtiger Beitrag zur Familienfreundlichkeit und zur konsequenten Ausrichtung der Kindertagesförderung am Kindeswohl auch über den Zeitraum des Mutter-schutzes hinaus während der Elternzeit aufrechtzuerhalten. Am wichtigsten aber sei ein gesetzlich geregelter Stufenplan zur Verbesserung der Personalsituation und zur Schaffung einer Perspektive für die Fachkräfte. Die demografische Entwicklung müsse für mehr Qualität genutzt werden, nicht für Personalabbau. Mit dem seitens des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern sowie weiterer Akteure des Landes vorgelegten Stufenplan liege ein solcher konkreter Alternativvorschlag vor, der sich an tatsächlichem Bedarf orientiere, reale Betreuungszeiten sichere, Fachkraftstrukturen stabilisiere und vorhandene Ressourcen zur Qualitätsverbesserung nutze.

Vonseiten der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (AGFS M-V) ist kritisiert worden, dass der Gesetzentwurf keine Impulse für die zukünftige Qualität der pädagogischen Arbeit im Geltungsbereich des KiföG M-V setze, sondern den Status quo zementiere. Insbesondere bleibe eine ganzheitliche Betrachtung des Zusammenwirkens der vormittäglichen und nachmittäglichen pädagogischen Angebote unberücksichtigt. Der größte Teil der von der AGFS M-V vertretenen freien Schulen sei gleichzeitig Hortträger, sodass sich hier die Möglichkeit biete, den Rechtsanspruch auf eine achtstündige Betreuung so auszugestalten, dass ein pädagogisch sinnvoll strukturierter Tag entstehe, der die bestehenden Systemgrenzen überwinde und die Umsetzung eines ganzheitlichen pädagogischen Konzeptes erlaube. Der Gesetzentwurf nutze diese strukturell vorhandenen Potenziale nicht. Rhythmisierung entscheide, ob der Ganztag wirke. Wenn der Tag nicht rhythmisiert sei, entstehe Unterricht am Vormittag und Aufbewahrung am Nachmittag. Ein Ganztag brauche den Wechsel von Anspannung und Entspannung, integrierte Lernzeiten, pädagogisch gestaltete Übergänge und eine bewusste Unterbrechung des schulischen Tages. Die AGFS M-V vermisste im Gesetzentwurf konkrete, steuerungswirksame und innovative pädagogische Impulse. Die AGFS M-V hat grundsätzlich die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zum Ganztag, den Bestandschutz für bereits betreute Kinder und den Ansatz der sukzessiven Umgestaltung begrüßt. Der Anspruch auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder schließe die Sommerferien vor dem Wechsel in die weiterführende Schule ein. Für diejenigen Kinder, die bereits aktuell im Hort seien, bestehe eine Betreuungslücke in der Sommerferienzeit. Hier werde eine Ausweitung der Regelungen gefordert, um eine Gleichbehandlung sicherzustellen. § 7a des Gesetzentwurfes, der die Zusammenarbeit von Hort und Schule formuliere, sei zu unbestimmt und unverbindlich, sodass offenbleibe, wer im Ganztag die Gesamtverantwortung trage und wie Konflikte gelöst werden sollten. In der Folge bestehe die Gefahr, dass Unterricht und Betreuung lediglich additiv nebeneinanderstünden, anstatt in ein integriertes, pädagogisch abgestimmtes Ganztagskonzept eingebunden zu sein. Die Zusammenarbeit der Professionen werde dem Zufall überlassen. Die fehlende Klarheit führe auch auf kommunaler Ebene zu Unsicherheiten bei der Organisation, der Finanzierung und der Infrastruktur, wodurch die Qualität der Umsetzung stark vom jeweiligen Standort und der Trägerstruktur abhängen. Ein verlässlicher, landesweit vergleichbarer qualitativer Standard entstehe nicht.

Dem Kooperationsgebot zwischen Hort und Schule stimme die AGFS M-V uneingeschränkt zu, dem „Kooperationsvereinbarungsabschlussgebot“ hingegen nicht, zumal es nach der Gesetzesbegründung bei der „Trägerschaft in einer Hand“ rein deklaratorischen Charakter haben solle. Hier fordere die AGFS M-V eine Öffnungsklausel, da eine verpflichtende Regelung ohne materiellen Mehrwert zusätzlichen bürokratischen Aufwand erzeuge, ohne die Qualität der Zusammenarbeit zu verbessern. Des Weiteren sei nicht klar, inwieweit von Mitarbeitenden erbrachte Leistungen refinanziert und in die Entgeltverhandlungen eingebracht werden könnten. Hier bestehe ein strukturelles Regelungsdefizit, das die praktische Umsetzung integrierter Konzepte erheblich erschwere. Die räumliche Kooperation und Zusammenschau von Schule und Hort in verbundener Gebäudestruktur stelle seit langer Zeit eine Forderung der AGFS M-V dar. Es sei weder sachgerecht noch nachhaltig oder wirtschaftlich, die Räume der Horte vormittags und die Räume der Schulen nachmittags leer stehen zu lassen. Selbstverständlich müssten die unterschiedlichen pädagogischen Schwerpunkte und Angebote auch räumlich berücksichtigt werden. Die durch den Gesetzesentwurf ermöglichte neue Flexibilität sei sehr sinnvoll. Belastbare Regelungen zur Flächenberechnung bei Doppelnutzung seien jedoch erforderlich. Zukünftig würden zwei unterschiedliche Berechnungs- bzw. Prozentsätze bei der Anerkennung von Flächen benötigt: einer für den Umfang der Doppelnutzung im Betriebsgenehmigungsverfahren (Flächenbetrachtung) und einer für die Umlage der Betriebskosten (Kostenbetrachtung). Andernfalls führe die derzeitige Systematik zu verzerrten Werten, da die tatsächliche volle Raumnutzung falsch als nur anteilig dargestellt werde und dadurch unnötigerweise zusätzlicher Raum geschaffen werden müsse. Die AGFS M-V gehe in Bezug auf § 32 Absatz 1a des Gesetzentwurfes davon aus, dass die Verantwortung für die Entscheidung für ein bestimmtes Programm zur Datenerfassung beim Träger bleibe, andernfalls müsse ein überregionaler Träger abhängig vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt unterschiedliche Programme anwenden, sodass sich der bürokratische, administrative und finanzielle Aufwand unangemessen erhöhe. Die Organisation der Schülerbeförderung stelle eine Herausforderung bei variierenden Anwesenheitszeiten im Nachmittagsbereich dar. Die sich diesbezüglich auftuenden Fragen müssten geklärt werden, um planerische Sicherheit für die Eltern und Träger zu erhalten. Ohne eine Klärung dieser Fragen drohe der gesetzlich verankerte Ganztagsanspruch in der praktischen Umsetzung erheblich eingeschränkt zu werden.

Aus Sicht der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern (GEW M-V) verpasse die Landesregierung mit der Vorlage des Gesetzentwurfes eine historische Chance. Die stark zurückgehenden Kinderzahlen wirkten sich schon heute auf die Krippen aus. In den kommenden Jahren werde der Effekt bis in die Grundschulen und Horte hineinreichen. Die Lage sei dramatisch. In vielen Kitas komme es zu Umbesetzungen, Stundenreduzierungen, Verzicht auf Neueinstellungen und Nichtverlängerungen von Verträgen sowie Nichtübernahmen nach der Ausbildung. Die kommende Welle des Rückganges der Kinderzahlen im Kindergarten werde die Beschäftigten und die Kitas härter treffen und zu betriebsbedingten Kündigungen führen. Zusätzlich sei ein fast vollständiger Einstellungsstopp zu beobachten. In mindestens einem Landkreis würden bereits Konzepte zur Schließung von Kindertageseinrichtungen erstellt und es sei zu befürchten, dass aufgrund der zurückgehenden Kinderzahlen sowie der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen ähnliches in anderen Landkreisen bereits vorangetrieben bzw. faktisch notwendig werde. Die Entwicklung sei ein fatales Signal für Erzieherinnen und Erzieher, Auszubildende und den Fachkräftemarkt. Dadurch fehle die Einbringung neuer Perspektiven und es werde eine demografische Lücke bei den Beschäftigten geschaffen. Nach Schätzungen auf Basis von Berechnungen aus dem Forum „Gute Kita 2030“ sei von ca. 3.000 Stellen auszugehen, die in den kommenden Jahren abgebaut würden.

Eine solche Entwicklung habe es auch in den 90er-Jahren gegeben und vor allem bei Lehrkräften zu einer demografischen Delle und daraus bedingt zu einem enormen Fachkräftemangel geführt. Die Fehler dieser Zeit sollten nicht wiederholt werden. Die Landesvorsitzende der GEW M-V hat gemeint, dass die sinkenden Kinderzahlen genutzt werden müssten, um die Betreuungsqualität zu verbessern und weitgehend kostenneutral mehr Personal bis hin zur Zweikraft in die Krippen, Kitas und Horte zu bringen. Gemeinsam mit weiteren Akteuren habe die GEW M-V hierzu einen Stufenplan vorgelegt und um Aufnahme in die laufende Novelle gebeten. Der Stufenplan biete die Möglichkeit, das Personal zu binden, Entlassungen zu verhindern und vor allem die Qualität in den Kindertagesstätten zu verbessern. Die positiven Effekte einer hohen Qualität in der frühkindlichen Bildung, die grundsätzlich mit der Verfügbarkeit von genügend Fachpersonal einhergehe, seien wissenschaftlich belegt. Dies habe positive Effekte auf die sprachlichen, die emotional-sozialen und die numerischen Fähigkeiten der Kinder, verbessere die Basiskompetenzen wesentlich und wirke sich positiv auf die weitere Entwicklung der Kinder innerhalb ihrer Schullaufbahn aus. Der vorgelegte Stufenplan, der im Wesentlichen dem von der Bertelsmann Stiftung geforderten Betreuungsschlüssel entspreche, sei auch finanzierbar. Ohne Berücksichtigung der demografischen Rendite sei der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern in seinem Sonderbericht auf Mehrausgaben von 232,2 Millionen Euro für Land und Kommunen gekommen und von heute fehlenden 2.667 Fachkräften in der Krippe und 1.071 in der Kita ausgegangen. Zudem spare der Stufenplan Folgekosten im Bereich des Sozialstaates. Die Implementierung des Ganztagsförderungsgesetzes in das KiföG M-V sei zwar formal gelungen, bleibe jedoch deutlich hinter den Erwartungen an einen qualitativ hochwertigen, personell abgesicherten und nachhaltig gestalteten Ganztag zurück. Die tradierte Umsetzung von Schule plus Hort werde kritisiert. Dies entspreche nicht dem Konsens des Runden Tisches und sei pädagogisch weder sinnvoll noch in der Praxis überall umsetzbar. Die Umsetzung des Gesetzentwurfes werde wegen der geringen Stundenumfänge zu einer deutlichen Verschlechterung der betriebswirtschaftlichen Attraktivität des Hortbetriebes für freie Träger und damit einhergehend zu verschlechterten Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten führen. Es sei davon auszugehen, dass freie Träger sich gegen das Betreiben von Horten entschieden, was aufgrund des aufwachsenden Rechtsanspruches im Umkehrschluss zu einem verpflichtenden Angebot durch die Kommunen führen werde. Unter diesen Voraussetzungen werde es schwer, Fachkräfte zu gewinnen. Abhilfe lasse sich aus Sicht der GEW M-V durch einen rhythmisierten Ganztag erreichen, in dem ein vereinbartes Stundenkontingent des Betreuungsangebotes in Höhe von 40 Stunden wöchentlich parallel durch Schule und Hort zu erbringen sei. Das Land müsse sein starres Verständnis einer Trennung von Schule und Hort als jeweilige Bildungsangebote aufgeben und in kooperativen Modellen denken. Ein solcher Systemwechsel sei nicht nur inhaltlich geboten, sondern auch, weil abgewanderte Fachkräfte nur mit einem hohen Kostenaufwand zurückgewonnen werden könnten. Das Gesetz werde trotz berechneter Mehrausgaben als „ohne Vollzugaufwand“ ausgewiesen, da durch die neuen Förderumfänge aus Sicht des Gesetzgebers gleichzeitig Minderausgaben entstünden. Diese Auffassung teile die GEW M-V nicht. Die Annahme, dass rund 20 Prozent der Familien mit dem neuen vierzigstündigen Ganztagsförderumfang ausreichend versorgt seien, werde nicht durch eine ausreichende Datengrundlage hinterlegt. Die Berücksichtigung der Teilzeitquote sage zu wenig über die notwendige Vertragsflexibilität oder Arbeits- und Betreuungswege aus. Auch seien die Bedarfe von Mehrkindfamilien nicht ausreichend berücksichtigt und die Annahme, dass Kinder von Eltern, die keiner Tätigkeit nachgingen, keinen Bedarf an einer 50-stündigen Förderung hätten, entspreche nicht der Realität. Insbesondere Kindern aus sozio-ökonomisch herausfordernden Kontexten sollte ein deutlich größerer Förderumfang barrierearm zur Verfügung stehen.

Angesichts der angespannten Haushaltslage sei zu erwarten, dass die Anerkennung der beigebrachten Nachweise durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig restriktiv gehandhabt würden und weniger Kinder einen erhöhten Förderumfang in Anspruch nehmen könnten, obwohl dies eigentlich benötigt werde. Ziel des Gesetzentwurfes sei auch die Steuerung des Angebotes, u. a. durch die Erfassung der Inanspruchnahme. Die GEW M-V warne vor einem Betreuungssystem, dass spitzabgerechnet werde. Schon unter den heutigen Bedingungen sei die Arbeit im Hort unattraktiv, wenn sich der Hort nicht in räumlicher Nähe weiterer Angebote des gleichen Trägers befinde. Eine Vollzeitätigkeit könne selten erreicht werden, hinzu komme die schlechte Fachkraft-Kind-Relation und die damit einhergehende Belastung in der pädagogischen Arbeit. Horterzieherinnen und -erzieher müssten schon jetzt eine große zeitliche Flexibilität in ihren Arbeitsverträgen in Kauf nehmen. Dieser Effekt werde zusätzlich verschärft. Die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der Schule gemeinsam zu nutzen, wirke dieser Entwicklung entgegen. Die Einsetzung von Ganztagskoordinatorinnen und -koordinatoren werde begrüßt, die Regelung zur Berechnung der hierfür notwendigen mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit abgelehnt, sofern keine Pflicht zur Anhörung der Betroffenen mit einbezogen werde. Schon heute bleibe das Land bei der Berechnung des Aufwands für die mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten, aber auch in Bezug auf die Anrechnung von Krankentagen, Weiterbildung, Erziehungs- und Pflegezeiten deutlich hinter den in der Praxis notwendigen Bedarfen zurück.

Die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Evangelische Schulstiftung der Nordkirche) hat ausschließlich schriftlich Stellung genommen und begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf eine gesetzliche Grundlage zur Doppelnutzung von Schul- und Horträumen geschaffen werde. Diese Öffnung sei ein wichtiger Schritt, um vorhandene Raumressourcen effizienter zu nutzen und den steigenden Bedarfen im Bildungs- und Betreuungsbereich gerecht zu werden. Allerdings bleibe die praktische Umsetzung vor allem im Rahmen der Betriebsgenehmigungen unzureichend geregelt. Insbesondere fehle eine klare gesetzliche Aussage dazu, ob die Doppelnutzung vor allem bei Neugründungen vollständig als notwendige Hortfläche anerkannt werde. Während die Kostenbetrachtung der Doppelnutzung nachvollziehbar geregelt sei, zeige sich bei der Flächenbetrachtung im Rahmen der Betriebsgenehmigung ein deutlicher Widerspruch. Die vorgesehene pauschale Halbierung führe zu einer realitätsfernen Bewertung. Ein Raum, der faktisch vollständig genutzt werde, werde rechtlich nur zur Hälfte berücksichtigt. Hier halte die Evangelische Schulstiftung der Nordkirche eine Regelung für erforderlich, die sicherstelle, dass bei der Doppelnutzung die gesamte Raumfläche sowohl in der Kostenbetrachtung als auch in der Flächenbetrachtung berücksichtigt werde. Die Einbindung außerschulischer Partnerinnen und Partner sei für einen vielfältigen und qualitativ hochwertigen Ganztag unverzichtbar. Derzeit bestehe erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der Kostenübernahme, da nicht geregelt sei, ob externe Partnerinnen und Partner höhere Kosten verursachen dürften als angestellte Erzieherinnen und Erzieher. Dies führe dazu, dass externe Angebote faktisch gedeckelt würden, wodurch die Angebotsvielfalt beeinträchtigt werde, was der Qualitätsentwicklung entgegenstehe. Es fehle eine klare gesetzliche Vorgabe, wie die Kosten zu behandeln und in welchem Umfang sie refinanzierungsfähig seien. Die geplante digitale Erfassung der Anwesenheit der Kinder werfe aus Sicht der Evangelischen Schulstiftung der Nordkirche erhebliche Fragen auf. Zunächst müsse konkretisiert werden, ob das Land ein einheitliches digitales System vorgebe und dessen Einführung sowie laufenden Betrieb finanziere. Ohne eine solche Vorgabe bleibe unklar, welche technischen Standards gälten und wie die Umsetzung landesweit sichergestellt werden könne. Zudem fehlten im Hinblick auf § 36 eindeutige Vorgaben zur Evaluierung, insbesondere zu Umfang, Verfahren und Verantwortlichkeiten.

Für die Träger müsse gewährleistet sein, dass sowohl die IT-Infrastruktur als auch der administrative Aufwand leistbar und vollständig gegenfinanziert seien. Sollte das Land kein einheitliches System vorgeben, sei zwingend sicherzustellen, dass die Trägerhoheit über die IT-Entscheidungen gewahrt bleibe. Als landesweit tätiger Träger seien sie auf einheitliche, praktikable und kompatible Lösungen angewiesen. Die Problematik des Schülerverkehrs, der nahezu ausschließlich auf öffentliche Schulen ausgerichtet sei, finde im aktuellen Gesetzesentwurf keine ausreichende Lösung. Eltern, die von ihrer Wahlfreiheit Gebrauch machten und eine freie Schule wählten, würden dadurch erheblich benachteiligt. Für viele Kinder entstünden lange Fahrwege und extrem frühe Abfahrtszeiten, sodass sie faktisch von den Nachmittagsangeboten ausgeschlossen seien. Damit werde der Anspruch auf Ganztagsförderung durch die Verkehrsinfrastruktur selbst konterkariert. Es sei für die Evangelische Schulstiftung der Nordkirche als Träger, der landesweit und insbesondere auch im ländlichen Raum tätig sei, gravierend, wenn der Schülerverkehr nicht so gestaltet sei, dass Kinder freier Schulen die Ganztagsangebote erreichen könnten. Hier entstehe eine strukturelle Ungleichbehandlung, weshalb es klarer Regelungen und einer Anpassung des Schülerverkehrs bedürfe. Wenn der Hort als ein Ort der Bildung verstanden werde und Kinder einen Rechtsanspruch darauf erhielten, dürfe sich das Gesetz nicht auf die bloße Festlegung des Betreuungsumfangs beschränken. Aus Sicht der Evangelischen Schulstiftung der Nordkirche fehlten verbindliche Qualitätskriterien für den Hortbereich. Bildung brauche Qualität und Zeit. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend habe in seinen Veröffentlichungen betont, dass ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote Kindern nur dann zugutekämen, wenn sie qualitativ hochwertig gestaltet seien. Auch im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes werde immer wieder hervorgehoben, dass der Rechtsanspruch ab 2026 nur dann wirksam werde, wenn qualitative Standards gewährleistet seien, insbesondere im Hinblick auf pädagogische Konzepte, Fachkräftequalifikation und die Gestaltung der Lern- und Lebensräume. § 36 KiföG M-V bleibe in seiner derzeitigen Fassung deutlich hinter dem zurück, was für eine sinnvolle und praxisnahe Evaluation notwendig wäre. Wenn die Evaluation im Wesentlichen darauf abziele, die Anzahl der geschaffenen Hortplätze statistisch zu erfassen, greife sie zu kurz. Die Frage, wie gut die Angebote tatsächlich seien und welchen pädagogischen Mehrwert sie für die Kinder böten, finde im Gesetzestext kaum Berücksichtigung, sodass ein zentraler Aspekt der Ganztagsförderung ausgeblendet werde. Bildung im Hort bemesse sich nicht allein an Stundenkontingenten oder Platzkapazitäten. Besonders problematisch sei, dass offenbleibe, wie die Evaluation konkret durchgeführt werden solle. Es fehlten klare Kriterien, an denen sich Einrichtungen orientieren könnten. Ohne diese Transparenz könnten sich Träger weder fachlich noch organisatorisch auf die Evaluation einstellen. Eine Evaluation müsse die Wirksamkeit der Förderung und die Qualität der Angebote in den Blick nehmen, um sicherzustellen, dass die Ganztagsförderung nicht nur formal umgesetzt werde, sondern den Kindern im ganzen Land tatsächlich zugutekomme.

Seitens der Kita gGmbH wurde ausgeführt, dass der vorgelegte Entwurf in seiner Gesamtheit zu erheblichen strukturellen, personellen und qualitativen Risiken führe. Die Erweiterung der Hortförderung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 stehe nicht im Einklang mit den derzeitigen strukturellen und inhaltlichen Grundlagen der pädagogischen Ausbildung und Konzeption im Land Mecklenburg-Vorpommern. Ohne eine entsprechende Anpassung der Ausbildungs- und Bildungssystematik entstehe eine Diskrepanz zwischen gesetzlichem Auftrag und fachlicher Qualifikation. Dies betreffe nicht nur die pädagogische Qualität, sondern auch die rechtliche Absicherung von Fachkräften, Trägern und Leitungen. Die Novellierung fasse die Schulart Grundschule und die ganztägig arbeitende Grundschule zusammen, es gebe jedoch grundlegende strukturelle Unterschiede zwischen beiden Schulformen, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Organisation und der Verzahnung von Unterricht und Angeboten.

Darüber hinaus werde bei der Berechnung des Förderumfangs mit Zeitstunden gearbeitet, obwohl schulischer Unterricht faktisch nicht in Zeitstunden, sondern in Unterrichtsstunden mit Pausen, Übergangszeiten und variierenden Endzeiten stattfinde. Besonders kritisch werde die Zusammenfassung der Klassenstufen 1 und 2 gesehen, da in der Klassenstufe 1 weniger Unterricht stattfinde als in der Klassenstufe 2, was Kinder der Klassenstufe 1 strukturell benachteilige. Die Berechnung auf Basis von Zeitstunden führe zu Betreuungszeiten, die stark variierten und keine verlässliche Tagesstruktur ermöglichten. Pädagogische Angebote im Hort müssten unterbrochen oder verkürzt werden, Planungssicherheit für Kinder, Eltern und Einrichtungen entfalle. Der Hortleiter der Kita gGmbH hat darauf hingewiesen, dass die Festlegung von 15 bzw. 18 Stunden den Hort als Betreuungsbereich mit einem eigenen Bildungsauftrag ad absurdum führe. Der erweiterte Förderumfang von bis zu 50 Wochenstunden sei von den Eltern glaubhaft zu machen, wodurch der Rechtsanspruch faktisch in ein elternbezogenes Nachweis- und Kontrollverfahren überführt werde. Hortträger würden verpflichtet, die individuellen Wochenkontingente mit den Eltern vertraglich zu regeln, obwohl schulische Stundenpläne variabel und nicht vertraglich steuerbar seien. Damit werde die Verantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruches auf die Träger verlagert und individualisiert. In der Praxis würden Betreuungsverträge bereits im Frühjahr geschlossen, während Stundenpläne häufig erst zum Schuljahresbeginn vorlägen. Daraus folge die Notwendigkeit zur Nachverhandlung individueller Verträge. Die Einführung der Ganztagskoordination bedeute eine neue Steuerungs- und Verantwortungsfunktion ohne klare rechtliche Aufgabenbeschreibung. Die Bereitstellung mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit ersetze keine eigenständige Koordinationsstelle. Die Abhängigkeit von Trägerentscheidungen erzeuge eine landesweit uneinheitliche Umsetzung. Die Ganztagskoordination drohe zur Vermittlungs- und Konfliktpufferrolle zu werden, zulasten des pädagogischen Auftrages und der Professionalität des Hortes. Die multifunktionale Nutzung von Räumen im schulischen Kontext sei grundsätzlich möglich und in vielen Fällen sinnvoll. Klassenräume seien von einer Doppelnutzung im Rahmen der Freizeitgestaltung auszuschließen, weil dies den Anforderungen an eine qualitativ hochwertige pädagogische Freizeitgestaltung im Hort entgegenstehe und zu pädagogischen und kindeswohlrelevanten Problemlagen führe. Es seien eigenständige, kindgerecht gestaltete Horträume erforderlich, die Rückzug, Selbstbildung, Spiel, soziale Interaktion und Regeneration ermöglichten. Der Hort sei ein Schutzraum, der sich bewusst vom schulischen Setting abgrenzen müsse, um kindgerechte Entwicklungsprozesse zu unterstützen und Belastungen aus dem schulischen Alltag auszugleichen. Die geplante Neuregelung der finanziellen Beteiligung des Landes habe eine grundlegende Umstellung der Berechnungslogik für die Personalfinanzierung in der Kindertagesbetreuung zur Folge. Die neue Förderlogik führe dazu, dass die Zahl der real betreuten Kinder nicht mehr proportional zur refinanzierten Fachkraftkapazität abgebildet werde. Während die Kinderzahl konstant bleibe, sinke die rechnerische Grundlage für die Personalbemessung. Dies habe eine strukturelle Entkopplung zwischen pädagogischem Bedarf und refinanzierter Personalressource zur Folge. Im Ergebnis verschlechtere sich die Fachkraft-Kind-Relation. Die Umstellung der Förderlogik stelle ein Risiko für die Qualität der Kindertagesbetreuung, die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Der Hortleiter der Kita gGmbH hat angemerkt, dass die Kita gGmbH davon ausgehe, dass die mögliche Beschäftigungszeit für pädagogische Fachkräfte im 50-Stunden-Modell um durchschnittlich fünf Stunden täglich und im 40-Stunden-Modell um 3,3 Stunden täglich sinke, was die Tätigkeit unattraktiv mache. Die Kita gGmbH hat eine Kopplung der Personalbemessung an die reale Kinderzahl sowie attraktive Arbeitsbedingungen gefordert, beispielsweise Angebote der Horte an den Schulen am Vormittag. Die digitale Anwesenheitserfassung könne wertvolle Informationen liefern und die Steuerung von Betreuungsangeboten verbessern, gleichzeitig binde sie personelle Ressourcen, verursache organisatorische Aufgaben und erfordere IT-Infrastruktur, Schulungen und Support.

Das Ziel, ein realistisches Bild über die Betreuungsbedarfe von Kindern und Eltern zu erhalten, sei zeit- und kostengünstiger durch eine jährliche Abfrage gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder den Leistungserbringern zu erreichen. Evaluation sei ein wesentlicher Bestandteil jeder erfolgreichen Bildungs- und Betreuungsplanung und daher positiv zu bewerten. Sie ermögliche es, Angebote an den tatsächlichen Bedarfen auszurichten, wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen und die Qualität der pädagogischen Arbeit kontinuierlich zu sichern. Dabei sei sicherzustellen, dass die Umsetzung transparent und nachvollziehbar erfolge und die erhobenen Daten valide und aussagekräftig seien. Es werde begrüßt, dass Kinder während der Schulferien bis zu 50 Stunden pro Woche im Hort betreut werden könnten. In der Praxis sei davon auszugehen, dass diese Erhöhung nicht automatisch mit einer proportionalen und dauerhaft abgesicherten Personalbemessung einhergehe, sodass ein Spannungsverhältnis zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien, der regulären Personalplanung im Jahresverlauf und den arbeitsrechtlichen sowie tariflichen Rahmenbedingungen des Personals entstehe. Durch die saisonal erhöhte Betreuung bei gleichzeitig begrenzter Personaldecke sei mit einem verstärkten Einsatz von Vertretungskräften oder Personalrotation zu rechnen. Bei Unterbesetzung drohten reduzierte Freizeit-, Bildungs- und Förderangebote, was den Bildungsauftrag des Hortes einschränke. Obwohl der Förderumfang formal erhöht werde, sei zu erwarten, dass Einrichtungen aufgrund personeller Engpässe Öffnungszeiten einschränkten oder Angebotszeiten staffelten. Der gesetzliche Anspruch werde damit relativiert, was die Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere in Ferienzeiten erschwere, in denen schulische Betreuung vollständig entfalle. Aktuell werde politisch angestrebt, Kinder aus Förderschulen in den Ferienzeiten in regulären Horten zu betreuen oder alternativ Hortpersonal temporär an Förderschulen einzusetzen. Die geplante Verlagerung von Kindern mit komplexem Förderbedarf in ihnen fremde Betreuungssettings widerspreche grundlegenden fachlichen Standards. Gerade diese Kinder seien in besonderem Maße auf stabile Beziehungen, vertraute Umgebungen und verlässliche Strukturen angewiesen. Auch fehle es in den Horten an qualifiziertem Fachpersonal, einem angemessenen Betreuungsschlüssel, an geeigneten Räumen sowie an verbindlichen Konzepten für Deeskalation, Förderung und Schutz. Die Kita gGmbH hat sich daher für eine Sicherstellung der Ferienbetreuung von Kindern mit Förderbedarf an Förderschulen ausgesprochen.

Die Geschäftsführerin der Kindertageseinrichtung „Die Kinder Villa“ hat das Vorhaben der Landesregierung, den Betreuungsumfang im Hort auf 40 Stunden pro Woche auszuweiten und die Kindertagespflege für Grundschulkinder zu öffnen, begrüßt. Durch gezielte und pädagogisch wertvolle Angebote am Nachmittag lasse sich die individuelle Entwicklung der Kinder spürbar fördern. Zudem leiste die Ausweitung einen wichtigen Beitrag zur Betreuungssicherheit, insbesondere in den Ferienzeiten, und stelle somit eine erhebliche Entlastung für berufstätige Familien dar. Auch hat sie die Möglichkeit der Betreuung von Grundschulkindern durch Tagespflegepersonen sehr begrüßt. Dass der Anspruch auf einen Ganztagsplatz im Hort zukünftig weitgehend ohne eine bedürfnisabhängige Prüfung gestattet werden solle, sei ein wichtiger Schritt zum Bürokratieabbau. Dieses Prinzip sollte aus Gründen der Chancengleichheit auch für den Kindergartenbereich gelten. Das Land gebe aktuell so viel Geld wie nie zuvor in das System der Kindertagesförderung und trotzdem verschlechtere sich der Entwicklungsstand der Kinder. Ihr derzeit bestes Vorschulkind habe zu Beginn mehrere Förderbedarfe gehabt, die Mutter aber keinen gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsförderung gehabt. Dank des Einsatzes ihrer Einrichtung und einer Förderung des Kindes weit über die gesetzliche Pflicht hinaus sei es heute das Beste der Kita. Dieser Erfolg wäre nicht möglich gewesen, wenn ihre Einrichtung nur nach dem gesetzlichen Mindestanspruch gehandelt hätte. Die Zweiklassenbildung sei im Gesetz bereits fest verankert.

So hänge eine ganztägige Förderung vom Erwerbsstatus der Eltern oder einem behördlich festgestellten Bedarf ab. Dabei verdiene jedes Kind die gleichen Startchancen. Die Entscheidung über den individuellen Betreuungsumfang sollte in der Verantwortung der Eltern liegen. Ein solches bedarfsgerechtes und unbürokratisches System entlaste Eltern und mache langwierige und kostenintensive Antragsverfahren überflüssig. Die Kita könne als Bildungsort den sozialen Horizont erweitern. Viele Kinder verbrächten hingegen den Nachmittag überwiegend in digitaler Isolation vor dem Fernseher oder mit internetfähigen Medien. Die Geschäftsführerin der Kindertagesstätte „Die Kinder Villa“ hat § 6 Absatz 8 des Gesetzentwurfes kritisiert. Es sei zu befürchten, dass die Anzeigepflicht primär dazu diene, Ganztags- auf Teilzeitplätze zu reduzieren, um Finanzmittel einzusparen, anstatt das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen. Sie habe den Betreuungsplatz eines Kindes, dessen Eltern nicht arbeiteten, zugunsten eines Kindes, dessen Eltern voll berufstätig seien, für einige Monate kündigen wollen, woraufhin ihr eine Klage angedroht worden sei. Zwar sei § 6 Absatz 8 nicht explizit zu entnehmen, dass ungenutzte Plätze zu kündigen seien, wenn die Einrichtungen aber zur Meldung von Abwesenheiten verpflichtet würden und die Finanzierung gestrichen werde, sei die Kündigung ihrer Meinung nach die Konsequenz. Die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung dürfe nicht von einer Kontrolle des Anwesenheitsbedarfs abhängig gemacht werden. Eine strikte Überwachung der Anwesenheit führe bei sinkender Auslastung zum Abbau von Personalstunden. Eine Entlassungswelle drohe, was angesichts des bereits jetzt kritischen Fachkraft-Kind-Schlüssels fatal wäre. Außerdem stelle die Erfassung der Anwesenheiten eine weitere bürokratische Hürde dar, die personelle Ressourcen binde. Des Weiteren hat die Geschäftsführerin der Kindertagesstätte „Die Kinder Villa“ § 6 Absatz 5 des Gesetzentwurfes kritisiert, wonach die Einrichtungen künftig die Eltern zur bedarfsgerechten Förderung beraten sollten, da hierfür kein zusätzliches Personal zur Verfügung stehe. Außerdem hat sie § 38 der Novelle, der das Ministerium ermächtige, besondere Kategorien personenbezogener Daten abzufragen, kritisch gesehen. In Kombination mit der digitalen Anwesenheitserfassung werde ein Überwachungsinstrument geschaffen, das tief in die Privatsphäre eingreife. Mecklenburg-Vorpommern weise bundesweit den schlechtesten Betreuungsschlüssel auf, was insbesondere in der Krippe unverantwortlich sei. Anstatt finanzielle Mittel in eine Vielzahl ineffektiver Förderprogramme, wie die Sprachförderung, Schwimm- und Naturkindertageseinrichtungen oder in die DESK-Förderung und in bürokratische Kontrollmechanismen, zu leiten, müsse die Finanzkraft auf die nachhaltige Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels gelenkt werden. Die Finanzierung von Alltagshelfenden ohne pädagogische Ausbildung stelle keine nachhaltige Unterstützung dar. Der hierdurch entstehende bürokratische Aufwand stehe in keinem Verhältnis zum Nutzen für die pädagogische Arbeit. Eine qualitative Verbesserung der Bildungssituation erfordere eine grundlegende Reform der Erzieherausbildung. Die Ausbildung müsse stärker am Gruppenalltag ausgerichtet werden. Um Sprachdefizite bei Kindern wirksam abzubauen, müssten höchste Anforderungen an die sprachlichen Kompetenzen und das fachliche Qualifikationsniveau des Personals gestellt werden.

Die Vertreterin des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses Mecklenburg-Vorpommern hat in der öffentlichen Anhörung ausschließlich als Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses Mecklenburg-Vorpommern dargelegt, dass der Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern die Situation aus der Sicht der Kinder betrachte. Kita und Schule stellten Stufen im institutionellen Bildungssystem dar, die durch den Hort miteinander verbunden werden könnten. Kitas, Horte und Schulen seien prägend für Lebens- und Bildungsbiografien. Sie spreche sich für einen ganzheitlichen, lebensweltbezogenen und ressourcenorientierten Prozess aus, der Kinder in den Mittelpunkt stelle.

Es gebe ein gemeinsames Bildungsverständnis in beiden Systemen, das davon ausgehe, dass beide Systeme Orte der Demokratie, der Inklusion und der Teilhabe seien, die demokratische Werte förderten, Mitbestimmung ermöglichten und Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit stärkten. Beides seien Bildungsorte mit einem jeweils klaren pädagogischen Auftrag. Kinder würden individuell ressourcenorientiert und entwicklungsangemessen begleitet. Ein aufeinander aufgebautes Bildungsverständnis von Kita und Schule sei notwendig für einen gelingenden Bildungsprozess. Kinder sollten aktive Gestalter ihrer eigenen Bildungsprozesse sein. Bildung entstehe in Beziehung. Positive und verlässliche Bindung bilde die Grundlage für die Entwicklung des Kindes. Gute Bildung brauche daher gute Rahmenbedingungen, langfristige und verlässliche Perspektiven, eine gesicherte und legislaturperiodenunabhängige Finanzierung, eine personelle Ausstattung nach fachwissenschaftlichen Standards und die Anerkennung der Vielfalt in der Trägerschaft. Diese Aspekte fänden teilweise Berücksichtigung im vorliegenden Gesetzentwurf. Die Rahmenbedingungen veränderten sich. Der Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern beschäftige sich schon sehr lange und intensiv mit dem Thema Kindertagesförderung. Am 12. März 2026 habe der Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern einen Beschluss aus Juni 2019 erneut bekräftigt. Dabei gehe es um die gemeinsame Anstrengung zur Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen, gerade unter dem Eindruck steigender Kosten. Der Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern hat sich in jenem Beschluss für die Einführung verbindlicher Mindestpersonalschlüssel für Kindertageseinrichtungen auf gesetzlicher Ebene unter der Beachtung des Konnexitätsprinzips ausgesprochen. Dieser solle im Rahmen eines mehrjährigen Stufenplanes auf ein Niveau erhöht werden, mit dem sowohl das Kindeswohl einschließlich der Entwicklung des Kindes im Sinne von Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention in größtmöglichem Umfang als auch gute Arbeitsbedingungen gewährleistet seien. Bestenfalls solle eine Zweitkraft pro Gruppe eingeführt werden. Je höher Personalschlüssel seien, desto mehr Personal sei faktisch vorhanden, um Kinder zu betreuen und zu fördern. Derzeit sei die Herleitung der Mindestpersonalschlüssel im Landesrahmenvertrag verankert, dem jedoch keine Allgemeinverbindlichkeit zukomme. Die Handlungsspielräume der Vertragsparteien, die Personalschlüssel innerhalb des Landesrahmenvertrages substanziell weiterzuentwickeln, seien eng. Aufgrund des Parlamentsvorbehaltes als Teil der Wesentlichkeitstheorie könne die erforderliche Verbindlichkeit der Normierung nur per Gesetz erreicht werden. Weder ein Landesrahmenvertrag noch eine kommunale Satzungsregelung ersetzen die gesetzliche Umsetzung. Eine Verpflichtung der Legislative lasse sich zudem aus Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention herleiten, der unmittelbar anwendbar sei. Danach sei das Kindeswohl nicht nur zu berücksichtigen, sondern müsse im Rahmen des Entscheidungsprozesses eine wesentliche Leitlinie darstellen. Die Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses Mecklenburg-Vorpommern hat in Bezug auf diesen Beschluss in der Anhörung betont, dass die Gefahr gesehen werde, dass Standards, die aus finanziellen Gründen abgesenkt würden, später wieder mühsam eingeführt und refinanziert werden müssten. Statt über Kosteneinsparungen im Bereich der Kindertagesförderung nachzudenken, müsse vielmehr über Investitionen gesprochen werden. Das Arbeitsfeld Kita stelle das Fundament für die gesellschaftliche Entwicklung dar.

Ausschließlich schriftlich hat das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. Stellung genommen und die Zielsetzung der Reform grundsätzlich begrüßt. Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. halte eine Bescheidung als rechtliche und finanzielle Grundlage für das Betreuungsverhältnis zwischen Eltern, Einrichtungsträger und dem öffentlichen Jugendhilfeträger in jedem Fall für zwingend erforderlich. Ohne Bescheid gebe es keine Kostenzusage, sodass die Gefahr bestehe, dass kein Entgelt für die erbrachte Leistung des Einrichtungsträgers gezahlt werde.

Zudem lege der Bescheid fest, welchen Betreuungsumfang das Kind beanspruchen dürfe. Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Anzeigepflicht, wenn ein Kind ohne Angabe von Gründen den Platz über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht in Anspruch nehme. Die Regelung greife in die Privatsphäre der Familien ein und erzeuge einen Rechtfertigungsdruck gegenüber Behörden. Anstatt die pädagogische Qualität in den Mittelpunkt zu stellen, rücke die Novelle durch diese Kontrollmechanismen eine Kostenoptimierung in den Vordergrund, die weder personell noch organisatorisch sinnvoll umsetzbar sei und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des KiföG M-V nicht gerecht werde. Bereits nach der aktuellen Gesetzeslage seien die Einrichtungen verpflichtet, der unentschuldigten Abwesenheit von Kindern wegen einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls nachzugehen und das Jugendamt zu informieren. Durch den Gesetzentwurf erfolge eine Verschiebung des Umfangs der Förderung von 50 Stunden auf 40 Stunden, was unmittelbar eine Reduktion an Betreuungspersonal bedeute. Es bestehe die Gefahr, dass in eigenständigen Horten keine sachgerechten Arbeitsverträge mehr geschlossen werden könnten. Vollzeitstellen gebe es nicht mehr, die verbleibende Arbeitszeit konzentriere sich auf wenige Stunden im Frühhort und auf die Zeit direkt nach Schulschluss. Unattraktive Arbeitsverträge und Dienstpläne entwerteten das Berufsbild und machten eine Fachkräftegewinnung schwer. Dies bedrohe eigenständige Horte in ihrer wirtschaftlichen und personellen Basis. Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. befürchte, dass der Hort seinen eigenständigen Bildungsauftrag verliere, denn die pädagogische Arbeit, Projekte und gezielte Förderung der Sozialkompetenz ließen sich in einem stark reduzierten Zeitfenster kaum sinnvoll umsetzen. Die angestrebte gleichberechtigte Bildungsgemeinschaft zwischen Horten und Schulen berge für Träger von Horten in der praktischen Umsetzung erhebliche Risiken. Die Verschulung des Hortalltags gefährde das eigenständige Profil des Hortes, das Freiräume für Spiel und Mitbestimmung bieten solle. Es sei fraglich, ob die vom Land in Aussicht gestellte finanzielle Erstattung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit für die Ganztagskoordination tatsächlich die realen Mehrkosten decke. Auch sei fraglich, ob die erwarteten koordinierenden Aufgaben in den Aufgabenbereich einer pädagogischen Fachkraft gehörten. Es bestehe die Gefahr, dass Einrichtungsträger mit einer Tarif- oder Arbeitsvertragsrichtlinienbindung keine ausreichende Refinanzierung in diesem Aufgabenbereich erhielten. Die multifunktionelle Raumnutzung diene primär der Kapazitätsoptimierung. Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder fordere jedoch Räume, die speziell auf die Bedürfnisse von Kindern im Grundschulalter zugeschnitten seien, was in Klassenzimmern nicht umsetzbar sei. Es müsse sichergestellt sein, dass alle neuen koordinativen Aufgaben im Rahmen der Vergütung Berücksichtigung fänden. Die Gestaltung der Betreuung im Sinne einer vollumfänglichen Teilhabe aller Kinder erfordere eine uneingeschränkte Deckung der Bedarfe für alle Kinder und damit zwangsläufig entsprechend ausgebildete Fachkräfte, die sowohl zeitlich als auch inhaltlich die dafür notwendigen Prozesse erkennen, gestalten und begleiten könnten. Dies sei mit dem bundesweit schlechtesten Personalschlüssel nicht leistbar. Nach Überzeugung des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V. bleibe § 9 des Gesetzentwurfes weiterhin hinter dem Sinn und Zweck einer inklusiven Betreuung zurück. Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. schlage eine gesetzliche Festlegung vor, die eine ausreichende Personalausstattung für die Umsetzung der inklusiven Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben im Sinne einer Teilhabe für alle Kinder einschließlich einer auskömmlichen Finanzierung sicherstelle. Nur ausreichende Zeitressourcen für die Leitung einer Einrichtung gewährleisteten die Qualität der pädagogischen Prozesse sowie die Umsetzung der Bildungspläne. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass die Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte zu den Leitungsanteilen den Regelungen des Landesrahmenvertrages zwar nicht widersprechen, sie jedoch ergänzen dürften.

Hierdurch sei zu befürchten, dass eine Festlegung abhängig von der Finanzlage des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt erfolge und eine landeseinheitliche Umsetzung unmöglich werde. Nach Auffassung des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V. könne eine Satzungscompetenz nur dann angenommen werden, wenn regionale Besonderheiten dies erforderlich machten. Der Leitungsschlüssel weise jedoch gerade keinen Bezug zu regionalen Besonderheiten auf. Insofern bestehe ein Erfordernis einer landesweit einheitlichen Regelung. Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. sehe die vorgesehene Erfassung der An- und Abwesenheitszeiten der Kinder aus datenschutzrechtlichen Gründen sehr kritisch. Träger der Kindertageseinrichtungen müssten von jedem Personensorgeberechtigten eine Zustimmung einholen. Sofern diese nicht erteilt werde, könnten die Daten nicht erhoben und übermittelt werden. Auch seien die Einrichtungsträger mit entsprechender Hard- und Software auszustatten. Fachkräfte würden durch die Regelung vermehrt mit Verwaltungsaufgaben belastet. § 32 Absatz 1a des Gesetzentwurfes werde abgelehnt. Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat außerdem die Streichung der in § 36 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Evaluation gefordert, da die detaillierte Erfassung der An- und Abwesenheitszeiten der Kinder nur eine Momentaufnahme darstelle und keine prospektive Grundlage sein könne. In einer gesellschaftlichen Realität, in der sich die Bedarfe der Eltern und Kinder kontinuierlich wandelten, sei die geplante Evaluation problematisch.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat die Meinung vertreten, der Gesetzentwurf verschenke die Möglichkeit, Ganztagschulen so auszubauen, dass sie der Intention des Bundesgesetzgebers gerecht würden. Die qualitativen Möglichkeiten von Schule würden nicht weiterentwickelt, vielmehr ein geteiltes System von Schule und Hort festgeschrieben. Der Gesetzentwurf sehe einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder mit einem Mindestförderumfang von 40 Wochenstunden vor. Die damit einhergehenden Anforderungen stellten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Einrichtungsträger sowohl in der qualitativen als auch kapazitativen Ausgestaltung vor große Herausforderungen. Insbesondere betreffe dies die zeitliche Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes. Für den Landkreis Vorpommern-Rügen bedeute die Umsetzung eine Ausweitung der Förderplätze und eine Anpassung der bestehenden Hortstrukturen. Der bisherige Teilzeit-Hortplatz mit 15 Wochenstunden müsse in der Regel auf 18 Wochenstunden ausgedehnt werden, die Förderung der Teilzeitplätze in den Ferienzeiten um 10 Wochenstunden. Hierdurch entstünden Mehrausgaben. Der Gesetzesentwurf gehe davon aus, dass die Einführung des 40-Stunden-Anspruchs zu einer Reduzierung der 50-Stunden-Plätze führe. Die Berechnungen seien nicht nachvollziehbar. Sollten die Annahmen stagnieren, nicht eintreffen bzw. die Entwicklung gegenläufig sein, verbleibe das Haushaltsrisiko auch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Nachträgliche Ausgleichs seien gesetzlich zu verankern und zu gewähren. Laut Gesetzentwurf erhielten die Ganztagskoordinatorinnen und -koordinatoren zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit durch Landeszuweisungen finanziert. Die vorgesehene Pauschale bilde die tatsächlichen Bedingungen vor Ort ungenügend ab und könne in der Regel die tatsächlich zu gewährenden Kosten nicht decken. Des Weiteren bleibe nach Ansicht des Landkreises Vorpommern-Rügen der höhere Verwaltungsaufwand unberücksichtigt, ebenso wie das Risiko, dass beispielsweise Tarifsteigerungen die pauschalierten Beträge überstiegen oder ein eventueller künftiger Wegfall von Zuweisungen. Die Verantwortung zur Ausgestaltung der Bildungsgemeinschaft Schule-Hort werde einseitig auf die Ganztagskoordination des Hortes übertragen. Auch aufseiten der Schulen müssten notwendige Zeiten berücksichtigt werden, andernfalls laufe das Kooperationserfordernis möglicherweise ins Leere. Die geplante digitale Erfassung der Anwesenheitszeiten der Kinder und deren Übermittlung an das Bildungsministerium führe zu einem zusätzlichen technischen und organisatorischen Aufwand bei den Trägern.

Über Entgeltvereinbarungen werde dieser Aufwand auch den Landkreis Vorpommern-Rügen treffen. Grundsätzlich werde die gesetzliche Änderung jedoch begrüßt. Sie stelle ein wichtiges Steuerungselement zur bedarfsgerechten Planung und Bereitstellung von ausreichenden Betreuungsplätzen dar. Auch der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern verweise in seinem Sonderbericht darauf, dass er in der Erfassung der Anwesenheitszeiten das Potenzial sehe, Betreuungszeiten zukünftig bedarfsgerechter zu steuern. Nach wie vor stellten die vielen ungeklärten Sachverhalte zum Thema „Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ die Landkreise, kreisfreien Städte und Träger, vor allem aber die Familien, vor große Herausforderungen. § 9 des Gesetzentwurfes benenne den Grundsatz, dass alle Kindertageseinrichtungen inklusiv arbeiteten. Wie dies geschehen solle, werde offengelassen. Insofern bedürfe es einer gesetzlichen Ausgestaltung. Inklusion erfordere konkrete und praktikable Maßnahmen und sei erfolgreich, wenn sie die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermögliche und die Kinder optimal, gezielt und professionell auf solider und rechtlicher Grundlage fördere. Mit der personenzentrierten Hilfe, die durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt worden sei und die begrüßt werde, seien die auf Inklusion spezialisierten Kindertageseinrichtungen abgeschafft worden. Neben dieser Personenzentrierung müsse es daher auch einen Settingansatz geben. Die Möglichkeit, die Förderung im Rahmen von Kleingruppen entsprechend der Bedarfe zu erbringen sowie Förderleistungen zu poolen, sei gesetzlich zu verankern. Auf die Besonderheiten im Rahmen des Ganztagsanspruches für Kinder mit Beeinträchtigungen in den Förderschulen zur Integration in den Ferienhort müsse eingegangen werden, um sie bedarfsgerecht in Kleingruppen im Ferienhort zu betreuen. Es bedürfe einer Regelung, die den Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen eine gleichwertige kostenfreie Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen entsprechend des Rechtsanspruches ermögliche. Bisher würden sie zu den Kosten der Eingliederungshilfe im Rahmen der Kindertagesbetreuung bei entsprechendem Einkommen herangezogen. Es sei daher notwendig, dass § 9 KiföG M-V explizit die Bedürfnisse von Kindern mit diesen besonderen Bedarfen berücksichtige, unabhängig von sozialräumlichen Aspekten. Inklusion betreffe auch finanzielle Ressourcen. Es gehe nicht nur um zusätzliche Fachkräfte, sondern auch um geeignete Ausstattung und um Infrastruktur, die für eine inklusive Betreuung notwendig sei. Zur Finanzierung der Inklusion könnten Bundesmittel zur Qualitätsverbesserung in den Kitas herangezogen werden. Der Feststellung im Gesetzentwurf, dass kein konnexitätsrechtlicher Ausgleichsanspruch gegenüber dem Land gesehen werde, sodass zusätzliche kommunale Lasten vom Landkreis Vorpommern-Rügen selbst zu tragen seien, werde widersprochen. Es sei davon auszugehen, dass die finanziellen Anforderungen an die Kommunen und Landkreise insbesondere durch Personal- und Betriebskosten weiterhin stiegen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat daher eine langfristige und verlässliche finanzielle Absicherung der Ganztagsförderung und eine dynamische Anpassung der Zuweisungen an die steigenden Bedürfnisse und Betriebskosten gefordert, insbesondere im Hinblick auf die Tarifentwicklung und die Ausweitung des Ganztagsanspruchs. Vor diesem Hintergrund halte der Landkreis Vorpommern-Rügen es für erforderlich, die kommunalfinanziellen Folgen der Gesetzesänderung im Rahmen der vorgesehenen Evaluationen zu untersuchen und, sofern sich strukturelle Mehrbelastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zeigten, sowohl das KiföG-Finanzierungssystem als auch die Finanzausstattung im kommunalen Finanzausgleich anzupassen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat begrüßt, dass das Land mit dem vorgelegten Gesetzentwurf den ab dem nächsten Schuljahr geltenden bundesrechtlich verankerten Rechtsanspruch zur Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder landesrechtlich umsetzt. Die Einführung der Ganztagskoordination im Hort werde ebenso begrüßt wie die Tatsache, dass die bestehenden und funktionierenden schulischen Ganztagsangebote nicht zulasten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reduziert worden seien.

Wichtig sei auch die Regelung zur Erfassung der tatsächlichen Anwesenheitszeiten der Kinder in den Kitas. Nur so lasse sich eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen vernünftig steuern. Zudem erhoffe man sich durch die Erfassung einen Überblick über den tatsächlichen Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen des Landes zu erhalten. Die viel zu pauschalen Ländervergleiche einiger Stiftungen, die sowohl die umfangreichen und verlässlichen Öffnungszeiten als auch die unterschiedlichen tatsächlichen Anwesenheiten von Kindern und Personal in Mecklenburg-Vorpommern ausblendeten, könnten dadurch differenzierter ausfallen und verhindern, dass die Qualität der Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern zu schlecht dargestellt werde. Zudem begrüße der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Klarstellung, dass die multifunktionale Nutzung von Räumen durch die Schule und den Hort möglich sei. Dies sei pragmatisch und zwingt nicht zum Aufbau von unnötigen, teuren Doppelstrukturen. Die weit über den Einnahmen liegenden Kostensteigerungen für die Kindertagesbetreuung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Wohnsitzgemeinden seien mitverantwortlich für eine immer prekärere Finanzlage der Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb seien die Städte und Gemeinden gezwungen, vom Land den Mehrkostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip oder die Streichung von bestehenden oder den Verzicht auf neue gesetzlich veranlasste kommunale Mehraufwendungen zu verlangen. Die meisten Regelungen des Gesetzentwurfes ließen sich fachlich gut begründen, es sei aber fraglich, ob sich das Land und die Kommunen diese noch finanziell leisten könnten. Die beiden kommunalen Landesverbände hätten in den beiden Verbandsanhörungen um die gleichzeitige Regelung zum vollständigen Mehrbelastungsausgleich in dem Gesetzentwurf gebeten, da er mit seinen inhaltlichen Ausgestaltungen über den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Rahmen und die Festlegungen im Koalitionsvertrag hinausgehe. Eine Einigung habe aber nicht erzielt werden können. Die Prognose des Bildungsministeriums vernachlässige, dass aufgrund der Elternbeitragsfreiheit mehr Eltern den Rechtsanspruch geltend machen würden als von der Landesregierung angenommen. Bei moderaten Elternbeiträgen prüften Eltern ihre Bedarfe hingegen genauer. Mit moderaten Elternbeiträgen ließen sich auch moderne und attraktivere Ferienbetreuungen umsetzen. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestehe auf einem vollständigen Ausgleich der Mehrkosten und fordere, den von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Wohnsitzgemeinden zu tragenden Kostenanteil von 44,78 Prozent deutlich zu reduzieren. Zumindest dürfe das Land den Kommunen die 44,78 Prozent an den Umsatzsteuereinnahmen vom Bund nicht vorenthalten. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. vermisste eine klare landesgesetzliche Ausgestaltung für die Inklusion in der Hortbetreuung, insbesondere in den Ferienzeiten. Auch wenn in vielen Teilen des Landes noch nicht die personellen, räumlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine vollständige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorlägen, müsse dafür Sorge getragen werden, dass den Eltern ein den besonderen Bedürfnissen der Schulkinder mit Behinderungen gerecht werdendes Angebot auf Ganztagsbetreuung auch in den Ferien gemacht werden könne. Die Städte und Gemeinden im Land sowie die Beschäftigten in den kommunalen Horten hätten sich eine frühzeitigere Landesregelung erhofft, um rechtzeitig mit den Vorbereitungen für die Umsetzung beginnen zu können. Nun stünden alle Beteiligten unter unnötigem Zeitdruck. Unklar sei, wie man in der kurzen verbleibenden Zeit Verträge mit externen Anbietern aus dem Bereich Sport und Kultur schließen solle. Der Sport und die Kultur befürchteten zu Recht, dass ihre Angebote durch die verspätete Verkündung der neuen Regelungen verdrängt würden. Man bedauere, dass deshalb den Eltern und Schulkindern nicht rechtzeitig vor den Sommerferien im gesamten Land verbindliche und verlässliche Angebote gemacht werden könnten.

Des Weiteren kritisiere der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dass im Gesetzentwurf keine Alternativen dargestellt worden seien, obwohl die unterschiedlichsten Regelungen in anderen Bundesländern und die Änderungen an den bisherigen Referentenentwürfen zeigten, dass es solche gebe. Bedauert werde, dass die im geltenden Gesetz für 2025 vorgesehene umfassende Evaluation insbesondere zu den Folgen der Einführung der Elternbeitragsfreiheit nicht vorliege. Des Weiteren hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf die fehlende Kompensation für die immer stärkere Kostenbelastung der Wohnsitzgemeinden für die Kindertagesbetreuung hingewiesen. Viele Städte und Gemeinden im Land könnten ihre Haushalte auch wegen der Kostensteigerungen für die Kindertagesbetreuung nicht mehr ausgleichen und seien gezwungen, dafür andere wichtige Aufgaben und notwendige Investitionen zum Erhalt ihrer Infrastruktur zu vernachlässigen. Unter Bezugnahme auf das angekündigte Volksbegehren hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Ansicht vertreten, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Ausweitung der Kosten für die Kindertagesbetreuung für die öffentlichen Haushalte im Land geben dürfe. Wegen der prekären Finanzlage der Kommunen und des Landes hätten sich Landesregierung und kommunale Landesverbände darauf verständigt, erst zu Beginn des Jahres 2027, nach Kenntnis der Prognosen, zur künftigen Entwicklung der Einnahmen von Land und Kommunen, gemeinsam mit den zu treffenden Entscheidungen über die kommunale Finanzausstattung ab 2028 weitere Verbesserungen im Bereich der Kindertagesförderung zu beraten. Der Änderungsvorschlag der Initiatoren des Volksbegehrens enthalte keinen belastbaren Finanzierungsvorschlag. Zur Debatte zur Gegenfinanzierung von Leistungsverbesserungen gehöre auch eine Debatte über die maßvolle Heranziehung der Eltern und Leistungserbringer. Zudem müssten die tatsächlichen Betreuungsquoten bekannt sein. Statt einer pauschalen Verbesserung für alle, sei zu prüfen, ob nicht zunächst die Verbesserungen dort ankommen müssten, wo die Herausforderungen am größten seien. Qualitätsverbesserungen sollten auch messbar sein. Nur damit ließen sich Einsparungen an anderer Stelle zugunsten von Mehrausgaben für die Kindertagesbetreuung rechtfertigen. Der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in der Anhörung appelliert, aus einem gut gemeinten Gesetz ein tragfähiges Gesetz mit fairer Finanzierung, klaren Regeln und realistischen Fristen zu machen.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern ist erklärt worden, dass die Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung Land, Kommunen und Leistungserbringer der Kindertagesförderung vor quantitative und qualitative Herausforderungen stelle. Ausreichende Vorlaufzeiten für die Anpassungen der Verwaltungsprozesse entsprechend des Gesetzentwurfes seien nicht mehr gegeben, weshalb die landesrechtliche Ausgestaltung schnellstmöglich Rechtskraft erlangen sollte. Der Gesetzentwurf modifiziere das bestehende System der Ganztagsförderung, reformiere es aber nicht grundlegend. Im gegebenen System bestehe die Herausforderung einerseits darin, den Platzausbau zu bewältigen und andererseits in der qualitativen Dimension des Ganztages, die gute Personalschlüssel, bestmöglich ausgebildete Fachkräfte, räumliche und sächliche Ressourcen, multiprofessionelle Ansätze und die enge Anknüpfung an Präventions- und Beratungsangebote voraussetze. Für die Landkreise bedeute die Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung eine Ausweitung der Förderplätze und eine notwendige Anpassung der bestehenden Hortstrukturen. Der bisherige Teilzeit-Hortplatz mit 15 Wochenstunden müsse in der Regel auf 18 Wochenstunden ausgedehnt werden. Darüber hinaus werde die Förderung der Teilzeitplätze in den Ferienzeiten um 10 Wochenstunden erhöht. Hierdurch entstünden Mehrausgaben. Der Gesetzentwurf versäume erneut, verlässliche und konkrete Bedingungen für die Förderung und Betreuung behinderter Kinder insbesondere in den Ferienzeiten zu schaffen.

§ 9 des Gesetzentwurfes müsse konkretisiert werden, um kleinere, personalstärkere und personaldiverse Betreuungssettings für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Hort und in der Kindertagesförderung umsetzen zu können. Es sollte möglich sein, die Förderung im Rahmen von Kleingruppen entsprechend der Bedarfe zu erbringen sowie Förderleistungen zu poolen. Für Kinde in den Förderschulen müsse die Schaffung von Kleingruppen in Ferienhorten ermöglicht werden. Des Weiteren hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern die Einführung von Zeitkontingenten für die Ganztagskoordination befürwortet. Allerdings werde die einseitige Verankerung bei den Horten in der Praxis zu Umsetzungsdefiziten führen. Nachbesserungsbedarfe gebe es bei der Ganztagskoordination auch hinsichtlich der Verfahren für die Mittelweiterleitung, denn eine pauschalierte Ausreichung der Qualitätsmittel trage den Tarifunterschieden der Träger keine Rechnung. Da eine Neuverhandlung aller Horteinrichtungen zum Inkrafttreten des Rechtsanspruches nicht zu bewältigen sei, würden die Gebietskörperschaften entweder durchbescheiden oder sich mit den Leistungsträgern auf Zusatzvereinbarungen verständigen, sollte das Land keine anderweitige Übergangsregelung schaffen. Dadurch dass die Anschlussfinanzierung ab 2030 nicht geregelt sei, entstehe aus kommunaler Sicht ein Finanzierungsrisiko, weshalb die separate Ausweisung der Kosten für die Ganztagskoordinatoren für unbedingt notwendig erachtet werde. Ziel der geplanten digitalen Erfassung der Anwesenheiten sei nicht, die Einführung einer minutengenauen Abrechnung oder die Kürzung von Betreuungsumfängen. Die Landkreise hätten als Kostenträger vielmehr ein übergeordnetes Steuerungsinteresse. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern stelle sich schon länger die Frage, ob ein 40-Stunden-Platz auch in Krippe und Kindergarten auskömmlich sei. Dieser würde die Haushalte entlasten, ohne dass an Qualität eingebüßt werde. Zur Beurteilung dieser Frage fehlten Daten. Die Anwesenheitszeiterfassung diene somit der Herstellung einer Datenlage. Eine anonymisierte Erfassung betreffe nicht den Einzelvertrag, erlaube aber Rückschlüsse und helfe, wie vom Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gefordert, Steuerungskompetenzen tatsächlich ausüben zu können. Auch die Landesrahmenvertragskommission, die derzeit mit unterstellten tatsächlichen Anwesenheiten arbeite, würde hiervon profitieren, da die Personalbemessung näher an die realen Bedarfe herangeführt werden könne und das Gesamtsystem mithin effizienter aufgestellt werde. Die Anwesenheitserfassung erfolge bereits jetzt im Rahmen der Aufsicht und des Brandschutzes vielerorts analog, teilweise bereits digital über entsprechende Apps und stelle somit keine neue Aufgabe dar. Die flächendeckende Digitalisierung werde Lizenzierungskosten und ggf. Schulungsbedarfe nach sich ziehen. Allerdings entstünden auch Einsparungen, etwa weil das mehrfache Erstellen von Namenslisten entfalle. Die geplante datenbasierte Evaluation der tatsächlichen Inanspruchnahme sollte auch regionale Unterschiede angemessen zu berücksichtigen. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern gehe anders als das Land davon aus, dass die Regelung entgeltrelevante Folgen haben könne. Die geplante Meldepflicht bei unentschuldigter Nichtinanspruchnahme eines Betreuungsplatzes befürworte der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, da sie es ermögliche, ungenutzte Kapazitäten zu erkennen und perspektivisch für tatsächlich bestehende Bedarfe zur Verfügung zu stellen. Sodann hat die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern darauf hingewiesen, dass die Bewertung der finanziellen Auswirkungen der Einführung des 40-Stunden-Platzes im Hort komplex sei. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt könne von kommunaler Seite das Entstehen von Konnexitätskosten nicht ausgeschlossen werden. Die durch das Land prognostizierte Minderausgabe beruhe auf Annahmen zur künftigen Inanspruchnahme des Hortes, obwohl dies nicht seriös geschätzt werden könne. Die kommunal-finanziellen Folgen der Gesetzesänderung müssten im Rahmen der vorgesehenen Evaluationen untersucht werden. Sofern sich strukturelle Mehrbelastungen zeigten, sei sowohl das KiföG-Finanzierungssystem als auch die Finanzausstattung im kommunalen Finanzausgleich anzupassen und ein rückwirkender Ausgleich möglicher konnexer Mehraufwendungen der kommunalen Kostenträger zum 1. August 2026 vorzusehen.

Eine demografische Rendite gebe es derzeit nicht. In den vergangenen zwei Jahren sei es trotz sinkender Kinderzahlen zu einer rapide steigenden Ausgabenentwicklung gekommen. In vier bis fünf Jahren führten die sinkenden Kinderzahlen ggf. zu einer Situation, in der die Kosten nicht weiter stiegen. Aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips werde dann ggf. zur Verfügung stehendes Geld zur Deckung anderer Bereiche eingesetzt. Aus diesem Grund brauche es angesichts sinkender Kinderzahlen ein tragfähiges Fachkräftesicherungskonzept. In anderen Bereichen der Jugendhilfe gebe es Personalbedarfe. Es müsse über Übergangsmöglichkeiten und Fortbildungsmaßnahmen gesprochen werden und es gehe auch darum, den ENZ-Fachkräften Perspektiven zu eröffnen. Andernfalls drohten im Land ausgebildete Fachkräfte abzuwandern. Zudem brauche es eine gesetzliche Rahmung für künftige entgeltrelevante Flächengrößen sowie alternative räumliche Nutzungskonzepte. Man stehe vor einem einschneidenden Strukturwandel und müsse die qualitativen Bedarfe mit den finanziellen Realitäten übereinbringen. In der Gesetzesbegründung werde die für 2025 gesetzlich vorgesehene Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes 2020 für obsolet erklärt. Dem werde widersprochen. Den Jugendämtern entstehe aufgrund der Parallelität zweier Hortsysteme mit unterschiedlichen Förderumfängen und Bewilligungsregeln in den Jahren 2026 bis 2029 ein erhöhter Verwaltungsaufwand. Weiterhin entstehe ein erhöhter Aufwand durch die Weiterleitung der Mittel für die Ganztagskoordination an die Horteinrichtungen. Erleichterungen entstünden bei der Anspruchsprüfung im Hort durch den Wegfall des Teilzeitplatzes. Die neue Beratungspflicht der Träger gegenüber den Eltern könne als Mehraufwand gesehen werden und ggf. bei Entgeltverhandlungen zu Forderungen führen. In der Gesamtbetrachtung werde davon ausgegangen, dass die finanziellen Anforderungen an die Kommunen und Landkreise insbesondere durch Personal- und Betriebskosten anstiegen. Die Landkreise forderten daher eine langfristige und verlässliche finanzielle Absicherung der Ganztagsförderung und eine dynamische Anpassung der Zuweisungen an die steigenden Bedürfnisse und Betriebskosten. Der Bund stelle Zuwendungs- und Umsatzsteuermittel mit dem ausdrücklichen Ziel zur Verfügung, die Qualität in Kindertageseinrichtungen und im Ganztags zu verbessern, weshalb diese Mittel in den Landkreisen und Einrichtungen vor Ort ankommen müssten. Die beabsichtigte ausschließliche Verwendung der Bundesmittel auf Landesebene stehe diesem Ziel entgegen. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern u. a. ausgeführt, § 6 Absatz 6 des Gesetzentwurfes sei aus pädagogischer Sicht zu kritisieren, weil eine mehr als zehnstündige Betreuung Kinder belaste. In Bezug auf § 7 Absatz 1 hat der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern gemeint, dass die Jugendämter klare Verfahrensregelungen zu den Meldewegen, zur Kapazitätssteuerung, für die Belegungsstatistik zur Abrechnung gegenüber den Wohnsitzgemeinden und Trägern sowie zur Zuständigkeitsprüfung benötigten. Eine Begrenzung des Angebots bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 werde dem tatsächlichen Betreuungsbedarf insbesondere von Kindern an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung regelmäßig nicht gerecht. Im Zuge der Schaffung und des Ausbaus von Hortplätzen sollte die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mitgedacht und konzeptionell berücksichtigt werden. Die geplante gleichbleibende Hortzeitbemessung bei der über den Rechtsanspruch hinausgehenden Betreuung in Höhe von 50 Wochenstunden sei nicht nachvollziehbar. In Abhängigkeit von der künftigen Belegungsverteilung zwischen 40- und 50-Stunden-Plätzen könnten Hortträger mit Personalreduzierungen konfrontiert werden. Solitärhorte oder kleinere Einrichtungen hätten es künftig schwerer, Fachkräften attraktive Arbeitszeitmodelle anzubieten. Soweit § 7 Absatz 6 der Novelle regelt, dass eine Förderung unterhalb des gesetzlichen Anspruches auf Antrag der Eltern auch im Umfang von zehn Wochenstunden bewilligt werden könne, werde dies keine Praxisrelevanz haben. Sollte die Vollzeiterwerbstätigkeit beider Elternteile Voraussetzung für die 50-stündige Förderung sein, werde um eine gesetzliche Klarstellung gebeten.

Gerade in der Fläche könne die Wegezeit auch unterhalb einer Vollzeitbeschäftigung beider Elternteile regelmäßig dazu führen, dass zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine Betreuung über den 40-Stunden-Platz hinaus erforderlich sei. Die Inanspruchnahme der Förderung in den Schulferien müsse nutzungsgerecht finanziert werden. Eine pauschale Finanzierung sei nicht sachgerecht. Die Einhaltung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses werde in § 14 Absatz 2 von der Sechsmonatsregelung auf eine Schulhalbjahresregelung verändert, was die Flexibilität der Träger einschränke. Die geplante Anpassung des § 18 in Bezug auf die Förderung in homogenen Kleingruppen könne nicht nachvollzogen werden.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat ausschließlich schriftlich Stellung genommen. Er hat ausdrücklich die Aufnahme datenschutzrechtlicher Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im KiföG M-V begrüßt. Insbesondere im Hinblick auf Datenübermittlungen von den freien Einrichtungsträgern als nicht öffentliche Stellen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werde mit den im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Da in diesem Kontext auch häufig die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sei, befürworte der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auch die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die das Nähere zu Art und Umfang der zu übermittelnden personenbezogenen Daten sowie zu den Maßnahmen nach § 8 des Landesdatenschutzgesetzes regle.

In der anschließenden Diskussion hat zunächst die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeint, die entscheidende Frage sei, wie gute Qualität in den Kindertageseinrichtungen gesichert und gleichzeitig finanziert werden könne. Sodann hat die Fraktion sich auf den Begriff „demografische Rendite“ bezogen und wissen wollen, ob, und wenn ja, wie das Gesetz formuliert werden müsse, um diese Rendite zu schöpfen und was der Grund für die Kostensteigerung im System der Kindertagesförderung sei.

Die Vorsitzende der GEW M-V hat den Anstieg der Kosten insbesondere auf den Anstieg der Löhne der Erzieherinnen und Erzieher zurückgeführt. Dieser Aufholprozess sei nunmehr weitgehend abgeschlossen, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass die Kosten wie bisher stiegen, sodass es eine demografische Rendite geben werde.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat ergänzt, der Kostenanstieg sei multifaktoriell verursacht durch die Inflationsentwicklung, die Tarifannäherung, Qualitätsverbesserungen im Kindergarten, die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation von 1 zu 15 auf 1 zu 14 und durch die Verbesserung der Personalschlüssel aufgrund des Landesrahmenvertrages. Letzteres erfordere aktuell noch weitere Fachkräfte und werde zu einer weiteren Verteuerung führen. Die exponentielle Entwicklung der Kosten werde aufgrund des Geburtenrückgangs wahrscheinlich abflachen, dennoch gehe der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern von weiter steigenden Ausgaben im Bereich der Kindertagesförderung aus. Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat geschätzt, dass die Kostensteigerung in vier bis fünf Jahren durch die sinkenden Kinderzahlen eingeholt werde. Aktuell gebe es keine Einsparungen. Zudem gelte das Gesamtdeckungsprinzip. Selbst wenn die Ausgaben irgendwann geringer ausfielen, müsse das eingesparte Geld für andere, defizitäre Bereiche ausgegeben werden. Die Idee, dass aufgrund der demografischen Lücke Qualität refinanziert werden könne, funktioniere insofern nicht.

Der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat den Blick auf die Einnahmen des Landes gelenkt. Pro Einwohner gebe es 4.500 Euro. Wenn aufgrund des Geburtenrückgangs beispielsweise 30.000 Kinder fehlten, fehlten auch die entsprechenden Einnahmen im Landeshaushalt. Eine demografische Rendite gebe es in der Realität somit nicht.

Der Vorsitzende des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern hat gemeint, dass die demografische Rendite nicht nur monetär, sondern auch personell zu betrachten sei. Außerdem sanken die Geburten bundesweit. Mittelkürzungen für ein Bundesland erfolgten aber nur, wenn es signifikante Unterschiede zwischen den Bundesländern gebe.

Daraufhin hat der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. auf die unterschiedliche Bevölkerungsentwicklung in den Bundesländern aufmerksam gemacht, bei der es nicht nur um die Zahl der Geburten gehe, sondern auch um die Altersstruktur. Der demografische Wandel sei in Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich besonders ausgeprägt.

Auf die Frage der Fraktion Die Linke, wie die Personalentwicklung im Bereich der Kindertagesförderung im Hinblick auf regionale Gegebenheiten, auf demografische Herausforderungen, aber auch auf Fachkräftebedarfe in Bereichen, wie der Jugendhilfe, und im Hinblick auf etwaige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, wie Weiterbildungen, bewertet werde, hat der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erklärt, aktuell befinde man sich inmitten einer größeren Verrentungswelle. Insofern werde es in den nächsten Jahren einen natürlichen Personalschwund im Bereich der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern geben. Niemand habe einen Anspruch darauf, bis zum Eintritt in die Regelrente an einem bestimmten Arbeitsplatz beschäftigt zu sein. Für Erzieherinnen und Erzieher gebe es auch andere berufliche Optionen und die müssten im Zweifel genutzt werden. Tatsächlich bestehe vielerorts Bedarf im Bereich der ambulanten und stationären Jugendhilfe sowie in den öffentlichen Verwaltungen. Die Städte und Gemeinden hätten deshalb schon mehrfach vorgeschlagen, zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit berufsbegleitende Fortbildungsmodule, insbesondere für die ENZ-Ausgebildeten aufzusetzen, um entsprechende Befähigungen herzustellen. Das würde auch den Personalschlüssel in den Einrichtungen entlasten, weil Fachkräfte in Fort- und Weiterbildung nur beschränkt einsetzbar seien. Seiner Meinung nach tue man sich keinen Gefallen, die Anzahl eventuell freier Fachkräfte auf die Anzahl künftig zu betreuender Kinder umzurechnen, da es dann bei künftig steigenden Kinderzahlen wieder schnell ein Fachkräfteproblem gebe.

Die Vorsitzende der GEW M-V hat auf den Sonderbericht des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, der auch von einer finanziellen demografischen Rendite ausgehe und berechnet habe, was die Einführung von wissenschaftlich fundierten Standards koste. Zudem hat sie an die Situation im Schuldienst Ende der 90er-Jahre, Anfang der 2000er-Jahre erinnert, in der es auch weniger Kinder und zu viele Fachkräfte gegeben habe, mit der Folge, dass nun seit vielen Jahren das Fachpersonal fehle.

Der Vorsitzende des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern hat gemeint, dass es schwierig für die ENZ-Ausgebildeten sei, eine andere Beschäftigung zu finden und er hat angemahnt, nicht den Fokus auf die Kinder in der Diskussion zu verlieren.

Der Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich der Aussage der Vorsitzenden der GEW M-V angeschlossen und auf die Fehler Ende der 90er-Jahre, Anfang der 2000er-Jahre Bezug genommen. Wenn die Mitarbeitenden den Bereich Kita verließen, kämen sie nicht mehr zurück. Gerade im ländlichen Raum stelle das eine große Gefahr dar. Ein Lösungsansatz könne es sein, die Haushaltsmittel des Bereiches zu sichern und für die erforderliche Qualitätsverbesserung einzusetzen.

Auch die Fachbereichsleiterin Kindertagesstätten beim DRK Kreisverband Parchim hat den Fokus auf die Kinder gelenkt. Wenn es mehr Ältere als Jüngere gebe, müsse Kern der Überlegungen sein, was Kinder brauchten, um die Gesellschaft künftig gestalten zu können. Zwischen der ENZ-Ausbildung und der staatlich anerkannten Erzieherin/dem staatlich anerkannten Erzieher gebe es große Unterschiede. Sie stelle sich die Frage, warum die Mittel nicht in die staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher investiert würden, um die Jugendhilfe zu unterstützen.

Die Fraktion der AfD hat sich auf die geplante digitale Erfassung der Anwesenheitszeiten bezogen und hat wissen wollen, wie hoch der personelle Aufwand sei und ob die Daten bereits erfasst werden müssten. Zudem hat die Fraktion der AfD den Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. gefragt, ob er es auch für problematisch halte, dass ein Platz nicht gekündigt werden könne, wenn ein Kind zwei Monate lang nicht in die Einrichtung besuche. Die Schuleingangsuntersuchungen zeigten, dass die Kinder immer mehr Defizite hätten. Insofern sei es richtig, Geld in die Förderung der Kinder zu investieren. Diesbezüglich hat die Fraktion der AfD interessiert, warum es nach Ansicht der Geschäftsführerin der Kindertagesstätte „Die Kinder Villa“ keine kleinteiligen Förderprogramme brauche, sondern eine andere Verteilung der Mittel.

Daraufhin hat die Geschäftsführerin der Kindertagesstätte „Die Kinder Villa“ die geplante Pflicht zur digitalen Erfassung der Anwesenheiten kritisiert. Zwar erfasse ihre Einrichtung die Anwesenheiten bereits digital, es handle sich dabei aber um ein teures System. Es brauche Tablets und ein stabiles WLAN-Netz und auch die Installation koste Geld. Nicht jede Kindertageseinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern verfüge bereits über eine solche Ausstattung. Die digitale Erfassung der Anwesenheiten und die Weiterleitung der Daten benötige Zeit, die für die Arbeit am Kind fehle.

Der Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat die Befürchtung geäußert, dass die Anwesenheitserfassung dazu genutzt werde, Personal abzubauen. Außerdem hat er auf den Landesrahmenvertrag KiföG hingewiesen, der die entsprechenden Zeiten bereits berücksichtige, im Rahmen der Berechnung des Personals also von tatsächlichen Anwesenheitszeiten ausgehe.

Der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat klargestellt, dass in sehr vielen Einrichtungen bereits für die Umsetzung der Dokumentationspflichten und die Erstellung von Entwicklungsberichten digitale Endgeräte beschafft worden seien, die ausschließlich durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert würden. Auch eine eventuell erforderliche WLAN-Ausstattung werde seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe finanziert. Bereits heute müsse aus Brandschutzgründen die Anwesenheit aller Kinder sowie der Erzieherinnen und Erzieher jederzeit dokumentiert werden, auch, um nachzuweisen, dass die Mindestanforderungen für den Kinderschutz eingehalten würden. Er halte die Diskussion deshalb für eine Scheindebatte, zumal die digitale Erfassung schneller als die händische Erfassung möglich sei.

Der Gesetzentwurf habe keine Folgen an die Erfassung der Anwesenheiten geknüpft und sehe auch keine Regelung vor, wonach ein Platz zu kündigen sei, wenn er zwei Monate nicht in Anspruch genommen worden sei. Er halte letztere Regelung vielmehr aus Gründen des Kinderschutzes für sinnvoll.

Die Fachbereichsleiterin Kindertagesstätten beim DRK Kreisverband Parchim hat sich der Aussage des Senators für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angeschlossen. Anstelle der Verpflichtung zur digitalen Erfassung der Anwesenheitszeiten mit dem Ziel der Analyse der Auslastung der Plätze hat sie die Kooperation mit den Trägern vorgeschlagen. Hinsichtlich der geplanten Meldepflicht hat sie gemeint, dass die Kindertageseinrichtungen von selbst den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten oder ggf. zum Fachdienst Jugend suchten, wenn ein Kind zwei Monate lang ohne Grund nicht die Kindertageseinrichtung besuche.

Seitens des stellvertretenden Geschäftsführers des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist betont worden, dass die Anwesenheitserfassung einer der Kernpunkte des Gesetzentwurfes darstelle, die unbedingt erforderlich sei. Eine digitale Erfassung der Anwesenheitszeiten sei problemlos möglich. Ein Zusammenhang mit der Berufsfreiheit bestehe nicht. Der Gesetzentwurf sehe keine Rechtsfolgen vor, sondern die Norm diene als Planungsinstrument, um belastbare Zahlen über die Auslastung der Kindertageseinrichtungen zu erlangen. Aufgrund der rückläufigen Kinderzahlen in einzelnen Regionen gehe es hierbei auch um die Existenz von Kindertageseinrichtungen, weshalb der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mehr Kenntnisse als bislang benötige, um eine bedarfsgerechte Planung der Kindertageseinrichtungen vornehmen zu können.

Der stellvertretende Sprecher der AGFS M-V hat in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, ob Programme für die Erfassung der Anwesenheiten vorgeschrieben würden. Wenn jeder Kreis ein unterschiedliches Programm vorschreibe, komme auf einen Träger, der in mehreren Kreisen tätig sei, ein hoher administrativen Aufwand zu. Er hat sich gegen eine Festlegung auf bestimmte Programme ausgesprochen.

Sodann hat sich der Vorsitzende des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern auf die Aussage des stellvertretenden Geschäftsführers des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. bezogen und unterstrichen, dass mit der digitalen Erfassung der Anwesenheiten bereits viele positive Erfahrungen gemacht worden seien.

Der Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sich gegen die Meldepflicht ausgesprochen, wenn ein Kind ohne Angabe von Gründen einen Platz über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht in Anspruch nehme. Wenn Ziel der Regelung der Kinderschutz sei, sei ein Abwarten von zwei Monaten zu spät. Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass die Kindertageseinrichtung die Hilfspolizei der Überwachung sei. Die Regelung müsse daher insofern ergänzt werden, dass eine Meldung nur dann erforderlich sei, wenn kein Kontakt zu den Eltern hergestellt werden können.

Seitens der Geschäftsführerin der Kindertagesstätte „Die Kinder Villa“ ist zu den Förderprogrammen die Ansicht vertreten worden, dass kleinteilige Förderungen, wie beispielsweise durch das DESK-Programm, für Sprachkitas, plattdeutsche Kitas oder Schwimm-Kitas, nicht erfolgreich seien. Eine ihrer Einrichtungen erhalte seit vier Jahren DESK-Förderung. Die Zuschüsse hätten sich über die Jahre immer weiter reduziert, weil die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die diese Förderung erhielten, zugenommen habe.

Ziel der DESK-Förderung sei die Erfassung des Entwicklungsstandes der Kinder und der werde durch die Erfassung nicht besser. Es werde immer mehr Geld ausgegeben und ihrer Meinung nach komme zu wenig bei den Einrichtungen an. Sie hat sich deshalb gegen kleinteilige Förderungen ausgesprochen, von der nur einige Kinder profitierten und stattdessen für den Einsatz von Ressourcen, der allen Kindern des Landes zugutekomme.

Daraufhin hat der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zunächst klargestellt, dass viele der genannten Förderprogramme nicht allein aus Landesmitteln gespeist seien und nicht von den Kommunen mitfinanziert werden müssten. Die Förderung einzelner, förderbedürftiger Kinder sei gerade das Ziel und somit der Sinn der unterschiedlichen Programme. Er könne auch nicht erkennen, was schlecht an einem Monitoring bei Kindern sei, die aus sozial benachteiligten Schichten kämen und regelmäßig einen höheren und früher ausgeprägten Förderbedarf aufwiesen. Er hat davor gewarnt, ein Bild zu zeichnen, wonach alle Kinder in Mecklenburg-Vorpommern beeinträchtigt seien.

Auf Nachfrage der Fraktion der AfD, ob die Dokumentationspflichten, wie von der Geschäftsführerin der Kindertagesstätte „Die Kinder Villa“ erwähnt, eine Belastung für die Kindertageseinrichtungen darstelle, hat der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erklärt, dass es Programme gebe, deren Ziel es sei, zu dokumentieren. Wenn beispielsweise durch ein gezieltes Monitoring Entwicklungsdefizite festgestellt werden sollten, sei Dokumentation das Wesen des Programms. Auch gebe es Programme, deren Abwicklung einen nicht unbedeutenden Dokumentationsaufwand aufweise, was teilweise am Fördermittelgeber liege, z. B. wenn es um Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds gehe. Wenn einer Kindertageseinrichtung der Dokumentationsaufwand für die Umsetzung eines Förderprogramms zu hoch sei, verzichteten Einrichtungen auch darauf, diese Programme in Anspruch zu nehmen. Er hat außerdem auf das KiföG M-V verwiesen, dass eine Regelung enthalte, die es den Vertragsparteien ermögliche, höhere Personalschlüssel oder zusätzliche Hilfen einzuführen. Auch die Umsetzung dieser Regelung verlange einen gewissen Dokumentationsaufwand.

Die Fraktion der SPD hat den Vertreter der Kita gGmbH gefragt, warum er sich gegen die Beratungspflicht bei der Inanspruchnahme des Hortes gewandt habe. Nach Ansicht der Fraktion erfolge zunächst zur Ermittlung des richtigen Bedarfes ein Gespräch zwischen der Hortleitung und den Eltern, sodann werde ein Betreuungsvertrag geschlossen und erst dann komme das Kind in den Hort. Die Fraktion der SPD hat gefragt, aus welcher Passage im Gesetz folge, dass die Einrichtungen immer nachverhandeln müssten. Des Weiteren hat sich die Fraktion der SPD auf die Schilderungen der Geschäftsführerin der Kindertagesstätte „Die Kinder Villa“ bezogen, wonach sich ein Kind mit mehrfachen Förderbedarfen allein aufgrund des Engagements der Einrichtung zur Besten entwickelt habe, und hat wissen wollen, wie es angesichts von Frühförderung, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe sein könne, dass ein Kind mit hohen Förderbedarfen alleine auf das ehrenamtliche Engagement der Kita angewiesen gewesen sei. Außerdem hat die Fraktion der SPD seitens des Vorsitzenden des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern wissen wollen, wie es gelingen solle, die demografische Rendite nicht monetär, sondern ausschließlich personell zu betrachten.

Der Hortleiter der Kita gGmbH hat verdeutlicht, dass sich die Kita gGmbH nicht gegen eine Ausverhandlung von Betreuungszeiten mit den Eltern stelle. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass Einrichtungen die Wochenkontingente mit den Eltern individuell ausverhandelten.

Die Kita gGmbH frage sich, wie eine solche Ausverhandlung bei maximal acht Stunden täglicher Betreuungszeit erfolgen solle, wenn die Horte von der Stundentafel der Schule abhängig seien. Hauptproblem aber sei, dass künftig keine Bescheidung erfolge und die Bedarfe somit unklar seien. Zudem stelle sich die Frage, wie viele Kinder noch einen Anspruch auf 50-stündige Betreuung hätten.

Dass sie den konkreten Fall nicht kenne, hat die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern eingangs klargestellt. Sie könne somit nicht beurteilen, ob der Vortrag zutreffend sei, dass sich die Kindertageseinrichtung ohne Unterstützung seitens der öffentlichen Verwaltung um die Förderung eines Kindes mit verschiedenen Förderbedarfen habe kümmern müssen. In diesem Zusammenhang sei auf § 14 Absatz 2 KiföG M-V zu verweisen, der die Möglichkeit biete, auf besondere Bedarfe zu reagieren. Die Norm werde regelmäßig genutzt und schreibe nicht vor, in welcher Weise auf Bedarfe reagiert werden müsse. Vielmehr beurteilten die Fachkräfte in den Jugendämtern den Bedarf in der konkreten Situation, beispielsweise ob mehr oder besonderes Personal erforderlich sei. Gerade der Landkreis Nordwestmecklenburg habe bei anderen Trägern Integrationsfachkräfte bewilligt, die als zusätzliches Personal in einem multi-professionellen Setting in Einrichtungen arbeiteten und finanziert würden. Aus diesem Grund sei das Kriterium Sozialräumlichkeit geschaffen worden.

Dem Vorsitzenden des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern seien die monetären Sachzwänge bekannt. Dennoch hat er sich dafür ausgesprochen, dass Kinder kein Finanzierungsproblem darstellen dürften. Sie seien die Zukunft, in die investiert werde müsse. Neue Ansätze seien zu diskutieren, wie dies bereits im Forum „Gute Kita 2030“ geschehe. Gegenwärtig fehlten für die weitere Diskussion Zahlen, um Berechnungen anstellen zu können.

Das beratende Mitglied der Gruppe der FDP hat von der Geschäftsführerin der Kindertagesstätte „Die Kinder Villa“ wissen wollen, was sie unter „Zwei-Klassen-Förderung im Sandkasten“ verstehe. Der stellvertretende Sprecher der AGFS M-V habe das Thema der Schülerbeförderung angesprochen. Diesbezüglich hat das beratende Mitglied der Gruppe der FDP darum gebeten, die Kritik hierzu näher zu erläutern. Zudem hat das beratende Mitglied der Gruppe der FDP gemeint, dass alle den Bürokratieabbau anstrebten, die Anzuhörenden diesbezüglich aber kein Vorankommen verspürten.

Die Geschäftsführerin der Kindertagesstätte „Die Kinder Villa“ hat erklärt, dass sie sich dafür einsetze, dass alle Kinder die gleichen Chancen hätten und ein Ganztagsplatz nicht davon abhängen, dass die Eltern voll berufstätig seien oder Hilfe zur Erziehung bekämen. Es mache einen großen Unterschied, ob ein Kind nur einen Mindestanspruch habe oder einen erweiterten Bedarf und länger im Kindergarten bleiben dürfe.

Hinsichtlich der Frage zur Schülerbeförderung hat der stellvertretende Sprecher der AGFS M-V anhand eines Beispiels verdeutlicht, dass der Ganztagsanspruch teilweise aufgrund des Busfahrplans nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden könne.

Die Fraktion der SPD ist davon ausgegangen, dass alle Anwesenden aus einem unterschiedlichen Blickwinkel heraus jeweils das Beste für die Kindertageseinrichtungen erreichen wollten. In Bayern müssten sich Eltern am Schuljahresanfang entweder für eine Betreuung bis 14 oder bis 16 Uhr entscheiden, wobei nur letztere Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung einschließe. Beide Hortvarianten kosteten zudem Geld. Auch vor diesem Hintergrund sei die negative Darstellung der Kinder und Einrichtungen im Land kritisch zu sehen.

Auch die SPD-Fraktion wolle einen Perspektivplan mit einer sukzessiven Verbesserung der Situation. Darauf bezogen hat die Fraktion der SPD interessiert, wie angesichts der aktuellen finanziellen Herausforderungen die Standards gehalten oder verbessert werden könnten.

Dass neben den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ebenso die Tatsache zu berücksichtigen sei, dass viele gut ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher das Land verließen, wenn nicht gehandelt werde, hat der Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausgeführt. Eine genauere Analyse der Situation sei erforderlich, um ermitteln zu können, wie viel Mittel eingespart und eingesetzt werden könnten. Das Thema dürfe nicht nur rein fiskalisch, sondern müsse auch vom Kind her betrachtet werden. Am Ende gehe es aber immer um die Frage, was angesichts der Haushaltslage umsetzbar sei. Des Weiteren brauche es eine strategische Sozialplanung. Auch die regionale Situation sei zu betrachten. Wenn Einrichtungen auf dem Land schlossen, müssten Eltern weitere Wege fahren. Dies seien Themen, zu denen man sich schnell im Forum „Gute Kita 2030“ Gedanken machen müsse. Es dürfe nicht zu einer Unterversorgung im Land kommen.

Sodann hat der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gemeint, dass man sich darauf verständigen müsse, welche Qualität angestrebt werde und was Kita können solle. Es sei im Rahmen der heutigen Diskussion auch um das Thema „Ausgleich von Defiziten durch die Kita“ gegangen. Man müsse darüber diskutieren, welchen Aufwand diesbezüglich im Kitasystem betrieben werden solle. Er wünsche sich in vielen Fällen eine bessere Erziehungsfähigkeit der Eltern. Laut Grundgesetz lägen die Erziehungsverantwortung und Fürsorgepflicht bei den Eltern. Seiner Ansicht nach sei es nicht Aufgabe der Fachkräfte im Kitasystem und in der Schule, das Versagen elterlicher Verantwortung per se auszugleichen oder eine Komfortzone für Eltern zu schaffen. Benötigt würden ergänzende Systeme. Denkbar sei, frühe Hilfen und Beratung anders zu verankern als aktuell. Derzeit seien Elterngespräche Teil der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit, nicht aber die gezielte Verweisberatung, die gezielte Interaktion mit den Eltern und das gezielte Gespräch. Er glaube, dass die Ressource Eltern mehr Berücksichtigung finden müsse, bevor immer mehr Fachkräfte in das System geholt würden. Man könne der Auffassung sein, dass die aktuellen Standards nicht auskömmlich seien, aber in den vergangenen Jahren seien nicht nur im Bereich der Vergütung der Fachkräfte erforderliche Anpassungen vorgenommen worden, sondern auch die Standards seien deutlich verändert worden, teilweise im gesetzlichen Rahmen, teilweise im untergesetzlichen Rahmen. Das stelle bis heute eine gemeinsame Kraftanstrengung dar. Wenn die aktuellen Standards gehalten werden sollten und auch im Interesse der Kinder eine Weiterentwicklung des Systems angestrebt werde, gehe es darum, gezielt besser zu unterstützen. Die integrierte sozialräumliche Betrachtung, mögliche Hilfsangeboten und mögliche Unterstützungsangebote sollten in die Diskussion einbezogen werden.

Die Vorsitzende der GEW M-V hat die Ansicht vertreten, dass der Einfluss auf die Elternschaft, anders als auf die frühkindliche Bildung, nur sehr gering sei. Kinder hätten ein Recht auf Bildung. Alle sollten das Ziel einer qualitativ hochwertigen Kita haben, bei der nicht die Schließzeiten, sondern die Zeit der Erzieherinnen und Erzieher für die Kinder entscheidend sei. Hierzu gebe es wissenschaftliche Studien. In Bayern sei die Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten, in der Krippe und im Hort jeweils deutlich besser als in Mecklenburg-Vorpommern.

Hinsichtlich der finanziellen Situation hat der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. darauf hingewiesen, dass sich Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und Landesregierung verständigt hätten, erst über zusätzliche soziale Standards zu sprechen, wenn bekannt sei, wie viel Geld im Frühjahr nächsten Jahres zur Verfügung stehe. Es sei wichtig, die aktuellen Standards zu halten, die in Mecklenburg-Vorpommern nicht so schlecht seien, wie sie manchmal geredet würden. Die Personalschlüssel in Bayern beispielsweise seien zwar besser, aber die Plätze kosteten die Eltern Geld. Deswegen vertrete der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. auch die Ansicht, dass moderate Elternbeiträge auf Dauer wieder eingeführt werden müssten, um die Qualität zu verbessern. Man müsse auch berücksichtigen, dass aufgrund der Überalterung der Gesellschaft erhebliche gesetzliche Mehraufwendungen für die Menschen anfielen, die Hilfe zur Pflege benötigten.

Auch der Vorsitzender des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern hat es begrüßt, den Fokus auf die Verantwortung der Eltern zu legen. Diesem Thema müsse man sich stellen. Die Kindertagesförderung stelle eine Schnittstelle zu den Eltern dar. Bei der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Fachkräften und Eltern könne angesetzt werden, aber auch hierfür werde mehr Personal in den Einrichtungen benötigt.

Die Vertreterin des Instituts Lernen und Leben hat die stufenweise Einführung eines umfassenden Betreuungsangebotes sowie die Ausführungen des Senators für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Thema Elternbeteiligung begrüßt. Auch sie wünsche sich, dass die Einrichtungen Zeit für Elternarbeit hätten. Zudem hat sie darauf aufmerksam gemacht, dass es ihr nicht darum gehe, mehr Erzieherinnen und Erzieher in das System zu holen, sondern darum, das bestehende Personal zu halten.

Der Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat geglaubt, Grundproblem sei, dass nicht alle beteiligten Akteure mit in die Diskussion einbezogen seien, was Irritationen auslöse. Durch die Aussage des stellvertretenden Geschäftsführers des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sei bei ihm der Eindruck entstanden, dass es die Diskussionen im Forum „Gute Kita 2030“ nicht brauche, weil vor dem ersten Quartal 2027 sowieso nichts geschehe. Seiner Ansicht nach müsse die Zeit jetzt genutzt werden, um Konzepte zu erarbeiten und anschließend gehe es dann auch um die Frage der Kosten. Die Idee des Stufenplanes stelle einen wichtigen Diskussionsansatz dar. Im Vergleich zu anderen Bundesländern falle auf, dass es dort eine Kostenbeteiligung gebe, über die man ebenfalls nachdenken müsse.

Seitens des Senators für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist darauf hingewiesen worden, dass Peer-to-Peer-Ansätze in der pädagogischen Arbeit oft hilfreich seien. Es sei sinnvoll diese Situation in den Kindertageseinrichtungen zu nutzen, um beispielsweise andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe zu entlasten, wo regelmäßig zur Herstellung einer Beziehungsebene sehr viel Zeit aufgewandt werden müsse. Wenn man über die Umsetzbarkeit einer Vision spreche, müsse man aber einen Realitätsvergleich machen, und dazu gehöre, dass die Anforderungen an eine Fachkraft in Bayern und in Baden-Württemberg andere seien als in Mecklenburg-Vorpommern. Mecklenburg-Vorpommern leiste sich einen sehr hohen Fachkraftstandard, der in den letzten Jahren zwar erheblich aufgeweicht, aber immer noch deutlich höher als in anderen Bundesländern sei. Auch das müsse berücksichtigt werden, denn eine Fachkraft könne Situationen anders einschätzen und manchmal auch schneller und gezielter arbeiten.

Er hat außerdem auf den Landesrahmenvertrag verwiesen, in dem Personalschlüssel miteinander vereinbart worden seien, die zwar sehr stark von der jeweiligen Situation der Einrichtung abhingen, aber mit zwei Krippengruppen und zehn Schließtagen ergäben sich im Normalfall Personalschlüssel von 1,4 oder höher, was für zwei Gruppen 2,8 volle Personalstellen bedeuten und zu einem Schlüssel von 1 zu 4 führe.

Die Fachbereichsleiterin Kindertagesstätten beim DRK Kreisverband Parchim hat den Blick auf die Eltern begrüßt, denn es sei wichtig, Elternkompetenzen zu stärken, die den größten Anteil an der Entwicklung der Kinder ausmachen. Die diesbezüglich bereits bestehenden Programme müssten ausgeweitet werden. Viele Kinder reagierten auf die komplexe Welt. Das Beispiel der Geschäftsführerin der Kindertagesstätte „Die Kinder Villa“ stelle keinen Einzelfall dar. Ihrer Meinung nach greife die Norm, die die sozialräumliche Unterstützung regelt, in diesen Einzelfällen nicht. Die sozialräumliche Unterstützung durch die Landkreise sei flächendeckender. Vor dem Hintergrund der sich verändernden Welt hat sie sich dafür ausgesprochen, Kitaleitungen zu akademisieren.

Die Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses Mecklenburg-Vorpommern hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern seit vielen Jahren für eine Jugendhilfeplanung im Land Mecklenburg-Vorpommern einsetze. Sie hat außerdem auf einen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Mecklenburg-Vorpommern vom 12. März 2026 verwiesen, der einen Beschluss aus dem Jahr 2019 bekräftige. Sie hat den Bildungsausschuss eingeladen, gemeinsam mit kommunalen und freien Trägern zu überlegen, wie es gelingen könne, Kitaförderung in einem qualitativ guten, aber angepassten Rahmen weiterzudenken.

Dass es nicht die Absicht der Anzuhörenden sei, die Kindertageseinrichtungen des Landes ausschließlich negativ zu bewerten, hat der Vorsitzende des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern gemeint. Sein Ziel sei es, Veränderungen zu bewirken. Irritiert habe ihn, dass die Anwesenden die Kindertageseinrichtungen des Landes unterschiedlich wahrnahmen. Der Kita-Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern habe im vergangenen März viele Städte besucht und regionale Zukunftskonferenzen mit Fachkräften durchgeführt. In diesem Zusammenhang hätten die Fachkräfte Alarm geschlagen. Die Welt habe sich verändert, aber die Antworten blieben die gleichen, und das stelle das wesentliche Problem dar. Es brauche einen Stufenplan, eine Perspektive, wie den Herausforderungen begegnet werden solle.

In Bezug auf den Fachkräftecatalog hat die Vorsitzende der GEW M-V gemeint, dass dieser sehr offen gestaltet sei. Selbst Assistenzkräfte seien in den Fachkräftecatalog aufgezählt. Die ENZ-Ausgebildeten des Landes werte die Bertelsmann Stiftung zudem nicht als Fachkräfte. Das bedeute nicht, dass man sie nicht unterstützend in das System einbauen solle, aber man müsse sich auf Parameter einigen, nach denen die Betreuungsqualität verglichen werde. Ihrer Meinung nach müssten sich Vergleiche nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen richten. Es sei die Pflicht der Gesellschaft, den Nachteil, den Kinder aufgrund ihrer Herkunft ggf. hätten, in den Kindertageseinrichtungen auszugleichen.

Die Fraktion der CDU hat gemeint, dass der Gesetzentwurf der sehr kurzfristigen Umsetzung von Bundesgesetzgebung aus dem Jahr 2021 diene. Die digitale Anwesenheitserfassung stelle einen weiteren Schwerpunkt der Novelle dar. Fast alle Anzuhörenden hätten aber deutlich gemacht, dass es im Kern um den Betreuungsschlüssel und den Geburtenrückgang mit den entsprechenden Folgen für die Fachkräfte gehe.

Das stelle die eigentliche politische Herausforderung dar und müsse diskutiert werden. Aus Sicht der Fraktion der CDU müsse der Gesetzentwurf mehrere Monate gestoppt oder erweitert werden, um kurzfristig diese Herausforderung angehen. Bis zur Sommerpause müsse eine Übergangslösung gefunden werden, um insbesondere den Zeitabschnitt 2026/2027 ohne Entlassungen zu überstehen. Auch die Fraktion der SPD habe sich in dieser Anhörung für einen Stufenplan ausgesprochen. Dieser hätte schon im Zusammenhang mit der Volksinitiative auf den Weg gebracht werden sollen. Nun gehe es darum, parteiübergreifend noch eine Lösung vor der Landtagswahl zu finden. Der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock habe § 7a Absatz 2 als sehr unkonkret formuliert bezeichnet. Dem stimme die Fraktion der CDU zu und möchte wissen, was hier konkret geändert werden solle.

Der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat die Ergebnisse der Diskussion in der Vertragskommission Kita zusammengefasst, wonach die geplante Regelung zu stark vom Einsatz der handelnden Person abhängen. Zudem gebe es eine verbindliche Regelung aufseiten der Horte, nicht aber aufseiten der Schulen. Des Weiteren stelle sich die Frage, wie damit umgegangen werde, wenn eine Grundschule mehrere Horte habe, ggf. an unterschiedlichen Orten, oder wenn ein Hort mehrere Schulen abdecke. Hier sei vieles offen. Auch sei sich die Vertragskommission Kita nicht sicher, ob die vorgesehenen Zeitkapazitäten auskömmlich seien.

Diese Detailfragen seien gesetzlich kaum sinnvoll regelbar, sondern, wie vorgesehen, nur per Erlass, hat die Fraktion der CDU gemeint und vorgeschlagen, eine Regelung einzuführen, wonach der Erlass nur nach Beschluss des Bildungsausschusses erlassen werden dürfe.

Der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat darauf hingewiesen, dass das Gesetz einen Finanzrahmen vorsehe und vermieden werden müsse, dass die Frage der praktischen Umsetzung danach ausgerichtet werde, dass sie von dem vorgesehenen Finanzrahmen umfasst werde. Aus fachlicher Sicht sei es gut, wenn man zunächst eine fachlich geeignete Regelung finde und dann der Finanzrahmen ermittelt werde. Das sehe auch die Landesverfassung so vor.

Sodann hat die Vorsitzende der GEW M-V gefordert, den Gesetzentwurf zu ändern, weil der Ganztagsunterricht andernfalls nicht gesichert sei. Der Gesetzentwurf mache den Ganztagsunterricht derart unattraktiv, dass es schwierig sein werde, hierfür Fachkräfte zu finden. Die Bedingungen seien für alle Betroffenen - Kinder, Beschäftigte und Träger - nicht ausreichend gesichert. Die Kommunen stünden vor der Herausforderung, in Zukunft in eigener Verantwortung den Rechtsanspruch auf Ganztagsunterricht abzusichern.

Dass es schwerfalle, über weitere Maßnahmen nachzudenken, wenn nicht bekannt sei, wie die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen wirkten, darauf hat die Fraktion der SPD hingewiesen. Es stelle sich die Frage, ob die 700 zusätzlichen Stellen, die aus der Umsetzung des Landesrahmenvertrages resultierten, tatsächlich entstanden seien. Zudem sei fraglich, wie die Kommunen die sozialräumlichen Gegebenheiten ausgestalteten und wie viel Personal dafür eingesetzt werde. Zum Zeitpunkt der Einführung der Regelungen seien gegenüber der Landesregierung Übergangsfristen gefordert worden, weil nicht genügend Personal zur Verfügung stehe. Diese Daten seien im weiteren Verfahren elementar.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich in Bezug auf den Stufenplan den Ausführungen der Fraktion der CDU angeschlossen. Es bedürfe eines gemeinsamen Konsenses, um einen Stufenplan einzuführen. Es gehe nicht nur um die finanziellen Fragen, sondern auch darum, wie gute Bildung erreicht werden könne. Darauf bezogen hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN interessiert, ob es wissenschaftliche Studien dazu gebe, welchen Nutzen eine gute frühkindliche Bildung habe, welchen Effekt diese Investition habe. Als Initiatorin kenne die Fraktion das Ergebnis des Runden Tisches „Ganztag“, dass ein rhythmisierter Ganztag die richtige und beste Lösung sei. Der Gesetzentwurf hingegen verfestige das System der Trennung von Hort und Schule. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den stellvertretenden Sprecher der AGFS M-V gefragt, wie sich ein rhythmisierter Ganztag gesetzlich verankern lasse.

Die Fraktion Die Linke ist auf die zurückgehenden Kinderzahlen zurückgekommen, was alle ostdeutschen Flächenländer vor Herausforderungen stelle. Es brauche Lösungen für diese Herausforderung, auch wenn es um ein tragfähiges Personalsicherungskonzept oder um die Absenkung des Fachkraft-Kind-Schlüssels gehe. Dieser Herausforderung müsse man sich nun stellen. Die Fraktion orientiere sich dabei nicht an Bayern, denn die dortigen Pro-Kopf-Ausgaben im System der Kindertagesförderung fielen deutlich geringer aus als in Mecklenburg-Vorpommern und das könne nicht der Maßstab für Mecklenburg-Vorpommern sein. Die Fraktion Die Linke hat von den Trägern wissen wollen, welche Auswirkungen der Wegfall der generellen Bedarfsprüfung auf die Kapazitätsplanung habe.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat keine genauen Zahlen nennen können, aber gewusst, dass noch nicht alle der neuen Stellen besetzt seien, die der Landesrahmenvertrag ermögliche. Die Kommunen zahlten das Personal erst, wenn dieses auch in den Einrichtungen arbeite. In einigen Regionen sei dieses Personal schnell gefunden worden, in anderen sei es noch nicht gelungen. Es könne Monate dauern, bis das neue Personal-Soll nach Landesrahmenvertrag vorhanden sei. Außerdem hat die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern die Abgeordneten gebeten, das Gesetz jetzt zu verabschieden und nicht um zwei Monate zu verschieben, denn der bundesrechtliche Anspruch gelte ab dem 1. August und jeder Tag, der verstreiche, vergrößere das Problem in der Umsetzung.

Zu den langfristigen Auswirkungen von Investitionen in frühkindliche Bildung, so die Vorsitzende der GEW M-V, gebe es viele Studien. Die Prognos-Studie beispielsweise weise den volkswirtschaftlichen Nutzen nach.

Anschließend hat der stellvertretende Sprecher der AGFS M-V auf die Nachfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geantwortet, dort, wo Schule und Hort in einer Trägerschaft lägen, könne Ganztag bewusst integriert als ein Bildungsraum gestaltet werden. Der Tag sei dann pädagogisch durchgehend und rhythmisiert. Das Hortkonzept beginne nicht erst nach der Schule, sondern der ganze Tag sei Lebens- und Lernzeit. Es wechselten sich unterschiedliche Phasen ab und die Kinder könnten selbstständig lernen. Soziale Erfahrungen und Übergänge seien gestaltet. Lehrkräfte und das pädagogische Personal des Ganztages stimmten sich eng ab. Die Strukturen, nicht nur die Räume, würden gemeinsam genutzt, was ökonomische Vorteile habe. Zudem seien die Räume den Kindern vertraut und könnten flexibel genutzt werden. Bereits unter dem geltenden Recht würden die Horterzieherinnen und Horterzieher als Unterrichtsbegleitung in der Schule eingesetzt. Dadurch entstehe Beziehung, das pädagogische Fundament.

Der Hortleiter der Kita gGmbH hat die Meinung geäußert, dass die antraglose Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen schwer umzusetzen sei, weil Hortplätze für alle Kinder vorgehalten werden müssten, die eine Grundschule besuchten. Ohne Anträge und Bescheidung sei nicht klar, welche Bedarfe bestünden.

Der Geschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat gemeint, dass die Bedarfsprüfung nicht Aufgabe der Einrichtungen sein könne. Sonst komme es ggf. zu Situationen, in denen die Einrichtungen anders berieten und informierten, als das, was dann tatsächlich verfügt werde. Es handele sich hierbei nicht um eine pädagogische Aufgabe, sondern um eine kommunale.

Die Fraktion der CDU hat sich auf eine Aussage des Senators für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock von vor einigen Jahren bezogen, wonach die Nichtinanspruchnahme von Plätzen ein großes finanzielles Problem darstelle. Nun habe der Senator ausgeführt, der Landesrahmenvertrag im Hinblick auf die Erfassung der Inanspruchnahme bereits vieles berücksichtige. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der CDU wissen wollen, ob es einer digitalen Zeiterfassung noch bedürfe.

Daraufhin hat der Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestätigt, dass die Nichtinanspruchnahme von gewährten und belegten Plätzen eine finanzielle Herausforderung darstelle. Ein Krippenplatz koste ca. 1.500 Euro im Monat. Wenn Eltern entschieden, dieses kostenfreie Angebot anzunehmen, sollten sie es auch nutzen. Die Frage, ob die Plätze genutzt würden, ließe sich durch eine Anwesenheitsdokumentation deutlich besser klären. Der Hauptvorteil aber bestehe darin, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bedarfsprognosen besser erstellen könne. Hingegen gehe es nicht um die Kürzung der Arbeitszeit. Wenn bekannt sei, wie Plätze in Anspruch genommen würden, könne und müsse der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllungsquote in der Bedarfsplanung darauf Rücksicht nehmen. Ab Sommer gebe es einen Rechtsanspruch für alle Erstklässlerinnen und Erstklässler auf einen Hortplatz. Der örtliche Träger der Jugendhilfe könne trotz dieses Rechtsanspruches mit 90 oder 95 Prozent planen, wenn er wisse, dass 5 oder 10 Prozent diesen Anspruch nicht nutzten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gemeint, das Thema „Inklusion im Ganztag“ sei ein nicht gelöstes Problem, das einer Lösung zugeführt werden müsse.

2. Ergebnisse der Beratungen im Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf erstmals in seiner 99. Sitzung am 12. März 2026 beraten.

Das Bildungsministerium hat einleitend ausgeführt, in Mecklenburg-Vorpommern würden rund 114.000 Kinder in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut, erzogen und gebildet: rund 17.000 in der Krippe, 48.000 im Kindergarten und 48.000 Kinder im Hort. Insbesondere im Kindergarten und Hort belege Mecklenburg-Vorpommern damit in der Besuchsquote der Kinder in den jeweiligen Alterskohorten im bundesweiten Vergleich Spitzenplätze. Rund 95 Prozent der Drei- bis Sechsjährigen besuchten den Kindergarten und 78 Prozent der Kinder im Grundschulalter den Hort.

Diese institutionelle frühkindliche Bildung im Land von bis zu zehn Stunden täglich motiviere Eltern zu einem ihren Wünschen entsprechenden beruflichen Tätigkeitsumfang. In den vergangenen fünf Jahren seien die Ausgaben für die Kindertagesförderung stetig gestiegen, weil rund 90 Prozent der Fach- und Assistenzkräfte nach Tarifniveau bezahlt würden und auch weil in den vergangenen Jahren schrittweise Verbesserungen in der Kindertagesförderung erreicht worden seien, beispielsweise die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten auf 1 zu 14, der systematische Ausbau der Sprachförderung, die Anhebung der Ausbildungsvergütung, der beitragsfreie Ferienhort oder die Stärkung der Fach- und Praxisberatung. Darüber hinaus sei nach Jahrzehnten des Stillstands ein Landesrahmenvertrag „Kita“ mit landesweit geltenden Standards zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern geschlossen worden. Bis zu 700 neue Fach- und Assistenzkräfte hätten allein dadurch neu in den Einrichtungen arbeiten können. Die Teilhabe für alle Kinder werde erhöht, was zu mehr Chancengleichheit beitrage. Zudem solle die Beitragsfreiheit erhalten bleiben. Kern der Novelle sei die Einführung des Ganztagsrechtsanspruches mit einem Förderumfang von 40 Stunden für Kinder im Grundschulalter, in der Schulzeit sowie in den Ferien. Der Anspruch wachse ab dem kommenden Schuljahr sukzessive jahrgangsstufenweise auf, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Grundschulkinder einen Anspruch auf ganztägige Förderung in Schule und Hort hätten. Eltern, die mit einem Platz im Umfang von 40 Wochenstunden auskämen, müssten keinen Antrag auf Bewilligung eines Hortplatzes mehr stellen, was sowohl Eltern als auch Verwaltung entlaste. Daneben bleibe weiterhin die Möglichkeit der 50-stündigen Förderung erhalten. Wenn das Jugendamt nach Antragstellung durch die Eltern einen über den Rechtsanspruch von 40 Stunden hinausgehenden Betreuungsbedarf feststelle, solle weiterhin ein Förderumfang von 50 Wochenstunden bewilligt werden. Anspruchsbegründende Faktoren für einen erhöhten Bedarf seien regelmäßig längere Arbeitszeiten der Eltern sowie die Wegezeiten. Bei der Beanspruchung der 40 Wochenstunden entfalle die Glaubhaftmachung eines erhöhten Betreuungsbedarfes für die Ferien. Das sei ebenfalls ein Beitrag zum Bürokratieabbau. Auch in den Ferien gebe es bei entsprechendem Bedarf weiterhin die Möglichkeit einer Förderung von 50 Stunden in der Woche. Für diejenigen Kinder, die vor dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult worden seien, gelte die bisherige Regelung in Form eines Bestandsschutzes fort. Zukünftig könnten Horte in den externen Angebotsformaten der ganztägig arbeitenden Grundschule eingebunden werden. Zudem sollen Schulen und Horte bestimmte Räumlichkeiten, wie Werk-, Musik- oder Kunsträume, gemeinsam nutzen können, um an gemeinsamen Projekten arbeiten oder Lernerfahrungen der Kinder verstetigen zu können. Im Kern würden die Bedingungen für den Ganztag flexibilisiert. Ein zweites Kernelement des Gesetzentwurfes stelle die Ganztagskoordination dar. Mit der Einführung von Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren werde eine enge Kooperation von Hort und Schule weiter ausgebaut. Hierbei gehe es vor allem um die Gestaltung des Übergangs von der Grundschule in den Hort. Dies entspreche dem Grundgedanken des KiföG M-V, nach dem die Hortförderung ein Angebot in Kooperation mit der Schule darstelle und die Kinder zur zunehmend selbstständigen Gestaltung ihrer Freizeit befähigt werden sollten. Die Ganztagskoordinatorinnen und -koordinatoren trügen dazu bei, die Kontinuität in der Bildungsbiografie der Kinder sicherzustellen, indem sie neben ihrer pädagogischen Arbeit auch als Schnittstelle zwischen Schule, Hort und Eltern wirkten. Ihre Aufgabe werde es sein, die standortspezifische Erarbeitung und Umsetzung der Muster-Kooperationsvereinbarungen zu begleiten, die im Rahmen des vom Landtag initiierten „Runden Tisches Ganztag“ entstanden sei. Ihre Aufgabe sei auch, die Einhaltung der daraus resultierenden Verpflichtungen zwischen Hort und den kooperierenden Schulen sicherzustellen. Für diese Aufgabe stelle das Land ab dem Schuljahr 2026/2027 jedem Hort zusätzliche Zeitkontingente zur Verfügung, die bis zum Schuljahr 2029/2030 sukzessive aufwuchsen.

Die Hortträger hätten dann den pädagogischen Fachkräften, die in den Einrichtungen diese Aufgabe übernähmen, diese Zeitkontingente in Form von zusätzlicher mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen. Zudem werde es Fortbildungen in diesem Bereich geben. Mit den Bildungsträgern seien bereits entsprechende erste Absprachen getroffen worden. Ein dritter Punkt der Novelle betreffe die Bedarfserfassung durch statistische Erhebungen. Ab dem Jahr 2027 seien alle Einrichtungsträger verpflichtet, die An- und Abwesenheitszeiten der betreuten Kinder digital zu erfassen. Das gehe auch auf eine Verständigung im Rahmen der Novelle des Haushaltsbegleitgesetzes zurück. Durch den Ganztagsrechtsanspruch sei rechnerisch ab dem Schuljahr 2026/2027 für diejenigen Kinder, die einen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz hätten, eine Aufstockung der bisherigen Teilzeitplätze im Hort auf 40-Stunden-Plätze erforderlich. Es werde davon ausgegangen, dass die Hortbesuchsquote von aktuell 77 Prozent auf 85 Prozent steige, in den Ferien gehe man von etwa 80 Prozent aus. Des Weiteren werde davon ausgegangen, dass 20 Prozent der Eltern mit einem Ganztagsplatz künftig mit 40 Wochenstunden inklusive der Schulzeit auskämen. Aufgrund dieser Minderungen könne auf eine Erhöhung der Haushaltsmittel verzichtet werden. Die Konnexitätsverhandlungen dauerten noch an.

Die Fraktion der AfD hat wissen wollen, ob die geplante Weitergabe der Hol- und Bringzeiten an die Kostenträger mit Bürokratie verbunden sei, ob die Erfassung bereits aktuell digital erfolge und ob Einrichtungen diesbezüglich Kritik geäußert hätten.

Seitens des Bildungsministeriums ist erklärt worden, dass die Einrichtungsträger bereits aktuell die Anwesenheit erfassen müssten. Viele erfassten diese schon jetzt digital. Die Umstellung auf die digitale Erfassung der An- und Abwesenheitszeiten sei wirtschaftlicher als die händische Erfassung und somit sinnvoll. Die Novelle sehe zudem eine Übergangszeit zur Umstellung auf die digitale Erfassung vor.

Sodann hat die Fraktion der AfD wissen wollen, ob die Bedenken zutreffend seien, dass die Weitergabe der Anwesenheitszeiten an die Jugendämter dazu führe, dass Kindern der Platz gekündigt werde, wenn sie die Einrichtung für eine gewisse Zeit nicht besuchten, sodass es dann zu Kindeswohlgefährdungen komme. Die Fraktion der AfD hat zudem gemeint, dass es gerade Intention der Landkreise und Kommunen gewesen sei, durch die Erfassung der Zeiten in Erfahrung bringen zu können, ob die Plätze so wie gemeldet in Anspruch genommen würden.

Das Bildungsministerium hat hinsichtlich einer eventuell im Raum stehenden Kindeswohlgefährdung auf bewährte Strukturen im Gesetz und auch in der praktischen Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und örtlichen Trägern sowie der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen. Selbstverständlich werde nach einer gewissen Fehlzeit geprüft, ob das Kindeswohl möglicherweise gefährdet sei. Die Erfassung der An- und Abwesenheitszeiten der Kinder erfolge statistisch und wissenschaftlich zu dem Zweck einer optimierten Bedarfserfassung. Dementsprechend sei es unzulässig, wenn ein Jugendamt sich an den Träger wende, damit dieser Plätze von Kindern kündige, deren Anwesenheit geringer sei als der gemeldete Bedarf. Nach der Novelle werde ein 40-Stunden-Platz automatisch bewilligt, wenn hierfür Interesse angezeigt werde. Es müsse also nicht mehr dargelegt werden, wie lange gearbeitet werde und wie lang die Anfahrtswege seien. Das stelle eine Entbürokratisierung dar. Die Darlegungspflicht bestehe nur noch für 50-Stunden-Plätze. Dies sei mit der kommunalen Familie einvernehmlich besprochen worden.

Auf die Frage des beratenden Mitgliedes der Gruppe der FDP, ob der angenommene höhere Bedarf an Hortplätzen auch gedeckt werden könne, hat das Bildungsministerium auf die Fachkraftprognose verwiesen. Selbstverständlich seien genügend Hortplätze und ausreichend Erzieherinnen und Erzieher vorhanden.

Die Fraktion der CDU hat interessiert, ob die kommunalen Spitzenverbände dem Gesetzentwurf grundsätzlich zustimmten oder ob der Gesetzentwurf noch aufgrund der Konnexitätsverhandlungen scheitern könne.

Das Bildungsministerium hat ausgeführt, dass der Gesetzentwurf nicht an den Konnexitätsverhandlungen scheitere. Die Frage der Konnexität sei bei nahezu jedem Gesetzentwurf ein Thema. Zum Thema Konnexität sei in der Gesetzesbegründung umfänglich ausgeführt worden.

Auf die weitere Frage der Fraktion der CDU, ob die geplante Pflicht zur digitalen Erfassung der Anwesenheiten mit den Trägern der Wohlfahrtspflege geeint sei, hat das Bildungsministerium geantwortet, dass die Verankerung der digitalen Erfassung im Gesetz eine Selbstverständlichkeit darstelle, die gerade aus Sicht derjenigen, die die Kindertagesförderung finanzierten, Sinn mache. Die Erfassung sei wichtig für die Steuerung, für die Datenerhebung und für die bestmögliche Entwicklung der Kindertagesförderung. Vereinzelt gebe es diesbezüglich Kritik aus Sicht der Leistungserbringer. Das könne aber nicht Maßstab für Regierungshandeln sein. Die kommunale Familie habe der Regelung grundsätzlich zugestimmt und auch die Interessenverbände der freien Leistungserbringer könnten die Regelung nachvollziehen.

Der Bildungsausschuss hat in seiner 101. Sitzung am 30. April 2026 die öffentliche Anhörung vom 23. April 2026 ausgewertet.

Seitens des Bildungsministeriums ist einleitend ausgeführt worden, dass die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzentwurfes von der überwiegenden Zahl der Anzuhörenden mitgetragen werde. Weder die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung, noch die damit verbundenen strukturellen Anpassungen würden im Kern infrage gestellt. Die vorgetragenen Einwände bezögen sich auf die konkrete Ausgestaltung einzelner Regelungen sowie auf deren praktische Umsetzung. Ein zentraler Diskussionspunkt sei der vorgesehene Förderumfang gewesen. Hier hätten Anzuhörende die Befürchtung geäußert, dass mit der Neustrukturierung faktisch Einsparungen verbunden sein könnten, teilweise sei dieser Punkt als verdeckte Konsolidierungsmaßnahme interpretiert worden. Tatsache sei jedoch, dass der Gesetzentwurf keine grundlegende Systemumstellung vorsehe, sondern im Kern die bestehenden Regelungen fortschreibe und diese punktuell weiterentwickle. Maßgeblich bleibe weiterhin der individuelle Bedarf im Einzelfall. Die Finanzierung orientiere sich an diesem Bedarf und nicht an pauschalen Zuschreibungen von höchstmöglichen Förderumfängen. Intendierte Wirkung sei weder eine Absenkung des Leistungsniveaus noch die des Personalkörpers in den Horten, sondern eine präzisere und bedarfsgerechtere Steuerung der vorhandenen Ressourcen. Ein weiterer Kritikpunkt habe den Bereich der Bürokratie und der administrativen Anforderungen betroffen. Insbesondere kleinere Träger hätten darauf hingewiesen, dass zusätzliche Nachweis- und Dokumentations- oder Meldepflichten im Rahmen der Anwesenheitserfassung als erhöhter Kontrollaufwand sowie möglicher Eingriffe in die Organisationsfreiheit wahrgenommen würden. Gerade dieser Punkt stelle eine zentrale Voraussetzung für eine moderne und evidenzbasierte Steuerung dar. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern habe in seinem Sonderbericht aus dem vergangenen Jahr ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bislang keine verlässlichen Informationen darüber vorlägen, in welchem Umfang bewilligte Betreuungszeiten tatsächlich genutzt würden.

Zudem sei zu berücksichtigen, dass ein Großteil dieser Pflichten bereits im geltenden Rechtsrahmen angelegt sei und somit durch den Gesetzentwurf nicht neu eingeführt werde. Auch heute müssten die Einrichtungen aus Gründen des Kinderschutzes und des Brandschutzes wissen und dokumentieren, wann wie viele Kinder in der Einrichtung seien. Es gehe darum, bestehende Instrumente zu systematisieren und besser nutzbar zu machen. Zudem zielten die Regelungen darauf ab, mehr Transparenz zu schaffen und Entscheidungsgrundlagen zu verbessern, denn die diesbezügliche Datenlage sei bislang unzureichend. Ohne belastbare Daten sei eine zielgenaue Steuerung der Förderumfänge nur eingeschränkt möglich. Die Erfassung diene also nicht primär Kontrollzwecken, sondern der Schaffung einer empirischen Grundlage, die vor allem den Planungsträgern bei ihrer Arbeit helfe. Perspektivisch könnten digitale Verfahren zu einer Vereinfachung administrativer Abläufe beitragen. Bezüglich des Themenkomplexes „Verhältnis zwischen Schule und Hort“ sei in der Anhörung teilweise die Sorge geäußert worden, dass es zu unklaren Zuständigkeiten oder zu Nutzungskonflikten, etwa bei Räumlichkeiten oder bei organisatorischen Abläufen, kommen könne. Die maßgeblichen Zuständigkeiten seien bereits gesetzlich definiert, beispielsweise im Bereich der Mittagsverpflegung. Hier sei grundsätzlich die Schule verantwortlich. Darüber hinaus verfolge der Gesetzentwurf ausdrücklich das Ziel, die Kooperation zwischen Hort und Schule zu stärken und verbindlicher auszugestalten. Auch die Frage der gemeinsamen Nutzung von Räumen sei in der Gesetzesbegründung ausdrücklich adressiert und hinsichtlich der Kostenverteilung konkretisiert. Insgesamt handele es sich daher nicht um eine strukturelle Verschiebung von Zuständigkeiten, sondern um eine stärkere Verzahnung bestehender Angebote im Sinne einer integrierten Bildungs- und Betreuungslandschaft. In der Anhörung sei zudem vereinzelt befürchtet worden, dass sich durch die vorgesehenen Regelungen ein Abbau von Fachkraftstunden ergeben könne. Diese Einschätzung finde keine Grundlage im Gesetzentwurf, denn die Personalbemessung erfolge weiterhin auf Basis bestehender Instrumente sowie der Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag. Die Finanzsystematik bleibe unverändert. Vor diesem Hintergrund sei nicht erkennbar, dass es zu einer Absenkung qualitativer Standards komme. In der Anhörung seien außerdem der Zugang zur Ganztagsbetreuung und Fragen der sozialen Gerechtigkeit thematisiert worden. Da das System weiterhin auf Einzelfallentscheidungen basiere, könne flexibel auf unterschiedliche Lebenslagen reagiert werden. Es gebe keine starren Zugangsvoraussetzungen. Zudem deuteten die vorliegenden Daten darauf hin, dass die Versorgungslage insgesamt ausreichend einzuschätzen sei, sodass strukturelle Engpässe derzeit nicht zu erwarten seien. Es gebe ausreichend Hortkapazitäten im Land. Im Hinblick auf die Ferienbetreuung zeigten Erfahrungswerte, dass die tatsächliche Inanspruchnahme in diesem Zeitraum regelmäßig unterhalb der Kapazitäten liege. Die bestehenden Regelungen böten auch ausreichend Flexibilität, um auf die Nachfrage zu reagieren. Das Thema der Schülerbeförderung sei nicht Bestandteil des bundesgesetzlich geregelten Ganztagsanspruches, sondern verbleibe im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten bzw. innerhalb bestehender Strukturen des öffentlichen Personennahverkehrs. Eine Ausweitung staatlicher Pflichten sehe der Bundesgesetzgeber nicht vor. In Bezug auf die Fragen der Finanzierung und der Konnexität sei festzuhalten, dass das bestehende Finanzierungssystem dem Grunde nach fortgeführt werde. Das Land beteilige sich weiterhin an den tatsächlich entstehenden Kosten im Rahmen des etablierten Abrechnungsverfahrens. Eine pauschale Deckelung der Gesamtausgaben sei nicht vorgesehen. Zusammenfassend sei festzustellen, dass die in der Anhörung vorgebrachten Kritikpunkte überwiegend die operative Ebene betreffen. Grundsätzliche Einwände gegen die Zielrichtung der Systematik des Gesetzentwurfes seien nicht vorgetragen worden. Vielmehr sei deutlich geworden, dass der Gesetzentwurf auf die realen Herausforderungen reagiere, insbesondere in Bezug auf Defizite in der Datengrundlage.

Die Fraktion der CDU hat die Ansicht vertreten, dass weder die Umsetzung des Ganztagsanspruches noch die digitale Zeiterfassung Kern der Diskussion in der Anhörung gewesen sei, sondern das Thema Qualitätsverbesserung. Die Änderung der Fachkraft-Kind-Relation sei vom Bildungsministerium nicht angesprochen worden, aber es sei ein Thema, in Bezug auf das alle Anzuhörenden, außer die kommunalen Spitzenverbände, eine schnelle Lösung gefordert hätten.

Das beratende Mitglied der Gruppe der FDP hat sich der Fraktion der CDU angeschlossen und zudem dem Bildungsministerium zugestimmt, dass das Ziel des Gesetzentwurfes in der Anhörung nicht in Frage gestellt worden sei.

Die Fraktion der AfD hat sich auf die seitens des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. vorgebrachte Kritik bezogen, dass die geplante Erfassung der Anwesenheitszeiten gegen Artikel 12 des Grundgesetzes verstoße, und nach der diesbezüglichen Einschätzung des Bildungsministeriums gefragt. Des Weiteren hat die Fraktion der AfD interessiert, warum der Gesetzentwurf in § 6 Absatz 8 eine Anzeigepflicht vorsehe, für den Fall, dass Eltern für ihr Kind einen bewilligten Betreuungsplatz über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht in Anspruch nähmen. Zudem hat die Fraktion der AfD die Position des Bildungsministeriums zu der Forderung nach einem Fachkräftesicherungskonzept interessiert.

Zur Behauptung, die Erfassung der Anwesenheiten stelle einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar, hat das Bildungsministerium zunächst darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine Pauschalbehauptung handele, da Gründe nicht angegeben worden seien. Das Bildungsministerium halte die Verpflichtung zur digitalen Erfassung der Anwesenheiten für eine verhältnismäßige Maßnahme, die verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Bereits aktuell müssten die Anwesenheiten erfasst werden. Die digitale Erfassung der Anwesenheiten sei leicht und schnell möglich, was auch Beispiele aus der Praxis zeigten. Vorgaben für die Nutzung spezieller Anwendungen existierten nicht. Hintergrund der Regelung seien auch die Feststellungen des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern im Sonderbericht zu den Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung der Kindertagesförderung. Gegenwärtig gebe es bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe keine Aufzeichnungen zu den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten in den Einrichtungen. Bei der öffentlichen Mittelverwendung müssten aber die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Die Anwesenheitserfassung diene somit auch dem Gemeinwohl. § 6 Absatz 8 des Gesetzentwurfes werde nicht aus Gründen des Kindeswohls eingeführt, denn diesbezüglich gebe es bereits in § 4 KiföG M-V eine Regelung. Vielmehr gehe es vor dem Hintergrund, dass das System vollständig steuerfinanziert sei, darum, empirisch die Nichtinanspruchnahme zu untersuchen, um in einem zweiten Schritt ggf. rechtliche Regelungen zu schaffen. Einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sähen in ihren Satzungen bereits entsprechende Regelungen vor. Das Gesetz schreibe dies nun landeseinheitlich vor. Allerdings könne es in Einzelfällen dazu kommen, dass die vorgesehene Regelung in § 6 Absatz 8 der Novelle eine Kindeswohlgefährdung aufzeige und in diesen Fällen dann ein zusätzliches Instrument zu § 4 KiföG M-V darstelle. Hinsichtlich eines Arbeitsplatzsicherungskonzeptes hat das Bildungsministerium auf das Forum „Gute Kita 2030“ verwiesen. Zunächst solle die Anzahl der betroffenen Fachkräfte eruiert werden, dann versuche man Lösungen zu finden.

Sodann hat die Fraktion der CDU das Thema Ganztagskoordination angesprochen und gemeint, die Anhörung habe ergeben, dass diesbezügliche Detailregelungen sinnvoller im Erlass zu regeln seien. Auch hätten Anzuhörende Fragen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung geäußert.

Die Fraktion der CDU hat die Frage aufgeworfen, ob Träger, die mehrere Einrichtungen in einer Stadt unterhielten, eine Koordinatorin/einen Koordinator pro Einrichtung erhielten.

Dies hat das Bildungsministerium bestätigt. Die Zahl der Ganztagskoordination sei einrichtungs- und größenbezogen. Die Ausgestaltung der Ganztagskoordination im Einzelnen, wie auch die Verteilung der Zeitkontingente auf Personen sei Aufgabe der Träger. Den Trägern sei es wichtig, dass sie diesbezüglich individuell entscheiden könnten. Der geplante Erlass werde ebenfalls keine inhaltlichen Vorgaben zur Umsetzung machen, sondern festlegen, wie viele Mittel pro Einrichtung zur Verfügung gestellt würden. Die Einführung der Ganztagskoordination sei im Vorfeld auf grundsätzliche Zustimmung gestoßen, auch da eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgesehen sei.

Auf die erneute Nachfrage der Fraktion der CDU, ob es pro Einrichtung einen Koordinator gebe, dessen Stundenumfang anhand der betreuten Kinder je Einrichtung ermittelt werde, hat das Bildungsministerium auf die Tabelle auf Seite 34 des Gesetzentwurfes verwiesen, die die Anzahl und die Verteilung der Ganztagskoordinatorinnen/der Ganztagskoordinatoren bei der Berechnung und Anzahl der belegten Plätze graphisch darstelle. Der Tabelle könne einrichtungsbezogen entnommen werden, dass jede Horteinrichtung im Land in Abhängigkeit von ihrer Größe zusätzliche Wochenstunden für mittelbare pädagogische Arbeit erhalte. Die Einrichtung könne diese Stunden nutzen, um sie einer Person zur Verfügung zu stellen oder auf mehrere Personen aufzuteilen. Zudem bestimme § 7a Absatz 2 die finanziellen Mittel je Horteinrichtung. Einerseits gehe es also um das Berechnungsverfahren, wie die Zeitkontingente für die Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Finanzmittel berechnet würden, und andererseits um die Umsetzung, wo den Trägern größtmögliche Freiheit gegeben werde, um die Koordination bei einer Person zu bündeln oder auf mehrere Köpfe zu verteilen. Großen Einrichtungen stünden dabei mehr Ressourcen zur Verfügung als kleineren.

Schließlich hat die Fraktion der AfD sich auf die Aussage der Geschäftsführerin der Kindertagesstätte „Die Kinder Villa“ bezogen, die kleinteilige Förderprogramme kritisiert habe, wie das DESK-Programm, Sprach-Kitas oder Schwimm-Kitas. Die Fraktion der AfD hat interessiert, ob es sich hierbei um eine Einzelmeinung handele.

Die in der Anhörung geäußerte Kritik an kleinteiligen Förderprogrammen stelle eine Einzelmeinung dar, hat das Bildungsministerium betont. Die Programme würden seitens des Bildungsministeriums evaluiert und hätten positive Evaluierungsergebnisse erzielt. Die Programme seien themenbezogen und würden gezielt eingesetzt, sodass ihr Ziel gerade nicht sei, alle gleichzeitig zu erreichen. Die Aussage, alle Programme einzusparen und dadurch für alle die Qualität zu verbessern, sei fachlich nicht substantiiert.

Auf die Nachfrage der Fraktion der AfD, ob sich die Mittel im Rahmen der DESK-Förderung für einzelne Kindertageseinrichtungen durch eine höhere Inanspruchnahme des Programms verringerten, hat das Bildungsministerium bestätigt. Wenn es mehr Antragsteller gebe, fielen die Mittel für den einzelnen Antragsteller geringer aus. Das sei zahlreichen Programmen immanent, weil die jeweiligen Programme nur über ein bestimmtes Budget verfügten. Die Regelung zu den DESK-Mitteln sei im Kindertagesförderungsgesetz zahlenmäßig hinterlegt. Hier habe es in den vergangenen Jahren keine Änderung gegeben. Die Verteilung der Mittel erfolge über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf des Weiteren in seiner 102. Sitzung am 21. Mai 2026 beraten.

Die Fraktion der CDU hat interessiert, wie sich eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes im Juli statt im Juni auf die Umsetzung des Rechtsanspruches, der zum 1. August in Kraft treten solle, auf die Verwaltungsebene auswirke.

Das Bildungsministerium hat erklärt, dass die Kommunen eine frühere Verabschiedung begrüßten, es aber erforderlich sei, die Ergebnisse der Erörterungen innerhalb der Regierungskoalition abzuwarten, damit ggf. noch Änderungsanträge im Rahmen der Novelle eingebracht werden könnten. Die spätere Verabschiedung des Gesetzentwurfes werde in den Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte voraussichtlich nicht zu nennenswerten Problemen führen, da allen Beteiligten bewusst sei, dass sich nur für die Erstklässlerinnen und Erstklässler Änderungen ergäben, es im Übrigen aber bei den alten Regelungen bleibe. Zugunsten der Erstklässlerinnen und Erstklässler gelte der 40-Stunden-Anspruch vorbehaltlos. Sofern ein 50-Stunden-Platz angestrebt werde, gälten dieselben Prüfungsmechanismen wie bisher. Zudem gälte das Bundesrecht und somit der Ganztagsförderungsanspruch unmittelbar, wenn das Kindertagesförderungsgesetz nicht verabschiedet werden würde.

Des Weiteren hat die Fraktion der CDU wissen wollen, warum es nicht möglich sei, mithilfe der Jugendhilfeplanungen der Landkreise die vorhandene sowie notwendige Anzahl an pädagogischen Fach- und Assistenzkräften abzubilden, und ob mittlerweile ausreichend Daten zur Verfügung stünden.

Daraufhin hat das Bildungsministerium klargestellt, dass das Bildungsministerium weder Fach- noch Rechtsaufsicht gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten sei und deshalb auf Zuarbeiten angewiesen sei. Die regionalen Planungszahlen stimmten nicht immer mit den tatsächlichen Zahlen überein. Die Zahlen seien abgefragt worden, lägen aber aktuell noch nicht vor.

Sodann hat die Fraktion der CDU auf ihren im Verlauf der Beratungen zurückgezogenen Änderungsantrag Bezug genommen und erklärt, dass danach in zwei Stufen agiert werden solle und bewusst kein Endpunkt für den Stufenplan benannt worden sei, denn die Definition der Ziele sei ein gemeinsamer Prozess mit allen Beteiligten. In einem ersten Schritt werde vor dem Hintergrund drohender Entlassungen und Schließungen vorgeschlagen, zum 1. Januar die Erzieher-Kind-Relation auf 5,5 in der Krippe und auf 21 im Hort abzusenken und ab 1. September auf 1 zu 5 bzw. 1 zu 20. Das sei seriös realisierbar. Daran gekoppelt sei ein Änderungsantrag, wonach sich das Land um zwei Prozentpunkte mehr als bisher an den Kosten beteilige.

Das Bildungsministerium hat gemeint, dass der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zweimal kostenrelevant sei: einmal hinsichtlich der Fachkraft-Kind-Relation und einmal hinsichtlich der Beteiligungsquote. Dabei bleibe offen, wie die Fraktion auf die zwei Prozentpunkte komme.

Die Fraktion der CDU hat klargestellt, dass sie in den vergangenen Jahren immer die Auffassung vertreten habe, dass sich das Land mit 2 Prozent mehr an den Gesamtkosten beteiligen solle. Diese Forderung sei seriös.

Das Bildungsministerium hat darauf hingewiesen, dass der Versuch, eine höhere Beteiligungsquote darzulegen, vor Gericht gescheitert sei. Insofern könne nicht hergeleitet werden, auf welcher Grundlage die geforderte höhere Landesbeteiligung gerechtfertigt werde.

Außerdem hat der Bildungsausschuss im Rahmen der abschließenden Beratung des Gesetzesentwurfes in seiner 104. Sitzung am 18. Juni 2026 ein Expertengespräch nach § 15 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt und hierzu den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern eingeladen.

Im Rahmen einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern ist erklärt worden, der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen setze die Erklärung der Landesregierung mit den Initiatoren des Volksbegehrens um. Dem zweiten Teil dieser Erklärung hätten die beiden kommunalen Landesverbände nicht zugestimmt, weil sie sich den Ergebnissen des Kommunalgesprächs vom 19. November 2025 verpflichtet fühlten. Gleichwohl sei es wichtig, dafür zu sorgen, dass die geplanten Qualitätsverbesserungen möglichst einfach umgesetzt werden könnten und nicht am Konnexitätsprinzip scheiterten. Deshalb hätten intensive Gespräche auf Arbeitsebene zwischen dem Bildungsministerium, dem Finanzministerium und Vertretern der kommunalen Landesverbände stattgefunden. Dabei seien wichtige Hinweise von kommunaler Seite, wie die Übergangsregelungen für Einrichtungen, die das zusätzliche Personal nicht sofort gewinnen könnten, und zur einfachen Umsetzung der Neuerungen in die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen im Änderungsantrag berücksichtigt worden. Sehr intensiv besprochen worden seien auch die Regelungen, mit der die Zusage zur vollständigen Finanzierung der Qualitätsverbesserungen durch das Land umgesetzt werden solle. Die Hinweise und Forderungen der Vertreter der kommunalen Landesverbände seien im Änderungsantrag weitgehend aufgenommen worden. Im Ergebnis empfahlen die Teilnehmenden von kommunaler Seite ihren Verbandsgrößen, sich der Bewertung anzuschließen, dass die Regelungen im Änderungsantrag zu den qualitativen Verbesserungen dem Konnexitätsprinzip in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprächen und sachgerecht seien. Das betreffe insbesondere die Abbildung des Mehrbelastungsausgleichs über eine Anhebung der Landesquote nach dem sog. „Tortenmodell“. Nur so sei gewährleistet, dass auch künftig die Zusage eingehalten werde, dass das Land die Finanzierung dieser Qualitätsverbesserungen voll trage. Dass es für 2027 eine Zwischenlösung über eine teilweise Zuweisungsregelung gebe, sei aus pragmatischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Berechnung der höheren Landesbeteiligungen erfolge nach der Systematik eines Vorher-Nachher-Vergleichs aufgrund der Prognose des federführenden Ministeriums zur Entwicklung der Geburten und der Inanspruchnahme nach einem mittleren Szenario der aktuellen Bevölkerungsprognose in transparenten Berechnungen. Dabei sei zunächst der richtige Berechnungsweg besprochen und anschließend mit Zahlenwerten gefüllt worden. Um zu vermeiden, dass die prognostische Festsetzung der neuen Quoten durch die Entwicklung der tatsächlichen Kosten für das Land oder für die kommunale Ebene nachteilig wirke, enthalte der Änderungsantrag zur beiderseitigen Interessenwahrung eine wichtige Evaluationsklausel. Die Regelungen zur Absenkung der gemeindlichen Beteiligungsquoten und zur Weiterleitung der entsprechenden Zuweisungsanteile durch die Landkreise an die Wohnsitzgemeinden seien fair und von den Vertretern der kommunalen Verbände auch untereinander so geeint. Die neuen Quoten für die Wohnsitzgemeinden seien nachvollziehbar richtig berechnet und stellten sicher, dass weder die kreisliche noch die gemeindliche Ebene übervorteilt werde. Damit werde das Konnexitätsprinzip zur zwischen den Initiatoren des Volksbegehrens und der Landesregierung verabredeten Qualitätsverbesserung im Änderungsantrag auch für die Wohnsitzgemeinden eingehalten.

Unabhängig vom Mehrbelastungsausgleich sei die Diskussion über die Finanzierungsquellen für die verbesserten Fachkraft-Relationen im KiföG M-V. Dazu hielten die kommunalen Landesverbände die klare Erwartungshaltung aufrecht, dass die kommunale Ebene auch im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) vollständig belastungsfrei gestellt werde. Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Finanzierung der Qualitätsmaßnahmen aus Mitteln nach dem AAÜG über den Gleichmäßigkeitsgrundsatz zulasten der Kommunen lehnten die kommunalen Spitzenverbände ab. Dies sei ebenso im FAG M-V zu regeln, wie die von den kommunalen Spitzenverbänden bereits zum ursprünglichen Gesetzentwurf geforderte Beteiligung an den Umsatzsteueranteilen des Bundes für die Qualitätsverbesserungen im KiföG M-V oder den Ganztagsrechtsanspruch. Die zugesagte vollständige Kostenübernahme des Landes für die Kosten der Fachkraft-Kind-Schlüsseler Verbesserungen auf 1 zu 5 in der Krippe und 1 zu 21 im Hort umfasse auch, dass die Landesausgaben, die dafür erforderlich seien, nicht im FAG M-V zulasten der kommunalen Ebene als Ausgaben des Landes berücksichtigt würden. Es bedürfe noch der Umsetzung dieser Zusage in Form einer entsprechenden Folgeänderung im FAG M-V.

Die Fraktion der CDU hat zu Beginn der abschließenden Beratung die Übergangsfristen bis 2029 im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen kritisiert.

Die Fraktion Die Linke hat darauf hingewiesen, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und die geführten intensiven Gespräche im Ergebnis der öffentlichen Anhörung vorgenommen worden sei. Insofern bezögen sich auch alle Änderungen auf die Äußerungen, Hinweise und Erwartungshaltungen in der Anhörung. Die Übergangsregelung sei auch auf Wunsch der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LIGA MV) im Änderungsantrag mit aufgenommen worden.

Seitens des Bildungsministeriums ist daraufhin ausgeführt worden, dass es in allen mit den Initiatoren und Trägern geführten Gesprächen vollkommen unbestritten gewesen sei, dass es eine Übergangsregelung gebe. Das entspreche im Übrigen auch der parlamentarischen Praxis. Die Übergangsregelung sei mithin weder überraschend noch konfliktbeladen.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat sich zunächst für die Konnexitätsverhandlungen auf Augenhöhe bedankt. Ergebnis sei ein Mehrbelastungsausgleich, von dem die kommunalen Spitzenverbände glaubten, dass er die tatsächliche Kostenentwicklung abbilde und für beide Seiten akzeptabel und fair sei. Auch die kommunalen Spitzenverbände wollten die Umsetzung der geplanten Qualitätsverbesserungen bestmöglich unterstützen. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern erwarte, dass die Kommunen auch nicht im Zuge der nächsten Novellierung des FAG M-V an den finanziellen Lasten dieser Änderungen beteiligt würden, dass also die Mehrkosten, die sich aus den Qualitätsverbesserungen ergäben, vollständig durch die Landesebene getragen würden. Die vorgesehenen und von der Fraktion der CDU kritisierten Übergangsfristen seien notwendig. Das Personal sei nicht gleichmäßig über das Land verteilt, sodass nicht überall im Land die entstehenden Bedarfe zeitnah gedeckt werden könnten. Die Übergangsfrist sei also nicht als eine Bremse zu verstehen, um die Qualitätsverbesserungen aufzuschieben, sondern sie solle allen Einrichtungen die Möglichkeiten geben, das Personal zu finden, was wir nach dem neuen Fachkraft-Kind-Schlüssel gebraucht werde. Wenn auf die Übergangsregelung verzichtet werde, könne in einigen Regionen des Landes, insbesondere in den ländlichen, die Fachkraft-Kind-Relation nicht mehr einhalten werden, sodass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Betriebs-erlaubnisbehörden die Platzkapazitäten absenken müssten.

Das könne dazu führen, dass Plätze gekündigt werden müssten. Das wolle niemand. Auch nach dem Landesrahmenvertrag werde ein Soll-Personal nach den geltenden Personalschlüsseln vereinbart und Einrichtungen, die dieses Personal nicht sofort vorhalten könnten, erhielten ein Zwischenentgelt, welches das vorhandene Personal abbilde. Sobald die fehlenden Kräfte gefunden seien, werde das Entgelt zum Folgemonat aufgestockt. Die Grundsystematik sei somit bereits im Landesrahmenvertrag angelegt. Insofern stelle der Änderungsantrag eine Konkretisierung dessen dar, was ohnehin dem Landesrahmenvertrag zu entnehmen sei.

Der Vorsitzende des Fachausschusses für Kultur, Schule, Sport, Jugend, Soziales und Gesundheit beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat erklärt, dass es zwei Übergangsregelungen gebe: eine für Träger, die Schwierigkeiten hätten in der kurzen Zeit auf den verbesserten Personalschlüssel zu kommen und eine in § 26a, mit der sichergestellt werde, dass die geplante Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation in der Krippe bereits ab dem 1. Januar 2027 umgesetzt werden könne. Grundsätzlich hätten Kindertagesstätten Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen (LQEV) mit einer Laufzeit von zwölf Monaten. Aufgrund der geplanten Gesetzesänderung brauche es eine Lösung, um sicherzustellen, dass Einrichtungen, die zum 1. Januar 2027 über das erforderliche Personal verfügten, um von 1 zu 6 auf 1 zu 5 umzustellen, dies ohne eine Neuverhandlung der LQEV machen könnten. Da eine solche Neuverhandlung durchschnittlich drei Monate dauere, wäre dann eine Umsetzung der Qualitätsverbesserung nicht rechtzeitig möglich. Die Lösung stelle die Übergangsregelung in § 26a des Änderungsantrages dar, mit der eine pauschalierte Ausgleichszahlung gewährt werde, die sehr begrüßt werde. Auch der Vorsitzende des Fachausschusses für Kultur, Schule, Sport, Jugend, Soziales und Gesundheit beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat sich für die Konnexitätsverhandlungen bedankt und angemerkt, dass es aufgrund des Landesrahmenvertrages deutlich einfacher geworden sei, Konnexitätsverhandlungen zum KiföG M-V zu führen, weil die Kostenstrukturen klar seien. Ergebnis der Gespräche sei auch, dass der Änderungsantrag nunmehr die Mittel für die zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit festschreibe, ein Thema, das auch in der öffentlichen Anhörung eine Rolle gespielt habe. Die Art der Leistungserbringung und der Finanzzuweisung solle durch Erlass geregelt werden. Hierzu seien weitere Gespräche vereinbart worden. Das werde ebenso wie die gefundene Regelung begrüßt. Abschließend hat er darauf hingewiesen, dass der Änderungsantrag eine Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation vorsehe, aber keine Bestandsgarantie für einzelne Kindertageseinrichtungen.

Der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat aus der Sicht der Wohnsitzgemeinden ergänzt, dass der Änderungsantrag eine faire Regelung enthalte. Der Landesanteil werde erhöht, was bedeute, dass der Anteil der Wohnsitzgemeinden entsprechend abgesenkt werde. Außerdem sei mit der Änderung in Ziffer 3 erreicht worden, dass die Zuweisungsbeträge, die das Land im Jahr 2027 gewähre, von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Wohnsitzgemeinden weitergeleitet würden. Es werde Regionen in Mecklenburg-Vorpommern geben, wo es nicht mehr genug Kinder gebe, um wirtschaftlich eine Kindertageseinrichtung zu betreiben. Die Initiatoren des Volksbegehrens hätten von 3.000 Stellen gesprochen, die in den kommenden Jahren gefährdet seien, Zahlen, die weder begründet noch belegt worden seien. Im Zukunftsplan Kita habe man sich darauf verständigt, in den Landkreisen und kreisfreien Städten Runde Tische einzurichten, in dessen Rahmen auch Beschäftigungsperspektiven für diejenigen aufgezeigt werden sollen, die eventuell ihren Arbeitsplatz in der Kindertageseinrichtung verlören.

Die Einladungen für die Runden Tische würden in den nächsten Tagen flächendeckend versandt, sodass es bereits vor der Sommerpause eine erste Sitzung geben werde. Die Situation sei regional sehr unterschiedlich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könne die Begründung nachvollziehen und hat die Übergangsregelungen, die es auch in der Vergangenheit gegeben habe, für sinnvoll gehalten. Es stelle sich dennoch die Frage, warum eine der Übergangsregelungen einen Zeitraum bis 2029, also zweieinhalb Jahre, vorsehe. Des Weiteren hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN interessiert, was die Initiatoren des Volksbegehrens sowie die Träger von dieser langen Übergangsfrist hielten.

Daraufhin hat der Vorsitzende des Fachausschusses für Kultur, Schule, Sport, Jugend, Soziales und Gesundheit beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf den Änderungsantrag verwiesen, wonach der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen habe, dass ab dem 1. Januar 2027 eine Fachkraft durchschnittlich fünf Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) und ab dem 1. August 2027 eine Fachkraft durchschnittlich 21 Kinder im Grundschulalter (Hort) fördere. Die Übergangsfrist von zweieinhalb Jahren sei, wie vorhin ausgeführt, ausschließlich deshalb vorgesehen, um eine Abschaffung von Plätzen zu verhindern, wenn das Personal nicht vorhanden sei. Die Träger der Einrichtungen könnten ab dem 1. Januar 2027 sofort die Fachkraft-Kind-Relation von 1 zu 5 umsetzen. Man habe sich deshalb auf den Übergangszeitraum von zweieinhalb Jahren verständigt, weil davon auszugehen sei, dass das erforderliche Personal aus demografischen Gründen dann überall vorhanden sei. Die Träger der Einrichtungen seien in der Pflicht, bis dahin das Personal einzustellen. Andernfalls müsse die Fachaufsicht tätig werden.

Daraufhin hat die Fraktion der CDU gemeint, dass die Initiatoren des Volksbegehrens die zweieinhalbjährige Übergangsfrist jedenfalls bis gestern nicht gekannt hätten. Die Fraktion hat wissen wollen, ob die Entlassung von Erzieherinnen und Erziehern aufgrund der Gesetzesänderung nach dem 1. Januar 2027 ausgeschlossen werden könne.

Der Vorsitzende des Fachausschusses für Kultur, Schule, Sport, Jugend, Soziales und Gesundheit beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat betont, dass dies nicht auszuschließen sei. In Mecklenburg-Vorpommern werde nur der belegte Platz und nur anwesendes Personal finanziert. Das sei bekannt und auch nichts Unerwartetes. Die Bundesagentur für Arbeit stehe sowohl im Hinblick auf Weiterbildung und Fortbildung als im Hinblick auf die Vermittlung in andere Bereiche des Aufgabengebietes von Erzieherinnen und Erziehern zur Verfügung.

Des Weiteren hat die Fraktion der CDU gefragt, auf welche aktuelle Bevölkerungsprognose sich die gemeinsame schriftliche Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände beziehe.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat darauf aufmerksam gemacht, dass alle gegenwärtig kursierenden Prognosen ihre geringe Aussagekraft eine, weil es aktuell einen Geburtenrückgang gebe, der so nicht hätte vorhergesehen werden können. Der Mehrbedarf sei daher insbesondere aufgrund der Ist-Zahlen ermittelt worden. So gebe es Belegungszahlen vom 1. März 2026. Bekannt seien auch die tatsächlichen Geburtenzahlen aus 2024 und 2025.

Um zu vermeiden, dass die prognostische Festsetzung der neuen Quoten durch die Entwicklung der tatsächlichen Kosten für das Land oder für die kommunale Ebene nachteilig wirke, enthalte der Änderungsantrag zur beiderseitigen Interessenwahrung eine Evaluationsklausel.

Der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat aus der Perspektive der einzelnen Kindertageseinrichtungen und der Beschäftigten ergänzt, dass nicht nur von einer Landesprognose ausgegangen werde, sondern auch von einer sehr unterschiedlichen Entwicklung in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten. Es sei insofern richtig und wichtig, dass es Runde Tische gebe, die auch die Möglichkeit böten, sich auf der Basis der Kitabedarfsplanung die Entwicklung anzuschauen und angepasste Lösungen zu finden.

Sodann hat die Fraktion der CDU die Frage gestellt, ob es zu einer Beteiligung der kommunalen Ebene an den Kosten der Qualitätsverbesserungen von 1 zu 5 und 1 zu 21 komme, wenn die Bundesgesetzgebung, die zur Finanzierung herangezogen werde, 2029 auslaufe.

Der Vorsitzende des Fachausschusses für Kultur, Schule, Sport, Jugend, Soziales und Gesundheit beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat gemeint, dass diese Themen nur mittelbar miteinander im Zusammenhang stünden. Zum einen gehe es um die Regelung des Mehrbelastungsausgleichs, was sehr positiv gesehen werde, zum anderen um die Finanzierung dieser Mehrbelastung, um die Finanzierungsquellen, die hier aber nicht im Fokus stünden, über die sich die kommunale Ebene aber auch gewisse Sorgen mache. Dies bedeute nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände auch, dass die Landesausgaben nicht im FAG M-V zulasten der kommunalen Ebene berücksichtigt werden dürften. Diese Frage gehöre jedoch in die Diskussion zur Änderung des FAG M-V und nicht zu diesem Gesetzgebungsverfahren.

Der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ergänzt, dass es keinen Finanzierungsvorbehalt gebe und keine Einschränkung in dem Änderungsantrag, dass die Mittel des Landes nur auf das Geld des Bundes beschränkt seien. Der Mehrbelastungsausgleich entspreche der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Frage, wie dies im Land intern geregelt werde, sei eine andere und nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfes. Deswegen sei es dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. wichtig gewesen, dass es eine Quotenlösung nach dem bisherigen „Tortenmodell“ gebe.

Auf die weitere Nachfrage der Fraktion der CDU, ob es dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände entspreche, in § 6 Absatz 2 FAG M-V eine entsprechende Änderung vorzunehmen, hat der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. die Auffassung vertreten, dass die vorgeschlagene Änderung des FAG M-V relevant werde, wenn die kommunale Beteiligungsquote im FAG M-V überprüft werde. Den kommunalen Spitzenverbänden gehe es darum, sicherzustellen, dass eine solche Regelung noch eingeführt werden müsse, um zu verhindern, dass die Kommunen über die Neufestlegung der kommunalen Beteiligungsquote die erhöhten Landesaufgaben mitzahlen müssten.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat zugestimmt. Sie hätten sich hierzu in der schriftlichen Stellungnahme geäußert, um ihre Interessen mit Blick auf künftige Anpassungen des FAG M-V zu wahren.

Vonseiten der Fraktion der AfD ist die Frage aufgeworfen worden, wie der Ablauf der Runden Tische geplant sei, ob Erzieherinnen und Erzieher dort eine Beschäftigungsperspektive gegeben werden solle und wer das finanziere.

Dass die acht Gebietskörperschaften in Mecklenburg-Vorpommern die Runden Tische jeweils unterschiedlich gestalteten, hat der Vorsitzende des Fachausschusses für Kultur, Schule, Sport, Jugend, Soziales und Gesundheit beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock betont. Laut Teil 1 der Vereinbarung vom 27. Mai 2026 sei Ziel der Runden Tische, Leistungserbringer darüber miteinander ins Gespräch zu bringen, wer wie viel Personal habe und wie viel Personal gebraucht werde. Die Bundesagentur für Arbeit habe mit Stand heute keine freien Stellen im Bereich der Jugendhilfe gemeldet, sie wüssten aber als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass es insbesondere im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen Personalbedarfe gebe. Bekannt sei auch, dass es in einigen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns im Bereich der Kitas offene Stellen gebe. Insofern werde es z. B. darum gehen, den Trägern und Leistungserbringern deutlich zu machen, dass sie die Ressource Bundesagentur für Arbeit nutzen könnten.

Die Vertreterin des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern hat betont, dass Kommunen grundsätzlich nicht selbst als neuer Arbeitgeber infrage kämen. Die Stellen, beispielsweise im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter, erforderten eine längere Anschlussqualifizierung. Bekannt sei, dass es im schulischen Bereich auch noch offene Personalbedarfe gebe, z. B. bei den unterstützenden pädagogischen Fachkräften und auch im Bereich der Schulsozialarbeit. Auch hier agiere die Kommune nicht als Arbeitgeber, könne aber zumindest vermittelnd auftreten. Auch stünden sie bereits in Gesprächen mit verschiedenen Trägern der Fort- und Weiterbildung, um Anschlussqualifizierungen zu ermöglichen.

Hinsichtlich der von den Initiatoren des Volksbegehrens vermuteten 3.000 Stellen, die von Entlassung bedroht seien, hat der stellvertretende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. angemerkt, dass das Land derzeit über 550 Nichtfachkräfte in Kindertageseinrichtungen beschäftige, also Fachkräfte, die das Fachkraftgebot nicht erfüllten, sodass sich auch deshalb die Frage stelle, ob es tatsächlich um 3.000 Stellen gehe. Auch das müsse im Rahmen der Runden Tische geklärt werden. Kommunen könnten jedenfalls keine Beschäftigungsgarantie geben, aber vermitteln und Gespräche anregen.

Auf die weitere Nachfrage der Fraktion der AfD, wer die Fort- und Weiterbildung beispielsweise der ENZ-Kräfte finanziere, hat der Vorsitzende des Fachausschusses für Kultur, Schule, Sport, Jugend, Soziales und Gesundheit beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit, Schule und Sport der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dargelegt, dass diese Frage nicht pauschal beantwortet werden könne. Es könne Aufgabe des künftigen Arbeitgebers sein, ebenso sei es denkbar, dass die Fort- und Weiterbildung mit Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit erfolge. Klar sei jedenfalls, dass weder die Beschäftigten noch die Kommunen als öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe die Fort- und Weiterbildung jeweils alleine finanzierten.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

Zu Artikel 1

Zu Nummer 6

Die Koalitionsfraktionen haben zu Nummer 6 beantragt, § 7 Absatz 7 Satz 5 und § 7a Absatz 2 Satz 3 und 4 zu streichen.

Antragsbegründend haben die Fraktionen Die Linke und SPD schriftlich ausgeführt, § 7 Absatz 7 regle die Voraussetzungen, unter denen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen über den Rechtsanspruch hinausgehenden Förderbedarf feststellen könnten. Bedarfsabhängig könne weiterhin eine Bewilligung von 30 Wochenstunden zusätzlich zur Schulzeit erfolgen. Zur Vermeidung einer möglichen Fehlinterpretation des Regelungsinhaltes erfolge nun eine Streichung von § 7 Absatz 7 Satz 5 des Gesetzentwurfes, der lediglich klarstellenden Charakter zu der Tabelle in Absatz 7 habe. Die Bewilligung einer über den gesetzlichen Anspruch von 40 Wochenstunden hinausgehenden Vollzeitförderung sei nicht pauschal vom Nachweis einer Vollzeiterwerbstätigkeit beider Eltern abhängig zu machen. Maßgeblich bleibe stets der im Einzelfall glaubhaft gemachte individuelle Bedarf des Kindes und seiner Eltern. Die Streichung in § 7a Absatz 2 erfolge aus rechtssystematischen Gründen. Die Regelungen zum Verfahren würden in § 26 Absatz 11 zusammengeführt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat interessiert, wie trotz der geplanten Streichungen die Förderung im Umfang von 50 Wochenstunden und die Finanzierung für die Ganztagskoordinatoren sichergestellt würden.

Das Bildungsministerium hat erklärt, dass die Streichung in § 7 Absatz 7 auf Wunsch der LIGA MV, des Kita-Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern und insbesondere auch des Instituts Lernen und Leben e. V. als großer Leistungserbringer in den Änderungsantrag aufgenommen worden sei, weil der Satz missverständlich ausgelegt werden könne. Zur Vermeidung einer möglichen Fehlinterpretation des Regelungsinhaltes solle daher die Streichung von § 7 Absatz 7 Satz 5 des Gesetzentwurfes erfolgen, zumal dieser Satz lediglich deklaratorischer Natur sei. Damit werde auch der Vorhalt aus der Anhörung aufgegriffen, dass ein Ganztagsplatz von 50 Wochenstunden inklusive Schulzeit nur bewilligt würde, wenn beide Eltern in Vollzeit erwerbstätig seien. Die Bewilligung einer über den gesetzlichen Anspruch von 40 Wochenstunden hinausgehenden Vollzeitförderung sei jedoch nicht pauschal vom Nachweis einer Vollzeiterwerbstätigkeit beider Eltern abhängig zu machen. Maßgeblich bleibe stets der im Einzelfall glaubhaft gemachte individuelle Bedarf des Kindes und seiner Eltern, wie es Seite 25 des Gesetzentwurfes zu entnehmen sei. Dabei spielten neben der Arbeitszeit beispielsweise die Wegezeit oder auch Pflegeaufgaben eine Rolle. Auch die Anwendungspraxis ändere sich nicht. Es werde keine materielle Rechtsänderung vorgenommen. Die Bewilligung von 50-stündigen Plätzen erfolge auch nach der Verabschiedung der Novelle aufgrund der gleichen Kriterien wie aktuell. Die Streichung in § 7a erfolge aus rechtssystematischen Gründen, da sich die Regelung jetzt in § 26 Absatz 11 befinde.

Die Fraktion der CDU hat auf ein Schreiben der LIGA MV Bezug genommen, mit dem von der Streichung des § 6 Absatz 2 Satz 3 KiföG M-V abgeraten und angeregt werde, die örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich zur Bescheidung des Rechtsanspruches zu verpflichten. Die Fraktion der CDU hat bezogen wissen wollen, warum diesem Anliegen nicht gefolgt werden solle.

Vonseiten des Bildungsministeriums ist empfohlen worden, diesem Anliegen nicht zu folgen. Auch die kommunale Familie teile diese Ansicht der LIGA MV nicht. Bei der geplanten Streichung handele es sich um einen Beitrag zur Deregulierung und Bürokratieabbau. Der Rechtsanspruch gelte unmittelbar. Wenn das Gesetz nun eine Bescheidungspflicht für die 40-Stunden-Plätze vorsehe, obwohl das Bundesrecht bereits einen solchen Rechtsanspruch verankere, führe dies zu unnötigem Verwaltungsmehraufwand. Zur Durchsetzung dieses Rechtsanspruches brauche es keines Bescheides durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Rechtsanspruch sei gesetzlich geregelt und könne bereits deshalb eingeklagt werden. Davon unabhängig sei die weiterhin erforderliche Bewilligung der 50-Stunden-Plätze. Es sei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jedoch unbenommen, den Eltern trotz des bestehenden Rechtsanspruches auf einen 40-Stunden-Platz einen informellen Brief zukommen zu lassen.

Auf Nachfrage der Fraktion der SPD hat das Bildungsministerium ergänzt, dass Eltern, die einen Antrag auf einen 50-Stunden-Platz stellten, einen Bescheid erhielten.

Auf die Nachfrage der Fraktion der CDU, wer über die Bewilligung entscheide, hat das Bildungsministerium auf § 6 Absatz 5 des Gesetzesentwurfes verwiesen. Über die Bewilligung entscheide der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hier gebe es somit keine Änderung.

Diesen Änderungsantrag hat der Bildungsausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Nummer 7

Die Fraktionen Die Linke und SPD haben beantragt, Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb durch den folgenden Doppelbuchstaben bb zu ersetzen:

„bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2027 eine Fachkraft durchschnittlich fünf Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) und ab dem 1. August 2027 eine Fachkraft durchschnittlich 21 Kinder im Grundschulalter (Hort) fördert. Abweichend davon kann das jeweilige Fachkraft-Kind-Verhältnis nach Satz 1 Nummer 1 und 3 bis zum 31. Juli 2029 Anwendung finden, wenn aus personellen Gründen die Absenkung noch nicht erfolgen kann und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies im Vorfeld angezeigt wurde. Der Elternrat ist vom Träger der Kindertageseinrichtung im Vorfeld zu informieren.““

Antragsbegründend haben die Koalitionsfraktionen schriftlich erklärt, durch diese Änderung werde die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in der Krippe auf 1 zu 5 ab dem 1. Januar 2027 und im Hort auf 1 zu 21 ab dem 1. August 2027 umgesetzt. Eine ausreichende Anzahl von anwesenden Fachkräften für die Kinder in der Kindertageseinrichtung sei von zentraler Bedeutung für das Kindeswohl, aber auch für die Arbeitszufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte. Das Land unterstütze mit der neuen Qualitätsmaßnahme somit die pädagogischen Fachkräfte vor einer Überlastung und verhindere damit ausfallbedingte Schließzeiten von Einrichtungen.

Durch die Absenkungsschritte der Fachkraft-Kind-Verhältnisse werde überdies dem durch den demografischen Wandel und die sinkenden Kinderzahlen hervorgerufenen geringeren Bedarf an pädagogischem Personal in der Kindertagesförderung entgegengewirkt. Nach der Annahme der Landesregierung sinke die Zahl der Kinder in der Alterskohorte der 0- bis 10-Jährigen bis 2035 um 25 bis 30 Prozent. Der dadurch hervorgerufene Minderbedarf an pädagogischem Personal übertreffe die altersbedingten Personalabgänge in den Einrichtungen und führe bei gleichbleibenden Fachkraft-Kind-Verhältnissen zu weiteren Personalabgängen und ggf. zu einer Abwanderung der Fachkräfte in andere Bundesländer. Der ohnehin bereits erhebliche Umstand sinkender Bevölkerungszahlen würde dadurch weiter verstärkt. Die Bindung der Fachkräfte im Land habe daher eine herausgehobene Bedeutung. Infolgedessen habe sich die Landesregierung gemeinsam mit den Gewerkschaften, Elternräten, Einrichtungsträgern und den Kommunalen Landesverbänden zu den Absenkungsschritten beraten. Die Regelung verfolge das Ziel, die Fachkraft-Kind-Relationen so zu verbessern, dass möglichst alle Erzieherinnen und Erzieher weiter in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden könnten. Hierzu investiere die Landesregierung im Jahr 2027 rund 43,8 Millionen Euro und ab 2028 jährlich rund 47,1 Millionen Euro. Zur Finanzierung dieser Verbesserungen der Fachkraft-Kind-Verhältnisse werde die Landesregierung die vom Bund zur Entlastung der Landeshaushalte der ostdeutschen Bundesländer geplante Absenkung des Finanzierungsanteils für das Zusatzversorgungssystem nach dem AAÜG von 50 Prozent auf 40 Prozent heranziehen. Die Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2029 sei auf Wunsch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden. Der Träger der Kindertageseinrichtung habe den Elternrat im Vorfeld zu informieren, wenn er von der Übergangsregelung Gebrauch mache.

Der Bildungsausschuss hat diesem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Nummer 10

Die Fraktionen Die Linke und SPD haben beantragt, Nummer 10 durch die folgende Nummer 10 zu ersetzen:

„10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Das Land beteiligt sich im Jahr 2026 in Höhe von 55,22 Prozent, im Jahr 2027 in Höhe von 56,97 Prozent und ab dem Jahr 2028 in Höhe von 57,20 Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung. Grundlage sind die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im jeweiligen Haushaltsjahr für die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie die laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Ausgaben für die Fach- und Praxisberatung nach § 16 sowie die Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen nach § 20, soweit diese nicht in den Ausgaben nach Satz 2 enthalten sind. Im Jahr 2027 erfolgt eine Evaluation der Angemessenheit des Landesanteils auf Grundlage der tatsächlichen Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2026.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales je nach Förderart und -umfang mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

1. 50 Wochenstunden entsprechen 100 Prozent, 30 Wochenstunden entsprechen 60 Prozent und 20 Wochenstunden entsprechen 40 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern bis zum Schuleintritt belegt sind, und
2. 30 Wochenstunden entsprechen 100 Prozent und 15 Wochenstunden entsprechen 60 Prozent, wenn die Plätze mit Kindern vom Schuleintritt bis zur Jahrgangsstufe sechs belegt sind.

(3b) Für alle Plätze, die durch Kinder belegt werden, die dem Einschulungsjahrgang 2026/2027 und den Folgejahrgängen zugeordnet sind, erfolgt die Meldung nach § 101 Absatz 2 Nummer 10 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März differenziert nach Schulart, Jahrgangsstufe und bedarfsbezogenem Förderumfang. Die gemeldeten Plätze werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales mit folgenden Prozentsätzen in Vollzeitäquivalente umgerechnet:

1. der Förderumfang nach § 7 Absatz 7 entspricht 100 Prozent,
2. der Förderumfang nach § 7 Absatz 5 entspricht 60 Prozent und
3. der Förderumfang nach § 7 Absatz 6 entspricht 40 Prozent.“

d) Die Absätze 11 und 12 werden durch die folgenden Absätze 11 und 12 ersetzt:

„(11) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Ausgaben für die zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeitszeit für die Ganztagskoordinatorinnen und Ganztagskoordinatoren nach § 7a Absatz 2 eine Zuweisung in Höhe von insgesamt höchstens

1. 1 383 938 Euro im Jahr 2026,
2. 4 191 138 Euro im Jahr 2027,
3. 6 205 788 Euro im Jahr 2028,
4. 7 940 323 Euro im Jahr 2029 und
5. 8 806 380 Euro im Jahr 2030.

Das Verfahren zur Berechnung der zusätzlichen finanziellen Mittel für jede Horteinrichtung und die Verteilung der Mittel auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium durch Erlass. Der in dem Erlass festgesetzte Zuweisungsbetrag wird durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausbezahlt. Auf der Grundlage dieses Zuweisungsbetrags zahlen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatliche Pauschalen aus.

(12) Ab dem 1. August 2027 bis zum 31. Dezember 2027 sind die Ausgaben für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Horten nach § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht Bestandteil der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2. Das Land stellt deshalb den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Finanzierung der durch die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Horten entstehenden Mehrkosten Mittel in Höhe von 2 315 510 Euro zur Verfügung. Die Mittel werden auf der Grundlage der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen von Kindern im Grundschulalter am Stichtag 1. März 2026 gemäß der Meldung nach Absatz 3 auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilt. Die Zuweisung erfolgt in Form von zwei Teilbeträgen, die jeweils zum 1. Juli und 1. Oktober 2027 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales ausgezahlt werden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten 30,26 Prozent dieser Zuweisung an die Gemeinden weiter.“

Die Koalitionsfraktionen haben hierzu antragsbegründend schriftlich ausgeführt, in § 26 Absatz 1 Satz 1 werde der Prozentsatz der finanziellen Beteiligung des Landes an den Ist-Kosten der Kindertagesförderung neu geregelt. Die Neuberechnung erfolge, weil die landesseitig zu 100 Prozent finanzierten Absenkungsschritte der Fachkraft-Kind-Verhältnisse in Krippe und Hort mit dem Inkrafttreten der Absenkungsschritte ab dem 1. Januar 2027 bzw. ab dem 1. August 2027 in die Regelfinanzierung überführt würden. Seiner diesbezüglichen Finanzierungsverpflichtung komme das Land mit der vorgeschlagenen Neuregelung nach. Zu den Konnexitätsregelungen habe es intensive Gespräche auf Arbeitsebene mit den kommunalen Landesverbänden gegeben. Nachdem die Hinweise der kommunalen Landesverbände weitestgehend aufgegriffen worden seien, werde die Verhandlungsgruppe der kommunalen Landesverbände ihren Vorständen die Zustimmung zu den Konnexitätsregelungen empfehlen. Die seit dem 1. Januar 2020 geltende prozentuale Beteiligung an der Finanzierung der Kindertagesförderung solle weiterhin durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden getragen werden. Zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden abgestimmte Ausgangspunkte seien die nach § 26 Absatz 1 Satz 1, § 27 Absatz 1 Satz 5 und § 28 Absatz 1 bestehenden prozentualen Beteiligungen und die Ausgaben der Kindertagesförderung im Jahr 2025 (Ergebnis der Spitzabrechnung nach § 26 Absatz 4). Für den Zeitraum ab August 2027 bis zum 31. Dezember 2027 werde für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Hort eine gesonderte Zuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Zum Ausgleich des Gemeindeanteils leiteten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 30,26 Prozent dieser Zuweisung an die Gemeinden weiter. Ab dem Jahr 2028 würden diese Ausgleichsbeträge Teil der jährlichen Kostenbeteiligung des Landes nach § 26 Absatz 1 Satz 1 sein. Es sei daher erforderlich gewesen, dass der Prozentsatz für die Beteiligung aller Finanzierungsbeteiligten nach § 27 (Land, Gemeinden, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) neu berechnet und festgelegt werde. Dies erfolge auf der Grundlage der bestehenden Berechnungsmethodik nach dem sogenannten „Tortenmodell“. Ausgegangen worden sei dabei von den kalkulierten Ist-Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagesförderung im Jahr 2026. Von diesen Gesamtausgaben seien die folgenden Anteile nach den bestehenden Prozentsätzen errechnet worden: Land 55,22 Prozent, Gemeinden 31,49 Prozent, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe 13,29 Prozent. Die sich danach jeweils ergebenden Ausgaben in Euro seien für die Neuberechnung der Prozentsätze zugrunde gelegt worden. Für das Land seien die Ist-Ausgaben im Jahr 2026 zuzüglich der zu 100 Prozent zu tragenden Qualitätsmittel in Höhe von 41 532 209 Euro für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in der Krippe und 47 113 755 Euro für die Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Krippe und Hort zugrunde gelegt worden.

Aus diesen Ausgabenbeträgen (Land, Gemeinden, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) sei dann das Verhältnis der Finanzierungsbeteiligung für das Jahr 2027 sowie ab dem Jahr 2028 neu errechnet worden. Da zum Zeitpunkt dieses Gesetzgebungsverfahrens noch keine abschließenden Zahlen zur tatsächlichen Höhe der Ist-Ausgaben für die Kindertagesförderung im Jahr 2026 vorlägen, sei im Jahr 2027 eine Evaluation der Gesamtausgaben von Land und Kommunen im Jahr 2026 vorgesehen. Die Evaluation diene der Überprüfung, ob und inwiefern die neu festgelegte Höhe der Landesbeteiligung die tatsächliche Kostenverteilung sachgerecht abbilde und ob die Finanzierungsverantwortung zwischen Land, örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Gemeinden weiterhin angemessen verteilt sei. Sofern infolge der Evaluationsergebnisse ein Anpassungsbedarf geboten sei, erfolge eine entsprechende Neufestlegung der Prozentsätze ab 2028. Auf Wunsch der Leistungsträger und Leistungserbringer erfolge nach § 26 Absatz 11 die Ausgestaltung des Verfahrens zur Berechnung der zusätzlichen finanziellen Mittel für die Ganztagskoordination für jede Horteinrichtung und die Verteilung der Mittel auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe per Erlass. Die Leistungsträger und Leistungserbringer würden hierzu vorab von dem für die Kindertagesförderung zuständigen Ministerium angehört. Die übrigen Änderungen erfolgten aus redaktionellen Gründen.

Der Bildungsausschuss hat diesem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Nummer 11

Die Fraktionen Die Linke und SPD haben beantragt, Nummer 11 durch die folgende Nummer 11 zu ersetzen:

,11. § 26a wird durch den folgenden § 26a ersetzt:

„§ 26a Übergangsregelung zur pauschalen Finanzierung der Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Krippen

(1) Für Kindertageseinrichtungen, deren Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen vor dem 1. Juli 2026 abgeschlossen oder zuletzt angepasst wurden und nach dem 1. Januar 2027 fortgelten, wird zur Finanzierung des zusätzlichen Personalbedarfs infolge der gesetzlichen Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in Krippengruppen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 bis zum Wirksamwerden einer neuen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2027, monatlich eine pauschale Ausgleichszahlung gewährt.

(2) Die Ausgleichszahlung wird auf Grundlage der Zahl der am 1. Januar 2027 in der Kindertageseinrichtung belegten Krippenplätze bestimmt.

(3) Der zusätzliche Personalbedarf nach Absatz 1 wird ermittelt, indem

1. die Zahl der am 1. Januar 2027 belegten Krippenplätze durch fünf geteilt wird,
2. das Ergebnis nach den für die Ermittlung des pädagogischen Personalbedarfs geltenden Regelungen auf volle Gruppen von fünf Kindern aufgerundet wird,
3. die sich hieraus ergebende Gruppenzahl mit dem Faktor 1,37 multipliziert wird und
4. hiervon die nach den bisher geltenden Regelungen für dieselbe Kinderzahl anzusetzenden Vollzeitäquivalente abgezogen werden.

(4) Die nach Absatz 3 ermittelten zusätzlichen Vollzeitäquivalente werden mit den für die jeweilige Einrichtung zuletzt vereinbarten durchschnittlichen jährlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent multipliziert. Auf den so ermittelten Betrag wird ein Zuschlag in Höhe von 5,75 Prozent zur Abgeltung von Verwaltungskosten gewährt.

(5) Der sich nach Absatz 4 ergebende Jahresbetrag ist durch zwölf zu teilen und als monatliche Pauschale vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den Träger der Kindertageseinrichtung ausbezahlen.

(6) Die Ausgleichszahlung wird nur dann gewährt, wenn die in Absatz 3 zugrunde gelegten Personalanteile bereits vollständig besetzt sind. Die Gewährung der Ausgleichszahlung tritt an die Stelle einer Anpassung oder Neuverhandlung der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 2.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen, die ab dem 1. Juli 2026 abgeschlossen oder angepasst wurden und die Auswirkungen der Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation bereits berücksichtigen.“

Antragsbegründend haben die Koalitionsfraktionen schriftlich erklärt, der neu gefasste § 26a regule übergangsweise die Finanzierung des zusätzlichen Personalbedarfs, der durch die gesetzliche Absenkung der Fachkraft-Kind-Verhältnisse in Krippen entstehe. Die Absenkung der Fachkraft-Kind-Relationen trete zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 endeten in der Regel nicht zum 31. Dezember eines Jahres, sondern liefen über den 1. Januar 2027 hinaus fort. Ziel der Regelung sei es, die gesetzlich vorgesehene Verbesserung der Personalausstattung ab dem 1. Januar 2027 unabhängig von den jeweiligen Laufzeiten bestehender Vereinbarungen zu ermöglichen. Hierzu werde für bestehende Vereinbarungen, die vor dem 1. Juli 2026 abgeschlossen oder zuletzt angepasst worden seien, eine befristete pauschale Ausgleichszahlung vorgesehen. Die zeitliche Begrenzung berücksichtige, dass die gesetzliche Änderung spätestens ab dem 1. Juli 2026 bekannt sei und bei danach abgeschlossenen oder angepassten Vereinbarungen bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt werden könne. Zugleich entspreche der Übergangszeitraum von längstens sechs Monaten der regelmäßigen Laufzeitpraxis von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen und ermögliche eine sachgerechte Überführung in die regulären Vereinbarungsverfahren. Die Höhe der Ausgleichszahlung werde nach einer landeseinheitlichen und verwaltungsarmen Berechnungsmethode ermittelt. Ausgangspunkt sei die Zahl der am 1. Januar 2027 belegten Krippenplätze einer Einrichtung. Der zusätzliche Personalbedarf werde auf Grundlage des aktuell im Landesrahmenvertrag nach § 24b zugrunde gelegten durchschnittlichen Personalschlüssels von 1,37 Vollzeitäquivalenten pauschal bestimmt. Individuelle Abweichungen in der bisherigen Personalausstattung blieben unberücksichtigt.

Dadurch werde eine einfache, transparente und zügige Berechnung ermöglicht, die auf aufwendige einrichtungsbezogene Neuberechnungen verzichten könne. Die Regelung diene ausschließlich der Überbrückung bis zum Abschluss neuer Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen bzw. längstens bis zum 31. Juli 2027.

Der Bildungsausschuss hat diesem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Nummer 12 (neu)

Die Fraktionen Die Linke und SPD haben beantragt, nach Nummer 11 die folgende Nummer 12 einzufügen:

„12. § 27 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Gemeinden beteiligen sich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, im Jahr 2026 in Höhe von 31,49 Prozent, im Jahr 2027 in Höhe von 30,26 Prozent und ab dem Jahr 2028 in Höhe von 30,10 Prozent an den Kosten des in Anspruch genommenen Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 2 Absatz 1 bis 3.““

Antragsbegründend haben die Koalitionsfraktionen schriftlich dargelegt, infolge der Anpassung des Landesanteils an der Finanzierung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 sinke die Gemeindebeteiligung im Jahr 2027 zunächst auf 30,26 Prozent und ab dem Jahr 2028 dann auf 30,10 Prozent.

Der Bildungsausschuss hat dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu den Nummern 13 (neu) bis 19 (neu)

Die Fraktionen Die Linke und SPD haben beantragt, dass die bisherigen Nummern 12 bis 18 zu den Nummern 13 bis 19 werden.

Hierzu haben die Fraktionen Die Linke und SPD schriftlich erklärt, bei der Neunummerierung handele es sich um eine Folgeänderung.

Der Bildungsausschuss hat diesem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 1 insgesamt

Der Bildungsausschuss hat der Überschrift und dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes mit Änderungen und im Übrigen unverändert einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 2 (neu)

Die Fraktion der CDU hat mündlich beantragt, nach Artikel 1 den folgenden Artikel 2 einzufügen:

**„Artikel 2
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei den Nettoausgaben des Landes bleibt ab 1. Januar 2027 der Betrag unberücksichtigt, den das Land jährlich für die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses in der Krippe ab dem 1. Januar 2027 auf fünf Kinder je Fachkraft und im Hort zum 1. August 2027 auf 21 Kinder je Fachkraft verausgabt.““

Der Bildungsausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und CDU und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu Artikel 2

Der Bildungsausschuss hat dem unveränderten Artikel 2 des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bildungsausschuss hat einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/6314 mit Änderungen in Artikel 1 und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu den Entschließungsanträgen

Die Fraktion der AfD hat folgende Entschließung beantragt:

„I. Der Landtag stellt fest, dass

1. es ein Fehler war, sämtliche Bundesmittel des damaligen Gute-Kita-Gesetzes als einziges Bundesland ausschließlich in die Gebührenentlastung zu investieren, während andere Qualitätsverbesserungen, wie die Erzieherqualifikation oder die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Mecklenburg-Vorpommern, nicht umgesetzt wurden.
2. es dringend erforderlich ist, den Betreuungsschlüssel in den Kitas strukturell zu senken. Entsprechende Personalkapazitäten werden durch die in den letzten Jahren deutlich sinkenden Kinderzahlen frei. Diese sind gezielt für die Stärkung der Personaldecke in den Kitas einzusetzen.
3. strukturell wirksame Maßnahmen erforderlich sind, um die Personal- und Betreuungssituation in den Kitas zu verbessern. Reine statistische Anpassungen, Umrechnungen und Umformulierungen, wie sie beispielsweise im Rahmen der 5. Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes erfolgen sollen, sind hierfür nicht ausreichend.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Forderungen des Antrages der Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“ aus dem Jahr 2023 (Drucksache 8/2776) zeitnah umzusetzen, wonach der Personalschlüssel im Hort auf 1:17, im Kindergarten auf 1:10 und in der Krippe auf 1:4 abgesenkt wird. Hierfür ist ein systematisches Monitoring-System anzuwenden, dass den Fortschritt der Umsetzung dokumentiert, um eine wirksame Erfolgskontrolle und eventuelles Nachjustieren zu ermöglichen. Dem Landtag ist bis zum 31. August 2026 über den Stand der Einrichtung des Monitoring-Systems zu berichten.
2. eine langfristige Fachkräftesicherungsstrategie für sämtliche Kitas des Landes auf den Weg zu bringen. Hierzu ist eine geeignete Datenbasis zusammenzustellen sowie auf der Basis einer geeigneten Software-Lösung ein „Frühwarn-Monitor“ einzurichten, der die Zu- und Abgänge an den Kitas nach Kommunen und Landkreisen aktuell und perspektivisch dokumentiert. Ziel ist eine rechtzeitige Überblicksplanung, um den Landkreisen, Kommunen und Trägern der Kitas Unterstützung bei der Personalakquise anzubieten. Dem Landtag ist bis zum 31. August 2026 über den Stand der Datenbasis zu berichten.
3. Fachexkursionen in Bundesländer mit besserem Personalschlüssel durchzuführen, um von Best-Practice-Beispielen zu lernen und strukturelle Verbesserungsmaßnahmen in der Kitalandschaft Mecklenburg-Vorpommerns umzusetzen. Die Ergebnisse der Fachexkursionen sind zu dokumentieren und eingehend auf Umsetzbarkeit im Land zu prüfen. Die Umsetzung soll entsprechend dem in Nummer 1 geforderten Monitoring-System überprüft werden. Dem Landtag ist bis zum 31. August 2026 über die Planung und Durchführung der Fachexkursionen zu berichten.“

Die Fraktion der AfD hat antragsbegründend schriftlich ausgeführt, das Land Mecklenburg-Vorpommern habe im Jahr 2025 die Fachkräfteoffensive „Kita“ gestartet. Ziel sei es, die Qualität der Betreuung sowie die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen zu verbessern.

Dazu seien beispielsweise die Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erziehern für 0- bis 10-Jährige (ENZ) schrittweise im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nicht mehr auf den Stellenanteil einer Fachkraft angerechnet worden. Somit sollten zusätzliche Erzieher eingestellt werden können. Die realen Effekte der offensiv vermarkteten Imagekampagne auf die Betreuungssituation in den Kitas seien indes empirisch noch nicht zweifelsfrei belegbar. Hier sei eine entsprechende Erfolgskontrolle auf der Grundlage valider Daten von Nöten. Wie bereits im Antrag der Volksinitiative „Betreuungsschlüssel für Kindertageseinrichtungen in M-V senken“ aus dem Jahr 2023 auf Drucksache 8/2776 und wiederum im Volksbegehren für ein Gesetz zur Einführung verbindlicher Mindestpersonalschlüssel in Kindertageseinrichtungen vom April 2026 gefordert, bestehe Konsens bei Bildungsträgern, Gewerkschaften, Eltern und Parteien, dass der Betreuungsschlüssel in den Kitas weiter abgesenkt werden müsse, um die Betreuungssituation und die Qualität der Betreuung in den Kitas zu verbessern. Gegenwärtig habe Mecklenburg-Vorpommern mit 1 zu 14 den schlechtesten Betreuungsschlüssel aller Bundesländer. Dies werde regelmäßig von Fachexperten angemahnt, zuletzt von der Bertelsmann Stiftung. Entscheidend für den Erfolg der Maßnahmen seien langfristige strukturelle Veränderungen in der Betreuung. Ausschließlich „kosmetische“ Veränderungen bei Formulierungen, Zahlenwerken und Statistiken, wie es beispielsweise im Rahmen der Fünften Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes geplant sei (beispielsweise die Anrechnung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses auf das „Schulhalbjahr“ anstatt auf „sechs Monate“), seien hier nicht zielführend. Um die Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels in den Kitas fortlaufend zu dokumentieren und zu überprüfen, sei die Einführung eines geeigneten Monitoringsystems erforderlich. Dieses Monitoringsystem solle auch eine Art „Frühwarnindikator“ umfassen, der die Ab- und Zugänge von Personal in den Kitas fortlaufend dokumentiere. Somit könne sich die Landesregierung einen umfassenden Überblick über die Personalsituation im Land verschaffen und den Landkreisen, Kommunen und Trägern der Kitas schneller und zielgerichtet Informationen zu möglichen Engpässen bzw. Personalüberhängen übermitteln. Eine langfristig verlässliche Personalplanung könne somit ermöglicht werden. Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Betreuungssituation in den Kitas stelle die Durchführung von Fachexkursionen in andere Bundesländer dar, um sich vor Ort ein Bild von Best-Practice-Beispielen zu machen. Die in den Exkursionen gesammelten Erfahrungen seien auf ihre Umsetzbarkeit und Übertragbarkeit in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfen. Somit werde sichergestellt, dass Erkenntnisse aus anderen Bundesländern, die für eine strukturelle Verbesserung der Situation in den Kitas erforderlich seien, schneller in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden könnten und keine weiteren Verzögerungen eintreten.

Der Bildungsausschuss hat diesen Entschließungsantrag der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgende Entschließung beantragt:

„I. Der Landtag stellt fest:

1. Die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Kindertagesförderung hat deutlich gemacht, dass der Ausbau des Ganztags nicht allein quantitativ erfolgen darf. Zahlreiche Sachverständige haben darauf hingewiesen, dass ein bloßer Rechtsanspruch auf Betreuung nicht ausreicht, sondern mit verbindlichen Qualitätsstandards verbunden werden muss.

2. Die Sorge vieler Anzuhörender, dass die derzeitigen Personalschlüssel vielerorts nicht ausreichen, um qualitativ hochwertige Bildungsarbeit, stabile Beziehungen und individuelle Förderung sicherzustellen, wird geteilt. Insbesondere die GEW sowie Träger und Fachverbände haben vor einer Entwicklung hin zu „Verwahrung statt Bildung“ gewarnt.
3. Der demografische Wandel muss als Chance genutzt werden, um die Betreuungsqualität zu verbessern und qualifizierte Fachkräfte langfristig im System zu halten. Seitens der Sachverständigen wurde deutlich, dass sinkende Kinderzahlen derzeit zu Stundenreduzierungen, Unsicherheit und drohenden Kündigungen führen, obwohl gleichzeitig die Fachkraft-Kind-Relation in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin zu den schlechtesten im Bundesvergleich zählt.
4. Der vorliegende Gesetzentwurf kann nach Einschätzung mehrerer Träger zu einer Verringerung der tatsächlichen Hortbetreuungszeiten und damit zu einem Überhang an Fachkräften führen. Sachverständige warnten ausdrücklich vor betriebsbedingten Kündigungen sowie einer Abwanderung gut ausgebildeter Fachkräfte in andere Bundesländer mit negativen Folgen für die Betreuungsqualität.
5. Bei der Inklusion besteht weiterhin erheblicher Nachbesserungsbedarf. Kinder mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf benötigen verlässliche und qualitativ hochwertige Unterstützungsstrukturen. Hierzu gehören insbesondere multiprofessionelle Teams sowie eine bessere Verzahnung von Schule, Hort, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Hinweise und Kritikpunkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren umfassend zu berücksichtigen und den Ganztagsausbau verbindlich mit Qualitätsstandards zu verknüpfen.
2. im weiteren Beratungsverfahren einen verbindlichen Stufenplan vorzulegen. Dieser hat sicherzustellen, dass bis spätestens 2034 eine schrittweise Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation auf mindestens 1:4 für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 1:10 für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sowie 1:17 für Kinder im Grundschulalter erreicht wird. Dabei soll die demografische Rendite gezielt genutzt werden, um die unmittelbare pädagogische Arbeitszeit der Erzieherinnen und Erzieher zu erhöhen, dadurch die pädagogische Qualität für die Kinder zu stärken und die Arbeitsplätze qualifizierter Fachkräfte zu sichern.
3. die Auswirkungen der geplanten Regelungen zu Betreuungszeiten und Förderumfängen auf Personalbedarf und Betreuungsqualität erneut zu prüfen und sicherzustellen, dass es nicht zu flächendeckenden Stundenreduzierungen, betriebsbedingten Kündigungen oder Qualitätsverlusten kommt.
4. ein tragfähiges Konzept für inklusive Ganztagsförderung vorzulegen und dabei insbesondere multiprofessionelle Teams sowie die Zusammenarbeit von Schule, Hort, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zu stärken.
5. Kommunen, freie Träger und freie Schulen im weiteren Gesetzgebungsverfahren verlässlich zu unterstützen sowie bürokratische Belastungen und Unsicherheiten bei der praktischen Umsetzung zu reduzieren.“

Antragsbegründend hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich ausgeführt, mit dem bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder werde ein wichtiger Schritt für mehr Bildungsgerechtigkeit, bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie mehr soziale Teilhabe umgesetzt.

Die öffentliche Anhörung des Bildungsausschusses habe jedoch deutlich gemacht, dass der vorliegende Gesetzentwurf in zentralen Punkten nachgebessert werden müsse, damit der Ganztagsausbau nicht zulasten der Bildungs- und Betreuungsqualität erfolge. Nahezu alle Sachverständigen – darunter Kommunen, freie Träger, freie Schulen, Gewerkschaften, Elternvertretungen und Fachverbände – hätten darauf hingewiesen, dass der quantitative Ausbau des Ganztags zwingend mit qualitativen Verbesserungen verbunden werden müsse. Insbesondere die derzeitige Fachkraft-Kind-Relation, die hohe Belastung pädagogischer Fachkräfte sowie die Gefahr von Stellenabbau und Stundenreduzierungen seien kritisch hervorgehoben worden. Mehrere Stellungnahmen warnten ausdrücklich davor, dass ohne verbindliche Qualitätsstandards die Gefahr bestehe, dass Ganztagsförderung auf reine Betreuung reduziert werde. Besonders deutlich sei in der Anhörung herausgearbeitet worden, dass der demografische Wandel als Chance genutzt werden müsse, um die Qualität in der Kindertagesförderung nachhaltig zu verbessern. Statt Fachkräfte abzubauen, sollten sinkende Kinderzahlen genutzt werden, um bessere Betreuungsschlüssel, mehr Zeit für pädagogische Arbeit und stabile Beschäftigungsverhältnisse zu ermöglichen. Das Institut Lernen und Leben e. V. habe in seiner Stellungnahme eindringlich darauf hingewiesen, dass die derzeit geplanten Regelungen zu Betreuungszeiten und Förderumfängen zu einem erheblichen Überhang an Fachkräften, betriebsbedingten Kündigungen und damit zu Qualitätsverlusten führen könnten. Auch bei der Inklusion sei erheblicher Nachbesserungsbedarf deutlich geworden. Kinder mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf benötigten verlässliche und qualitativ hochwertige Unterstützungsstrukturen. Insbesondere die bessere Zusammenarbeit von Schule, Hort, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sowie der Ausbau multiprofessioneller Teams sei von zahlreichen Sachverständigen als zentrale Voraussetzung für gelingende inklusive Ganztagsförderung benannt worden. Die im Antrag formulierten Forderungen griffen zugleich zentrale Erkenntnisse des Runden Tisches „Ganztag“ auf. Dort sei ebenfalls deutlich gemacht worden, dass Ganztag nicht allein als Betreuungsangebot verstanden werden dürfe, sondern als integrierter Bildungsraum, in dem Schule, Hort und Jugendhilfe gemeinsam Verantwortung trügen. Der Runde Tisch habe insbesondere die Bedeutung verbindlicher Qualitätsstandards, verbesserter Personalschlüssel, multiprofessioneller Teams, verlässlicher Fachkräftesicherung sowie einer stärkeren pädagogischen Verzahnung aller Beteiligten hervorgehoben. Diese Erkenntnisse sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren konsequent berücksichtigt werden. Der Antrag verfolge deshalb das Ziel, den Ganztagsausbau qualitativ abzusichern, Inklusion strukturell zu stärken und die Arbeitsbedingungen pädagogischer Fachkräfte nachhaltig zu verbessern. Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung müsse zugleich ein Anspruch auf Qualität, Teilhabe und gute Bildung sein.

Auf Nachfrage der Fraktion der CDU hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläutert, der Änderungsantrag der Koalitionäre gehe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht weit genug, da er insbesondere keinen Stufenplan enthalte.

Die Fraktion der CDU hat nachgefragt, warum der Entschließungsantrag trotz der unzureichenden Datenlage zu den Erzieherinnen und Erziehern und den Geburten aufrechterhalten werde.

Daraufhin hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemeint, dass es kein Erkenntnisproblem gebe, sondern eine Perspektive brauche. Das Expertengespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden habe gezeigt, dass die Zahlen ermittelbar gewesen und somit vorhanden seien.

Der Bildungsausschuss hat diesen Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und CDU abgelehnt.

Schwerin, den 18. Juni 2026

Andreas Butzki
Berichtersteller